

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 07.11.2025
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 20.11.2025, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **26.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 25. Sitzung vom 25.09.2025 | |
| 3. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 4. | Rechtsanspruch offener Ganztage
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Vortrag |
| 5. | Zentrale Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen
für das Berichtsjahr 2023.
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3423 K |
| 6. | Neufassung Empfehlung der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen
Jugendhilfeplanung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/3411 B |

7. Bericht aus der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Dannat
8. Anfragen und Anträge
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 25.09.2025
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 25.09.2025 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Rubin, Dirk

für Ibe, Peter
Sitzungsleitung

SPD

Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter

für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus

für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael

beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Schlottmann, Dörte

für Eigenbrod, André

Schumann, Iris
Koch, Susanne
Dr. Maas, Michael
Schleiden, Doris

für Holzer, Max

beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Kabata, Katharina
Dr. Lange, Rudolf
Bischof, Sabine

ab 10.15 Uhr

ab 10.30 Uhr für Pabst, Barbara

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder,
Jugend und Familie
LVR-Dezernentin Schulen
Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und
Eingliederungshilfeleistungen
für Kinder mit (drohender) Behinderung
Leiterin LVR-Fachbereich
Kinder und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Herr Dannat

Frau Dr. Schwarz

Herr Ramcke

Frau Clauß

Herr Jung

Frau Dr. Kleinen (TOP 12)

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 05.06.2025	
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Jahresbericht 2024	15/3044 K
4. Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“	15/3167 K
5. Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses	15/3188/3 E
6. Ferienbetreuung an LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	15/2851 K
7. Sachstand zum Einsatz von Schulsozialarbeit an LVR-Schulen	15/3207 K
8. Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf, Fachschule des Sozialwesens, Düsseldorf	15/3292 K
9. "Verbund wirkt!" - Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen"	15/3194 K
10. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung	
11. Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" Teil 3	15/3335 K
12. Aktueller Sachstand Rechtsanspruch Ganzttag	
13. Bericht aus der Verwaltung	
14. Beschlusskontrolle	
15. Anfragen und Anträge	
15.1 Basisleistung 1 / Landesrahmenvertrag	Anfrage 15/140 AfD K
15.2 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140	
15.3 Bildungsjahr 2025/26: Besetzung der Plätze in FSJ/BFD und FÖJ	Anfrage 15/146 Die Linke. K
15.4 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/146	
16. Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 05.06.2025
18. Beschlusskontrolle
19. Anfragen und Anträge
20. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:00 Uhr
Ende der Sitzung:	12:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Dr. Leonards-Schippers übernimmt in Abwesenheit der Vorsitzenden Frau Holtmann-Schnieder die Sitzungsleitung.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 24. Sitzung vom 05.06.2025

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Jahresbericht 2024 Vorlage Nr. 15/3044

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet kurz zur Zielrichtung 10 "Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen".

Die Vorlage Nr. 15/3044 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Dritter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ Vorlage Nr. 15/3167

Der dritte interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird

gemäß Vorlage Nr. 15/3167 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses Vorlage Nr. 15/3188/3

Frau Schmitt-Promny stellt den Antrag, die Vorlage Nr. 15/3188/3 in den Landschaftsausschuss zu verweisen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**, die Vorlage Nr. 15/3188/3 ohne Votum an den Landschaftsausschuss zu verweisen.

Punkt 6

Ferienbetreuung an LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Vorlage Nr. 15/2851

Frau Dr. Schwarz erläutert die Vorlage.

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass die Entwicklung hin zur Inklusion die notwendigen Schritte bedinge. **Herr Schnitzler** weist darauf hin, dass die Ferienbetreuung Teil des von der Eingliederungshilfe garantierten Nachteilsausgleichs sei.

Die Ausführungen der Verwaltung zu Angeboten der Ferienbetreuung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden gemäß Vorlage Nr. 15/2851 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Sachstand zum Einsatz von Schulsozialarbeit an LVR-Schulen Vorlage Nr. 15/3207

Frau Schmitt-Promny bittet um Ergänzung der Kenntnisnahme dahingehend, dass eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landes NRW gewünscht werde.

Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Etablierung von Schulsozialarbeit an den Schulen in Trägerschaft des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/3207 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Angebote des LVR-Berufskollegs Düsseldorf, Fachschule des Sozialwesens, Düsseldorf Vorlage Nr. 15/3292

Frau Dr. Schwarz führt in die Vorlage ein.

Herr Rubin bittet, die Situation nicht einfach zur Kenntnis zu nehmen. Er fragt, was mit Bewerbenden geschehe, die sich zwar für eine Ausbildung am Kolleg angemeldet hätten, jedoch aufgrund fehlender Nachfrage für die erforderliche Klassenstärke nicht aufgenommen würden.

Frau Schmitt-Promny rät in diesem Fall, die Studierenden aus verschiedenen Berufskollegs zu einer Klasse zusammenzuziehen.

LVR-Dezernent Herr Dannat erklärt, die grundsätzliche Thematik auch in der nächsten Wahlperiode im Blick zu behalten.

Frau Schlottmann berichtet, dass LWL und LVR ein Programm zur Ausbildung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit aufgelegt hätten.

Die Ausführungen zu den Angeboten des LVR-Berufskollegs Düsseldorf werden gemäß Vorlage Nr. 15/3292 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

"Verbund wirkt!" - Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" Vorlage Nr. 15/3194

Her Jung ergänzt die Vorlage um die aktuelle Situation in Essen.

Frau Dr. Leonards-Schippers weist darauf hin, dass dieses Thema angesichts der kommunalen Haushaltslagen auch in der nächsten Legislaturperiode aktuell bleiben werde.

Es ergibt sich eine längere Diskussion zum Aufbau von belastbaren Strukturen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und deren Finanzierung. Ziel müsse eine dauerhafte Vernetzung und das reibungslose Zusammenspiel der Strukturen sein, auch im Hinblick auf zeitliche Limits bei der Unterbringung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Die Verwaltung wird fortlaufend informieren.

Der Abschlussbericht des Modellprojekts "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3194 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet über die neuesten Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Bewerberanzahl für einen Quereinstieg deutlich erhöhen müsse, damit der Fachkräftemangel nicht noch eklatanter werde.

Herr Rubin stellt dazu die Überlegung an, ob nicht unterjährig ausgebildet werden könne, damit die Bewerbenden nicht noch mehr Zeit in unnötigen Warteschleifen verlieren würden. Dies verneint **Frau Clauß**, weil das nicht in die allgemeine Schulorganisation passe. Sie weist jedoch auf die Möglichkeit der Expertenprüfung hin.

Frau Schmitt-Promny regt an, einen Klassenstart zum 2. Schulhalbjahr einzuführen, um Wartezeiten deutlich zu verkürzen und zudem die im Ausland erworbenen Abschlüsse schneller anzuerkennen, um somit evtl. verkürzte Ausbildungszeiten zulassen zu können.

Der Bericht von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 3 Vorlage Nr. 15/3335

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage "Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen" (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“/SPGL) wird gemäß Vorlage Nr. 15/3335 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Aktueller Sachstand Rechtsanspruch Ganzttag

Frau Dr. Kleinen berichtet zum aktuellen Sachstand in Bezug auf den Rechtsanspruch in der Ganztagsbetreuung. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Frau Heimann möchte den Fokus auf die Ferienbetreuung gelenkt wissen. Die Nichtbetreuung während der Ferienzeiten sei eine zusätzliche Hürde im offenen Ganzttag für berufstätige Eltern.

Frau Schmitt-Promny weist darauf hin, dass auch die Wirtschaft bei familienunterstützenden Maßnahmen in die Pflicht genommen werden solle.

Herr Bergmann gibt zu bedenken, dass der Begriff "ganztägige Bildungseinrichtung" mehr Inhalt in Bezug auf Finanzierung, Betreuung und Versorgung erwarten lasse.

Herr Dr. Maas ergänzt, dass viele Fachkräfte nur mit geringer Stundenanzahl beschäftigt werden könnten, weil finanzielle Ressourcen fehlten.

Abschließend bittet **Frau Dr. Leonards-Schippers** um regelmäßige Berichterstattung zu diesem Thema.

Der Bericht von Frau Dr. Kleinen wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat bringt die Feierlichkeiten zum 30-jährigen Bestehen des FÖJ am 06.10.2025 in Münster in Erinnerung. An dem Termin wird auch die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW, Josefine Paul, teilnehmen.

Weiter berichtet er, dass am 13.11.2025 der Jubiläumsfachtag für die FÖJ-Einsatzstellen stattfindet, zu dem er die Ausschussmitglieder einlädt. Die Feier beginnt um 9.30 Uhr im Horion-Haus im Raum Rhein. Es wird um Anmeldung gebeten über die Mailadresse FOEJ@lvr.de

Herr Jung merkt an, dass das Land den Ergebnisbericht der 10. Strukturdatenerhebung am 09.09.2025 veröffentlicht hat. Die Vorlage dazu werde in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Herr Ramcke informiert, dass die Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2025 auskömmlich seien. Für das Haushaltsjahr 2026 können keine weiteren Rückstellungen aufgelöst werden. Weiterhin sei der Ansatz für die individuellen heilpädagogischen Leistungen um 10 Mio. Euro geringer als im Haushaltsjahr 2025.

Die Berichte von LVR-Dezernent Herrn Dannat, Herrn Jung und Herrn Racke werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Beschlusskontrolle

Herr Rubin fragt, ob der öffentlich offene Beschluss zur Vorlage Nr. 15/1357 entfernt werden könne, weil eine Zielerreichung nicht mehr möglich sei.

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15
Anfragen und Anträge

Punkt 15.1
Basisleistung 1 / Landesrahmenvertrag
Anfrage Nr. 15/140 AfD

Die Anfrage Nr. 15/140 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15.2
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15.3
Bildungsjahr 2025/26: Besetzung der Plätze in FSJ/BFD und FÖJ
Anfrage Nr. 15/146 Die Linke.

Die Anfrage Nr. 15/146 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15.4
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/146

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/146 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 16
Verschiedenes

Herr Rubin hat festgestellt, dass die Grundschulen der Stadt Oberhausen immer wieder Kinder mit Förderbedarf zurückstellen in den Kitabereich. Das widerspreche dem Inklusionsgedanken. Er fragt, ob diese Praxis generell im Rheinland beobachtet werde, oder ob das ein regionales Problem sei.

Frau Clauß antwortet, dass das Verfahren in der Hand der Schule liege. Diese Praxis stelle die Träger der betreffenden Region jedoch vor große Probleme, weil bereits neue Platzzusagen erfolgt seien. Die Jugendhilfe sei dann die Leidtragende.

Die Wortmeldung von Herrn Rubin wird zur Kenntnis genommen.

Hückelhoven, 31.10.2025

Die stellvertretende Vorsitzende

Dr. Leonards-Schippers

Köln, 13.10.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

Dannat

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

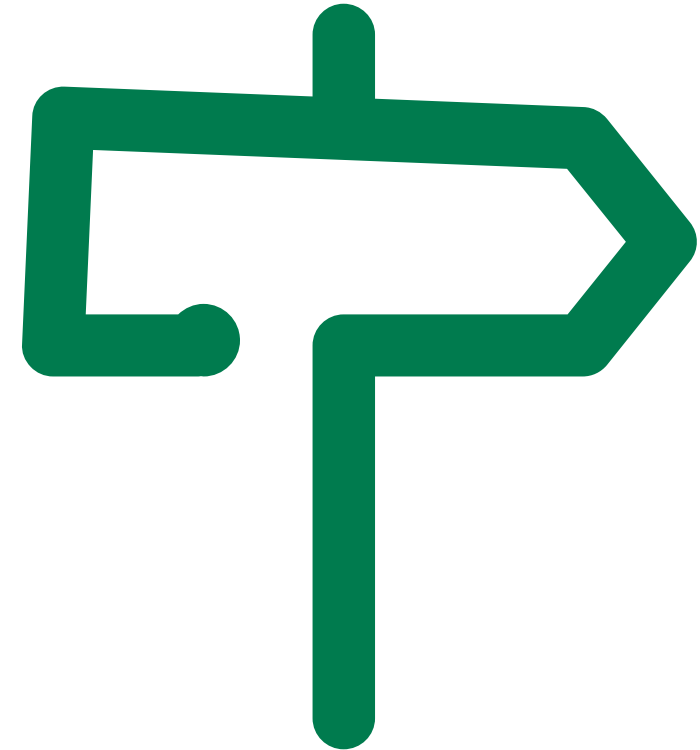
Landesjugendhilfeausschuss Rheinland 25.09.2025



Fachkräftemonitoring NRW

Der Forschungsverbund TU Dortmund / DIJ monitort im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration seit 2024 unterschiedliche Aspekte der Fachkräftesituation in NRW.

Die Situation der Frühen Bildung wird in allen Veröffentlichungen als Schwerpunkt herausgehoben.



Rückblick: Hauptstudie und Dossier 1 und 2



[Link zur Hauptstudie Januar 2024](#)



[Link zum 1. Dossier Dezember 2024](#)



[Link zum 2. Dossier März 2025](#)

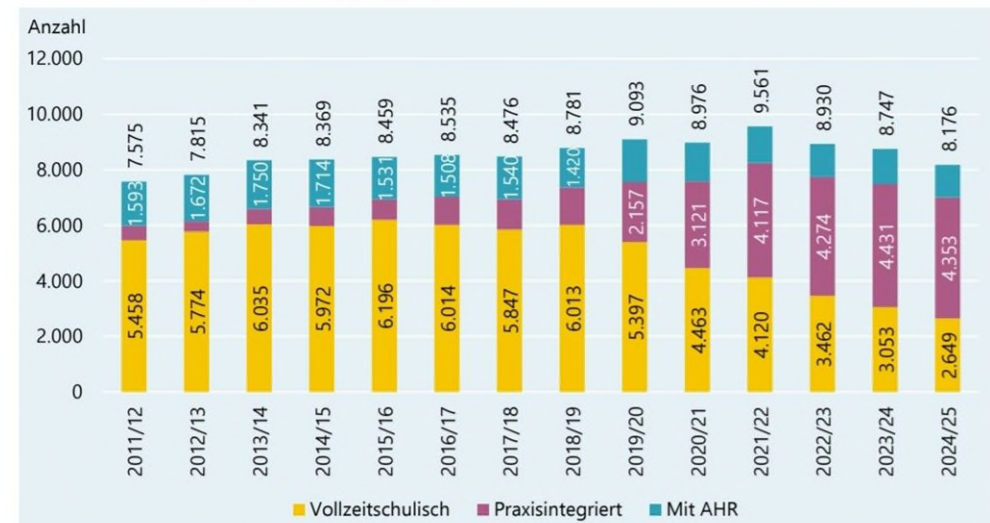
Dossier 3: Ausbildungspotentiale für die Kinder- und Jugendhilfe



[Link zum 3. Dossier Juli 2025](#)

⚡ Die Anzahl der Anfänger*innen in der Erzieher*innenausbildung (-14%) sind seit dem Jahr 2021/22 deutlich zurückgegangen.

Abb. 2.10 Anzahl der Schüler:innen im ersten Jahr der Erzieher:innenausbildung nach Ausbildungsformat in NRW 2011/12 bis 2024/25 | absolut



Anmerkung: AHR = Allgemeine Hochschulreife

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW: Amtliche Schuldaten, Sonderauswertung, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

Dossier 3:

Ausbildungspotentiale für die Kinder- und Jugendhilfe

⚡ "Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation, dass Betreuungsbedarfe in Kindertageseinrichtungen noch nicht gedeckt sind (vgl. BMFSFJ 2024b), Personalengpässe in Kindertageseinrichtungen zu Betreuungseinschränkungen führen (vgl. Gossen/Lange 2025) und dass ab dem 01.08.2026 schrittweise der Rechtsanspruch auf einen Platz im Offenen Ganztage eingeführt wird, deuten diese Entwicklungen sogar auf eine Verschärfung der Personallage im Feld der Kindertagesbetreuung hin.“

⚡ "Hinzu kommt, dass es im Jahr 2026 in NRW keinen regulären Abiturjahrgang der allgemeinbildenden Gymnasien geben wird. Grund dafür ist die Rückkehr von G8 [...] auf G9 [...]. Der Ausfall eines fast vollständigen Abiturjahrgangs an den Gymnasien im Jahr 2026 wird sich vermutlich auch in den Anfänger*innenzahlen der betrachteten beruflichen und akademischen Ausbildungen widerspiegeln."

Dossier 3:

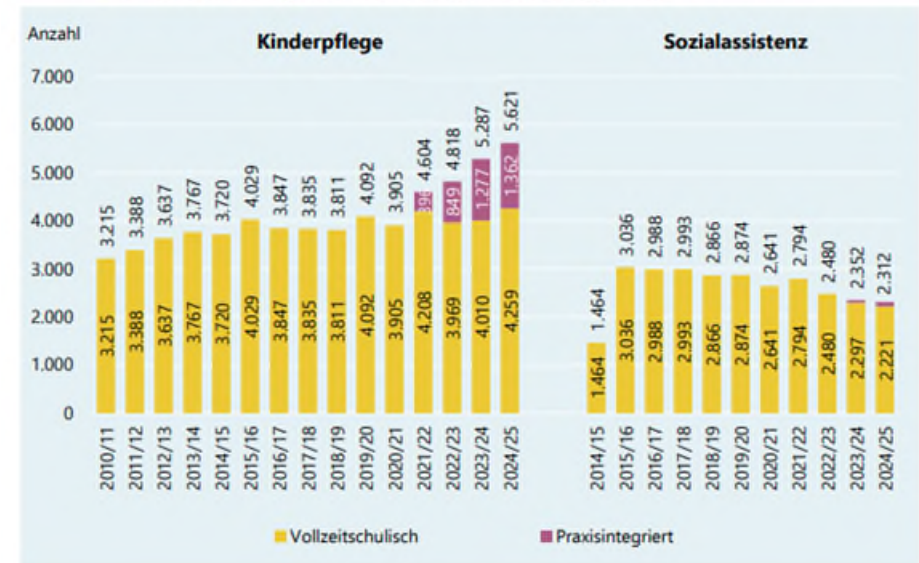
Ausbildungspotentiale für die Kinder- und Jugendhilfe

☒ "Auch vor diesem Hintergrund werden weitere Bemühungen notwendig sein, mehr Personen für die Aufnahme einer Tätigkeit im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen und diese dann auch zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen."

Eine Option, die der Bericht aufzeigt:

Anstieg bei der Ausbildung in der Kinderpflege!

Abb. 2.1 Anzahl der Schüler:innen im ersten Ausbildungsjahr in den Bildungsgängen Kinderpflege und Sozialassistenten nach Ausbildungsformat in NRW 2010/11 bis 2024/25 | absolut

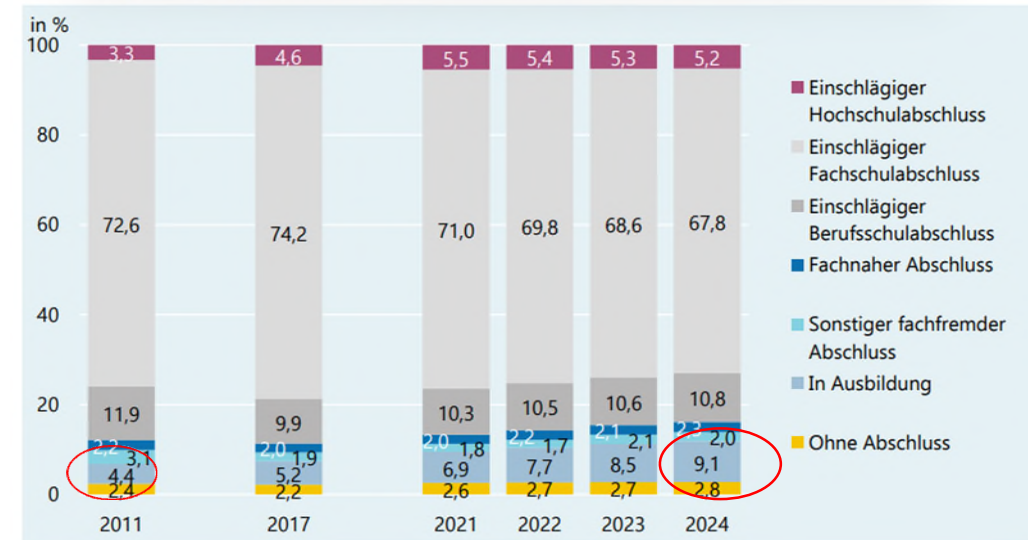


Dossier 4: Quereinsteige in die Kinder- und Jugendhilfe



[Link zum 4. Dossier September 2025](#)

Abb. 3.1 Entwicklung der Anteile des pädagogischen und leitenden Personals nach höchstem Berufsabschluss in Kindertageseinrichtungen in NRW 2011, 2017 sowie 2021 bis 2024 | in %



⚡ Bei einem ersten Überblick von Quereinsteigenden über die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten wird ersichtlich, dass dabei der verspätete Einstieg über das Ausbildungssystem der mit Abstand meistgenutzte Weg zum Quereinstieg darstellt.

Wie der Quereinstieg gelingen kann...



[Monatliche Webspreekstunde zur Personalverordnung](#)

[Personen mit im Ausland erworbener Qualifikation gewinnen](#)

[Heterogene Kita-Teams - Chancen, Herausforderungen und Erfolgsfaktoren für die Zusammenarbeit](#)

Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de



LVR-Fachbereich 43

Rechtsanspruch Ganzttag

Aktueller Sachstand

Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses am 25.09.2025



Antwort der Landesregierung auf den Appell des LVR-LJHA*

- **Hinweis auf den Kabinettsbeschluss** als „frühzeitige Orientierung“ zu Planungen der Kommunen
- „**Letztverantwortung**“ der kommunalen Jugendämter für die Umsetzung des Rechtsanspruchs (Gewährleistungspflicht)
- **Nachscharfen der „Merkmale der OGS“** (Pkt. 3 im Grundlagenerlass): Gemeinsames Bildungsverständnis; Bildungsgrundsätze NRW; OGS als „ganztägige Bildungseinrichtung“
- **Zentrale Rolle des Kinderschutzes** – u.a. mit Hinweis auf §72a SGB VIII
- „**Stärkung der Jugendhilfe**“:
 - Jugendamt ist explizit Partner der **Kooperationsvereinbarungen**
 - **Träger** des offenen Ganztags gestaltet die außerunterrichtlichen Angebote **konzeptionell, inhaltlich, methodisch eigenständig**

* Das Antwortschreiben wurde dem LJHA zur Sitzung am 5. Juni 2025 weitergeleitet - hier daraus zentrale Aussagen

Antwort der Landesregierung auf den Appell des LVR-LJHA

▪ Platzausbau:

- 50.000 zusätzliche Plätze pro Jahr (im Haushalt NRW 2025: 884 Millionen Euro)
- Festhalten an der **Festbetragsfinanzierung inklusive 3%iger Erhöhung/Jahr**
- „etwaige Anpassungen der Fördersätze“ – „im Lichte der angespannten Haushaltslage“

Infrastrukturausbau:

- **Keine landesweiten Raumstandards**; Förderung multifunktionaler Raumnutzung
- **Gesamtvolumen des Investitionsprogramms in Höhe von 892 Millionen Euro** wird von Kommunen vollumfänglich abgerufen.

Antwort des Landes auf den erklärten Beratungsbedarf der Kommunen*

- **Verhältnis Kreis/Kreisjugendamt und kreisangehörige Kommunen**
Könnten Kommunen aus der Ganztagsförderung (OGS) aussteigen?
- **Ferienzeiten** – Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
Ferienangebote im Rahmen der OGS sind die Regel; ergänzende Angebote sind jedoch möglich
- **Regelungen zu Förderschulen** in Aussicht gestellt
- **Keine Refinanzierung der Ganztagsförderung über das KiBiz** – „Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gilt dem Grundsatz nach nur für Kinder bis zum Schuleintritt.“
- **Eigenständiger Erlass für die gebundenen Ganztagschulen der Sek. I**
Bekannte Strukturen und Regelungsinhalte sollen erhalten bleiben, ebenso die Finanzierung

* Der Fragenkatalog der kommunalen Spitzenverbände sowie die Antwort der Landesregierung wurde dem LJHA zur Sitzung am 5. Juni 2025 weitergeleitet.
Auch hieraus einige Aspekte

Aktuelle Entwicklungen in Bund und Land

- Fristen für den **Infrastrukturausbau um zwei Jahre nach hinten verschoben**
- **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien des BMBFSFJ – **Rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote nach § 11 SGB VIII (!?)**
- **KoGat - Ko**mpetent im **Ganzt**ag. Qualifizierung für Mitarbeitende ohne pädagogische Erstausbildung – Entwicklung eines Curriculums im Auftrag des Bundes
- Aktualisierung der **Bildungsgrundsätze NRW** – unter Beteiligung beider Landesjugendämter
- **Rahmenkooperationsverträge** zwischen Land und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- **Kommunale Gesamtkonzepte Kultureller Bildung** mit **Sonderförderung Kultureller Ganzttag** (MKW)
- **Neues Positionspapier der LAG-FW** vom 26.08.2025 zur (unzureichenden) Finanzierung der OGS (siehe Padlet)

Unterstützungsaktivitäten durch LVR-Fachbereich 43

- **Verwaltungsgespräch OGS** mit LWL-LJA und MKJFGFI am 6. November 2025
- **LVR-Fachberatung** unterstützt Kommunen bei Planung, Steuerung, Konzeptentwicklung, Kinderschutz, Kooperationsverträgen, Gründung von Qualitätszirkeln / AG 78 OGS ...
- **Angebote werden nachgefragt:**
 - **Regionalkonferenzen OGS** mit Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (je 100 Teilnehmende <)
 - „**Kernpunkte des OGS-Erlasses**“ – digitale Veranstaltung für Jugendämter und die kommunale Planungs- und Steuerungsebene (5 Veranstaltungen in 2025; 4 bis Juli 2026 – 100 und mehr TN)
 - **Entwicklungswerkstatt „Ganztag zieht Kreise III“** (vorauss. im März 2026)
- **Fortbildungen**
 - Seminarreihe für **kommunale Koordinator*innen der kooperativen Ganztagsbildung** (Start am 02.10.25),
 - **Zertifikatskurse** für Ergänzungskräfte, für Gruppenleitungen und für OGS-Leitungen, auch als Inhouse-Veranstaltungen mit Kooperationspartnern

Kontakt:

Dr. Karin Kleinen, 0221 809-6940, karin.kleinen@lvr.de: Kooperative Ganztagsbildung (OGS, Ganztag an weiterführenden Schulen); Kommunale Bildungslandschaften, Inklusion

Verena Bückler, 0221 809-4070, verena.buecker@lvr.de: Unterstützung der kommunalen Konzeptentwicklung beim Kinderschutz in der OGS

Padlet «Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung» :

<https://padlet.com/LVRFachbereichJugend/lvr-facharbeitskreis-rechtsanspruch-auf-ganztagsfoerderung-ieoatc16p9tolww3>

Info-Brief «Kooperative Ganztagsbildung» (in unregelmäßigen Abständen)

Anmeldung: karin.kleinen@lvr.de

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Haben Sie noch Fragen?

TOP 3 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 4 Rechtsanspruch offener Ganzttag

Vorlage Nr. 15/3423

öffentlich

Datum: 23.10.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Tim-Simon Rahmenführer

Landesjugendhilfeausschuss 20.11.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen für das Berichtsjahr 2023.

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW für das Berichtsjahr 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/3423 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die 10. Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Nordrhein-Westfalen zeigt eine deutliche Erholung dieses Arbeitsfeldes nach der Corona-Pandemie. So stieg die Zahl der regelmäßig teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Jahr 2023 um rund 27 % auf über 182.000 Personen. Ähnlich erholte sich die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen in der OKJA. In beiden Bereichen wurde das Niveau vor der Pandemie jedoch noch nicht erreicht. Die kommunalen Ausgaben für die OKJA erhöhten sich auf 314 Millionen Euro. Inflationsbereinigt bedeutet dies jedoch keinen realen Zuwachs. Rund ein Drittel aller Angebote findet in Kooperation mit Schulen statt, vor allem mit Grundschulen. Insgesamt bestätigt der Bericht die hohe gesellschaftliche Relevanz der OKJA, er weist aber auch auf Herausforderungen bei der Ausgestaltung inklusiver Angebote, der Fachkräftesicherung und der Teilhabe hin.

Die Vorlage berührt die Zielsetzung Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3423:

Zentrale Ergebnisse der 10. Strukturdatenerhebung Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2023

Hintergrund und Zielsetzung

Mit der zehnten Strukturdatenerhebung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), die seit über zwanzig Jahren regelmäßig alle zwei Jahre stattfindet, liegen aktuelle, landesweite Daten für das Jahr 2023 vor. Sie wurden von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (DJI/TU Dortmund) in Kooperation mit den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe erhoben. Die Erhebung bietet einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der OKJA in NRW nach der Corona-Pandemie. Erfasst werden quantitative und qualitative Daten zu offenen Jugendeinrichtungen, Angeboten, Besucher*innen, Personal, Finanzen und Kooperationen mit Schulen. Im Berichtsjahr 2023 beteiligten sich 185 von 186 Jugendämtern in NRW, was einem Rücklauf von 99,5 % entspricht.

Zentrale Befunde und Entwicklungen

*Stammbesucher*innen*

Die Zahl der regelmäßig teilnehmenden Kinder und Jugendlichen stieg von 144.000 im Jahr 2021 auf rund 182.000 im Jahr 2023 – ein Zuwachs von 27 %. Damit hat sich die OKJA zwar deutlich von den pandemiebedingten Einbrüchen erholt, das Niveau von 2019 (212.000) wurde jedoch noch nicht erreicht. Besonders stark vertreten ist weiterhin die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen, bei der bis zu 8 % der gleichaltrigen Bevölkerung erreicht werden.

Angebote

Landesweit bestehen rund 2.364 einrichtungsbezogene offene Angebote, was einem Zuwachs von 11 % entspricht. Dieser Anstieg ist vermutlich auf eine Ausdifferenzierung der Angebote und eine veränderte Zählweise und nicht auf einen Zuwachs an Einrichtungen zurückzuführen. Der Großteil dieser Angebote wird von freien Trägern getragen (rund 67 %). 37 % der Angebote finden regelmäßig am Wochenende statt. Digitale oder hybride Formate spielen mit insgesamt 9 % weiterhin eine geringe Rolle. Rund ein Viertel der Angebote ist ausdrücklich inklusiv angelegt. Für etwas weniger als ein Drittel wurde angegeben, dass das Angebot ein Merkmal von Barrierefreiheit aufweist. Diese ersten Ergebnisse zu inklusiven Merkmalen deuten darauf hin, dass in diesem Bereich noch ein großes Entwicklungspotenzial besteht.

Personal und Ehrenamt

Die Zahl der angestellten Mitarbeitenden bleibt mit ca. 4.700 Personen stabil, davon arbeiten etwa 40 % in Vollzeit. Der Anteil der ehrenamtlich Engagierten ist auf 17.000 Personen gestiegen (+16 % gegenüber 2021), liegt aber weiterhin unter dem Wert von 2019 (20.600 Personen). Auffällig ist der Rückgang bei den 16- bis 18-jährigen Ehrenamtlichen. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass diese Jugendlichen während der Pandemie seltener Zugang zu ehrenamtlichen Tätigkeiten hatten.

Finanzen

Die kommunalen Ausgaben für die OKJA stiegen von 285 Mio. € im Jahr 2021 auf 314 Mio. € im Jahr 2023 – ein Plus von rund 10 %. Aufgrund der Preisentwicklung bleibt dies jedoch real hinter der Inflation zurück. Die Landesförderung über den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP), macht im Durchschnitt rund 12 % aller Ausgaben der Jugendämter für Offene Kinder- und Jugendarbeit aus.

Kooperation mit Schulen

Bei etwa einem Drittel (34 %) aller Angebote der OKJA wird mit Schulen zusammengearbeitet, darunter insbesondere Jugendzentren, Jugendtreffs und Abenteuerspielplätze. Schwerpunktmäßig bestehen Kooperationen mit Grund- und Gesamtschulen, häufig im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS). In Großstädten hat die Zahl der Schulkooperationen deutlich zugenommen (+10 Prozentpunkte gegenüber 2021). Angebote mit Schulkooperationen werden überwiegend durch hauptamtliche Fachkräfte getragen; das ehrenamtliche Engagement spielt eine geringe Rolle.

Fachliche Bewertung und Ausblick

Die Ergebnisse belegen eine deutliche Stabilisierung der OKJA nach der Pandemie sowie eine anhaltend hohe Bedeutung des Arbeitsfeldes für die Teilhabe, die informelle und nonformale Bildung und die Begegnung junger Menschen in der Freizeit. Herausforderungen bestehen insbesondere in der Gewinnung von Fachkräften, der Stärkung des Ehrenamts, der Finanzierungssicherheit und beim Ausbau inklusiver Angebote. Für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich daraus Impulse, Inklusion und Teilhabe weiter zu fördern sowie die Kooperationen zwischen OKJA und Schule – gerade auch vor dem Hintergrund des ab Sommer 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf OGS und der vorgesehenen rechtlichen Einbindung der OKJA in die Mitgestaltung von Angeboten in den Schulferien – nachhaltig zu begleiten.

Angesichts der vielerorts belasteten kommunalen Haushalte besteht die aktuelle Herausforderung aber vor allem darin, die gewachsenen Strukturen zu sichern.

Die Ergebnisse der zehnten Strukturdatenerhebung werden am 4.11.2025 im Rahmen einer digitalen Veranstaltung allen interessierten Fachkräften vorgestellt und diskutiert. Im Anschluss werden den Vertreter*innen der kommunalen Jugendämter die wichtigsten Funktionsweisen des Online-Erhebungsinstruments sowie das Vorgehen bei der kommenden Erhebung erläutert.

In Vertretung

D a n n a t



ENTWICKLUNGSLINIEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Befunde der 10. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2023 für Nordrhein-Westfalen

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



In Kooperation mit:

Forschungsverbund

tu + DJI

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 
Qualität für Menschen

Julia Hallmann | Thomas Mühlmann

Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

*Befunde der 10. Strukturdatenerhebung
zum Berichtsjahr 2023 für Nordrhein-Westfalen*

Unter Mitarbeit von
Iris Echterhoff
Tim-Simon Rahnenführer

Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Impressum

Herausgeber

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im
Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund
LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Redaktion

Julia Hallmann
Thomas Mühlmann

Mitarbeit

Iris Echterhoff
Tim-Simon Rahnenführer

Umschlaggestaltung

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Dortmund/Köln/Münster, September 2025

Vorwort

Ministerin Josefine Paul zur Veröffentlichung der Befunde der 10. Strukturdatenerhebung Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Nordrhein-Westfalen ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie schafft Orte der Begegnung, fördert Selbstbestimmung, Teilhabe und Bildung – und gibt Kindern und Jugendlichen Raum, sich auszuprobieren, Gemeinschaft zu erleben und ihre Stimme zu finden. In einer Zeit, die geprägt ist von Krisen, ist dies wichtiger denn je.



© MKJFGFI NRW / S. Schürmann.

Mit dem vorliegenden Strukturdatenbericht 2023 erhalten wir erneut einen differenzierten Einblick in die Entwicklungen und Rahmenbedingungen der OKJA in Nordrhein-Westfalen. Die Zahlen und Befunde sind mehr als statistische Momentaufnahmen – sie zeigen, wie lebendig, wichtig und zugleich gefordert diese Arbeitsfelder sind.

Besonders erfreulich ist, dass die Zahl der Stammbesucher:innen nach dem Rückgang in der Pandemiezeit wieder deutlich gestiegen ist. Das zeigt: Kinder und Jugendliche suchen verstärkt die Angebote der OKJA auf – sie haben wieder Vertrauen gefasst, sie wollen sich einbringen und ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten.

Ebenso positiv ist die Entwicklung beim Personal: Die Zahl der Beschäftigten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat zugenommen. Das ist ein gutes Signal für die Qualität und Verlässlichkeit der Angebote. Gleichzeitig sehen wir auch bei den ehrenamtlich Engagierten wieder einen Zuwachs. Ein erfreulicher Trend, der zeigt, wie wichtig dieses Arbeitsfeld für viele Menschen ist.

Die grundsätzliche Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch die Kommunen und belief sich im Jahr 2023 auf rund 314 Millionen Euro – das entspricht einem Anstieg von etwa 10 Prozent gegenüber dem vorherigen Berichtsjahr.

Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Strukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP). Mit rund 37,4 Millionen Euro in 2025 ist die Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein absoluter Schwerpunkt der Landesförderung und stellt rund 25 Prozent des gesamten Fördervolumens des KJFP dar. Die Förderung unterliegt der Dynamisierung und wird jährlich den zurückliegenden Preis- und Lohnentwicklungen angepasst.

Die Zahlen und Erkenntnisse dieses Berichts machen deutlich, wie bedeutsam verlässliche Strukturen, gut ausgestattete Einrichtungen und motivierte Fachkräfte für die Entwicklung junger Menschen sind.

Allen, die in der OKJA täglich Großes leisten – sei es haupt- oder ehrenamtlich – danke ich an dieser Stelle herzlich. Ihr Engagement prägt das Leben junger Menschen und unsere Gesellschaft insgesamt. Den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den beteiligten Wissenschaftler:innen der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik danke ich für Ihren Einsatz und die Erstellung der vorliegenden Publikation.



Josefine Paul

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Vorwort.....	3
Inhalt	5
1. Einleitung	6
2. Zentrale Ergebnisse und Besonderheiten im Berichtsjahr 2023.....	8
3. Ergebnisse der Strukturdatenerhebung	10
3.1 Stammbesucher:innen offener Angebote.....	10
3.2 Offene Angebote	15
3.3 Veranstaltungen und Projekte.....	28
3.4 Personal	31
3.5 Finanzen.....	43
3.6 Kooperation mit Schule.....	48
4. Allgemeine methodische Hinweise	59
4.1 Rücklauf	59
4.2 Hochrechnung der Stichprobe auf Landesebene	59
4.3 Plausibilisierung und Bereinigung	60
4.4 Methodischer Umgang mit Vergleichsdaten aus dem Berichtsjahr 2021 ...	60
5. Landesergebnisse als Zeitreihe	61
Anhang.....	67
A. Aufteilung der Jugendämter in NRW nach Jugendamtstypen	68
B. Vergleiche mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	69
B1. Angebote	69
B2. Teilnehmer:innen.....	72
B3. Kooperation mit Schule.....	72
Literatur.....	74

1. Einleitung

Das Jahr 2023 stand im Zeichen der weitgehenden Rückkehr zur gesellschaftlichen Normalität nach der Coronapandemie. In diesem Jahr wurden auch die letzten allgemeinen Schutzmaßnahmen – wie etwa die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr – aufgehoben. Die 10. Strukturdatenerhebung OKJA NRW zum Berichtsjahr 2023 bildet damit einen Zeitraum ab, in dem die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) nach und nach wieder ohne pandemiebedingte Einschränkungen arbeiten konnte. Vor diesem Hintergrund liegt das Hauptaugenmerk für das Berichtsjahr 2023 darauf, zu untersuchen, ob und inwieweit sich das Arbeitsfeld nach den Einschränkungen der Coronapandemie wieder stabilisiert hat und an welchen Stellen weiterhin Herausforderungen bestehen. Dabei werden sowohl Vergleiche mit dem pandemiegeprägten Jahr 2021 als auch – punktuell – mit dem Jahr 2019 vorgenommen, um zu prüfen, ob zentrale Strukturmerkmale der OKJA wieder das Vor-Pandemie-Niveau erreicht haben bzw. ob und wo sich längerfristige Veränderungen abzeichnen.

Der vorliegende Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Angebote der OKJA in NRW für das Jahr 2023 mit Blick auf die Teilnehmer:innen bzw. Stammbesucher:innen, die Angebotstypen, das Personal, das ehrenamtliche Engagement, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kooperationen mit Schulen. Erhoben wurden die Daten bei den 186 Jugendämtern in NRW, die jeweils die Angaben zu allen öffentlich geförderten, auf Dauer angelegten Angeboten und den konzeptionell damit verbundenen Veranstaltungen der OKJA der öffentlichen und freien Träger in ihrem Bezirk bereitstellten. Mit einer Rücklaufquote von 99,5% (185 teilnehmende Jugendämter) wurde die bisher höchste Beteiligung erzielt, was die Hochrechnungen für Gesamt-NRW besonders verlässlich macht.

Ein Überblick über die zentralen Ergebnisse und Besonderheiten im aktuellen Berichtsjahr ist im folgenden Kapitel (Kapitel 2) zu finden; die detaillierten Ergebnisse für die einzelnen Bereiche folgen in Kapitel 3. Dort werden auch erstmals digitale und hybride Angebote sowie inklusive Merkmale von Angeboten in den Blick genommen. Die Aufnahme der digitalen und hybriden Formate erfolgte aufgrund ihres gestiegenen Bedeutungsgewinns im Zuge der Coronapandemie. Dies gilt auch für inklusive Merkmale, nicht zuletzt im Kontext der Ergänzung des § 11 SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021: Seitdem ist gesetzlich verankert, dass die entsprechenden Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein sollen. Am Ende jedes Unterkapitels in Kapitel 3 werden Impulse zur Reflexion für Jugendämter und Einrichtungen gegeben. Allgemeine methodische Hinweise werden in Kapitel 4 erläutert, während Kapitel 5 Zeitreihen aller einzelnen Kennwerte von 2002 bis 2023 enthält. Im Anhang findet sich zunächst ein Überblick über die Aufteilung der Jugendämter in NRW nach verschiedenen Jugendamtstypen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Strukturdatenerhebung, soweit möglich, denen der amtlichen KJH-Statistik gegenübergestellt.

Die Ergebnisse dieses Berichts stellen – wie bereits in den Vorjahren – eine Momentaufnahme dar. Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Jahr 2023 noch Nachwirkungen der Coronapandemie spürbar waren. Zuverlässige Erkenntnisse über mögliche längerfristige Effekte werden voraussichtlich erst im Bericht für das Jahr 2025 vorliegen.

Die Daten der Strukturdatenerhebung beziehen sich jeweils auf das gesamte Berichtsjahr, nicht nur auf einen spezifischen Zeitpunkt. Die quantitativen Größen werden seit 2002 regelmäßig zweijährlich erhoben; in der vorliegenden Form seit 2017. Aufgrund dieses längsschnittlichen Studiendesigns ermöglicht die Strukturdatenerhebung objektive vergleichende Analysen zwischen Vor- und Nach-Pandemie-Erhebungen und das Herausarbeiten mutmaßlich pandemiebedingter Effekte. Sie bietet unvoreingenommene, von subjektiven Erinnerungen unabhängige Informationen für die Analyse längerfristiger landesweiter Entwicklungslinien und zugleich auch für individuelle Standortbestimmungen auf kommunaler Ebene.

2. Zentrale Ergebnisse und Besonderheiten im Berichtsjahr 2023

Die Ergebnisse der Strukturdatenerhebung 2023 informieren über die Situation der OKJA in NRW in den Themenbereichen Stammbesucher:innen, Offene Angebote, Veranstaltungen und Projekte, Personal, Finanzen und über Angebote in Kooperation mit Schulen. Tabelle 1 gibt einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Kennzahlen zu den verschiedenen Themenbereichen im Vergleich der letzten drei Erhebungen. Weitergehende Informationen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Tabelle 1: Zentrale Kennzahlen der OKJA in NRW (2019, 2021, 2023)

Kennzahl	2019	2021	2023
Gesamtzahl der Stammbesucher:innen der Angebote der OKJA (hochgerechnet)	212.018	144.082	182.229
Gesamtzahl der einrichtungsbezogenen Angebote der OKJA (hochgerechnet)	2.019	2.139	2.364
Gesamtzahl angestellter Mitarbeiter:innen in der OKJA (hochgerechnet)	4.621	4.640	4.704
Darunter mit Mitarbeit in Angeboten mit Schulkooperation	33,0%	25,0%	28,4%
Gesamtzahl der ehrenamtlichen Personen in der OKJA (hochgerechnet)	20.639	14.828	17.186
Gesamtausgaben aller Jugendämter für die OKJA in Mio. Euro (hochgerechnet)	284	285	314
Bevölkerung von 6 bis unter 27 Jahren (Referenzgröße)	3.837.449	3.795.293	3.907.868

Zu den einrichtungsbezogenen Angeboten zählen die Angebote der Kategorien „Jugendzentrum/zentrale (Groß)Einrichtung“, „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“, „Jugendkulturzentrum“ sowie „sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot“.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik.

- Bei der **hochgerechneten Gesamtzahl der Stammbesucher:innen** zeigt sich nach einem deutlichen Einbruch im Jahr 2021 eine klare Erholung: Die Zahl stieg von 144.082 auf 182.229 im Jahr 2023 – ein **Zuwachs von rund 27%** (vgl. Tabelle 1). Damit wurde zwar ein großer Teil der pandemiebedingten Rückgänge aufgeholt, das Vor-Pandemie-Niveau von 2019 wurde jedoch (noch) nicht wieder erreicht (siehe Kapitel 3.1).
- Die **hochgerechnete Anzahl der einrichtungsbezogenen Angebote** ist in der Strukturdatenerhebung für das Jahr 2023 weiter **um 11% gestiegen**. Die Gründe hierfür lassen sich derzeit nur vermuten. Erklärungen, die im letzten Erhebungsjahr noch plausibel erschienen – etwa die vermehrte Erfassung kürzerer Angebote infolge veränderter Angebotsstrukturen im Kontext der Coronapandemie – scheinen inzwischen nicht mehr zutreffend. Es ist jedoch naheliegend, dass die Zahl der Angebote stark davon beeinflusst wird, wie ein „Angebot“ in der Erhebung gezählt wird – dies wird besonders deutlich im Vergleich mit der amtlichen Statistik (vgl. Anhang B). Daher sollte die Anzahl der Angebote nicht isoliert als alleiniger Indikator betrachtet werden (siehe Kapitel 3.2).

- Die **hochgerechnete Gesamtzahl der angestellten Mitarbeiter:innen in der OKJA** ist im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 **weitgehend stabil** geblieben. Besonders aufschlussreich ist jedoch die Verteilung nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung, die eine differenziertere Betrachtung der Beschäftigungsstruktur ermöglicht und sichtbar macht, dass Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit mindestens dem Umfang einer halben Stelle häufiger geworden sind. Erstmals wurden zudem Vollzeit-äquivalente (VZÄ) erfasst, was zusätzliche Einblicke in das tatsächliche Arbeitsvolumen erlaubt. Demnach verfügt 1 angestellte Person in der OKJA im Durchschnitt über einen Beschäftigungsumfang von rund 0,7 VZÄ (siehe Kapitel 3.4.1).
- Der **Anteil der Angestellten, die in Angeboten mit Schulkooperation tätig sind**, ist im Jahr 2023 **auf 28,4% gestiegen** und liegt damit wieder leicht über dem Niveau von 2021 (25,0%, vgl. Tabelle 1). Der aktuelle Wert bewegt sich somit genau zwischen den Ergebnissen der Jahre 2019 und 2021 (siehe Kapitel 3.6).
- Die **hochgerechnete Zahl der ehrenamtlich Engagierten** ist nach dem starken Einbruch im Jahr 2021 wieder angestiegen: 2023 wurden 17.186 Ehrenamtliche gezählt, was einem **Zuwachs von rund 16%** gegenüber 2021 (14.828) entspricht. Trotz dieser positiven Entwicklung liegt der aktuelle Wert jedoch weiterhin deutlich unter dem Vor-Pandemie-Niveau von 2019, als noch 20.639 Ehrenamtliche verzeichnet wurden (siehe Kapitel 3.4.5).
- Die **hochgerechneten Gesamtausgaben aller Jugendämter für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** sind deutlich gestiegen: Während sie im Jahr 2021 noch bei 285 Millionen Euro lagen, wurden für 2023 314 Millionen Euro verausgabt – ein **Anstieg von rund 10%**. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation in diesem Zeitraum bleibt dieser Zuwachs jedoch noch hinter der allgemeinen Preisentwicklung zurück (siehe Kapitel 3.5).
- In den Auswertungen dieses Berichts wird durchgängig die **Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren als Referenzgröße** herangezogen. Diese ist in NRW zwischen 2021 und 2023 gestiegen: Von 3.795.293 auf 3.907.868 Personen. Das entspricht einem **Zuwachs von rund 3%**, der unter anderem auf die Zuwanderung aus der Ukraine seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges im Februar 2022 zurückzuführen ist.¹

¹ Grundlage für die Berechnungen ist die Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. Erst kurz vor der Veröffentlichung dieses Berichts wurde eine neue Fortschreibung auf Basis des Zensus 2022 veröffentlicht, die in den vorliegenden Berechnungen jedoch nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Hier wird eine niedrigere Bevölkerungszahl von 3.824.901 6- bis unter 27-Jährigen am 31.12.2023 ausgewiesen. Die Einordnung der Gründe für diese Differenzen bedarf weiterer Untersuchungen.

3. Ergebnisse der Strukturdatenerhebung

Dieses Kapitel stellt die Ergebnisse der Strukturdatenerhebung für das Berichtsjahr 2023 ausführlich mit Blick auf die Stammbesucher:innen an den offenen Angeboten (Abschnitt 3.1), die offenen Angebote der OKJA (Abschnitt 3.2), Veranstaltungen und Projekte (Abschnitt 3.3), das Personal (Abschnitt 3.4), die Finanzen in Form von Ausgaben und Einnahmen (Abschnitt 3.5) sowie Kooperationen mit Schulen (Abschnitt 3.6) dar. Die Ergebnisse werden dabei jeweils in einer Abbildung oder in einer Tabelle präsentiert; anschließend werden jeweils die wichtigsten Erkenntnisse, Trends und Auffälligkeiten kommentiert. Dabei werden häufig auch Vergleiche mit den Berichtsjahren 2021 und 2019 angestellt, um aufzuzeigen, inwieweit sich die Zahlen nach der Coronapandemie erholt haben und ob das Vor-Pandemie-Niveau von 2019 bereits wieder erreicht wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Ergebnisdarstellung liegt in der Unterscheidung der Ergebnisse nach Jugendamtstypen – Kreisjugendämter, Jugendämter in Kleinstädten (weniger als 60.000 Einwohner:innen), Jugendämter in Mittelstädten (60.000 bis unter 250.000 Einwohner:innen) und Jugendämter in Großstädten (ab 250.000 Einwohner:innen). Eine Übersicht über die Grundgesamtheit der Jugendämter in NRW und ihre Zuordnung zu den Jugendamtstypen bietet Tabelle 20 im Anhang A.

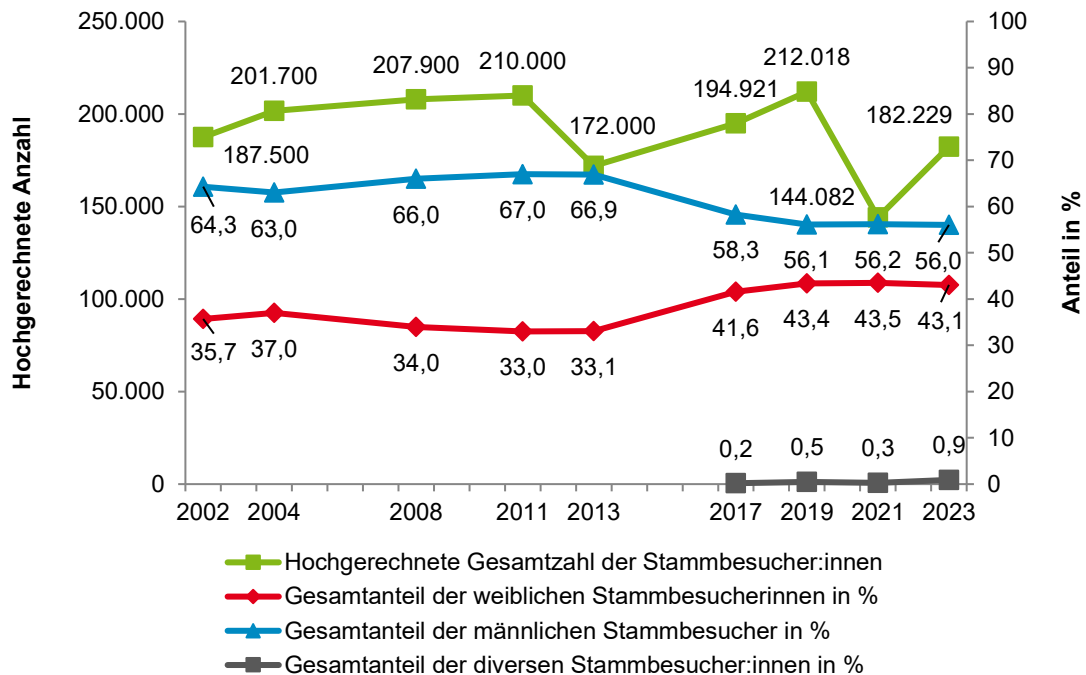
3.1 Stammbesucher:innen offener Angebote

3.1.1 Anzahl und Merkmale der Stammbesucher:innen

Methodische Hinweise: „Stammbesucher:innen“ sind Teilnehmende, die ein Angebot über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten regelmäßig an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche nutzen, so dass sie den Mitarbeitenden bekannt sind. Dabei handelt es sich *nicht* um unregelmäßige Besucher:innen oder die Gesamtzahl aller Teilnehmenden pro Öffnungstag. Aufgrund der methodischen Veränderung der Erfassung von Angeboten im Vergleich zur früheren Zählung von Einrichtungen sind die Angaben seit dem Erhebungsjahr 2017 nur eingeschränkt mit denen früherer Jahre vergleichbar, da sich die Angaben bis 2017 nicht nur auf den „offenen Bereich“, sondern auf alle regelmäßigen Angebote einer Einrichtung bezogen.

Da Personen mehrere Angebote regelmäßig nutzen können und dann mehrfach gezählt werden, kann die Berechnung des Bevölkerungsanteils der Stammbesucher:innen der OKJA nur als Annäherung verstanden werden. Diese Kennzahl ist besonders aussagekräftig als relative strukturelle Vergleichsgröße, z. B. im Zeitverlauf sowie zwischen Jugendamtstypen oder Altersgruppen.

Abbildung 1: Gesamtzahl der Stammbesucher:innen und Anteil der Stammbesucher:innen nach Geschlecht (NRW; 2002 bis 2023; Hochgerechnete Werte absolut, Anteile in %)



Hinweise: Hochgerechnete Angaben zur Gesamtzahl der Stammbesucher:innen auf Basis linearer Regressionen.

Aufgrund der veränderten Methodik der Erhebung von Angeboten sind die Angaben ab 2017 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Stammbesucher:innen der Kategorie „divers“ werden seit 2017 erhoben.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, verschiedene Jahrgänge.

- Im Vergleich zu 2021 fällt der hohe Zuwachs an Stammbesucher:innen auf: Die Zahl der Stammbesucher:innen ist von 144.082 auf 182.229 gestiegen, was einem Anstieg von rund 26,5% entspricht (vgl. Abbildung 1). Vor dem Hintergrund potenzieller Erholungstendenzen infolge der Coronapandemie war dieses Ergebnis absehbar.
- Bei der Geschlechterverteilung hat sich hingegen wenig verändert: Der Anteil der männlichen Besucher liegt bei 56,0%, während der Anteil der weiblichen Besucherinnen bei 43,1% liegt. Der Anteil der „diversen“ Stammbesucher:innen ist jedoch gestiegen: 2023 liegt dieser bei 0,9%, während er 2021 noch bei 0,3% lag. Dieser Anstieg könnte darauf hindeuten, dass mittlerweile verstärkt Angebote geschaffen wurden, die Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten stärker ansprechen und inkludieren, was zu einer höheren Teilnahme geführt haben könnte. Denkbar ist auch, dass die Sensibilität der Ausfüllenden für die Thematik zugenommen hat.

Tabelle 2: Stammbesucher:innen nach Jugendamtstypen (NRW; 2023)

	Kreise (N = 24 von 27)	Klein- städte (N = 91 von 101)	Mittel- städte (N = 44 von 46)	Großstädte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 169 von 186)
Anteil der Stammbesucher:innen an der Bevölkerung von 6 bis unter 27 Jahren (in %)	4,6	3,9	4,4	5,2	4,6
Stammbesucher:innen insgesamt je Angebot	67	37	68	124	68

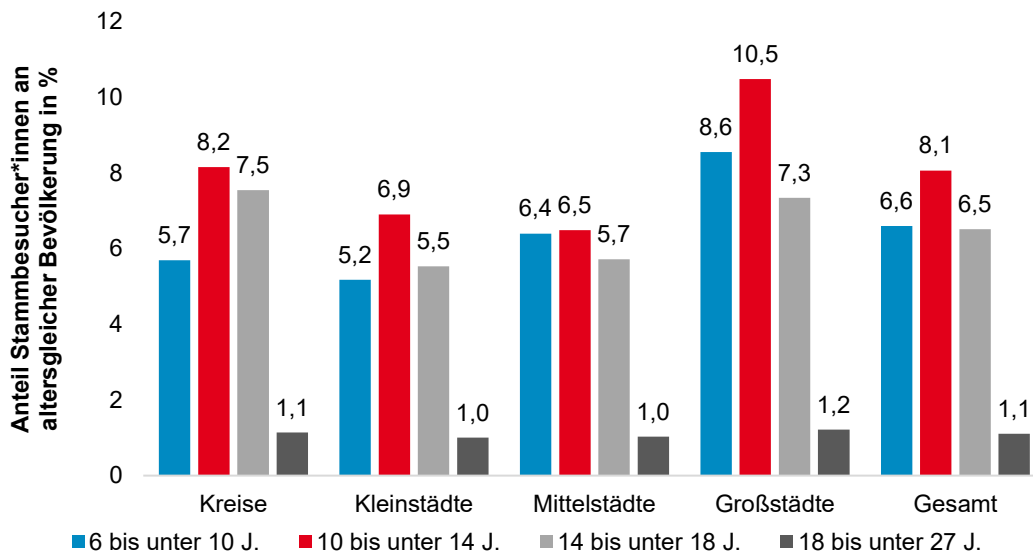
Lesebeispiele: In Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern waren rechnerisch 4,6% der 6- bis unter 27-jährigen Bevölkerung Stammbesucher:innen der OKJA.

In Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern wurde ein offenes Angebot durchschnittlich von 67 Stammbesucher:innen besucht.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Der Anstieg der Stammbesucher:innen in Relation zur Bevölkerung im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 zeigt sich in allen Jugendamtstypen (vgl. Tabelle 2). Bei den Kreisen (2021: 3,6%; 2023: 4,6%) und Großstädten (2021: 4,0%; 2023: 5,2%) ist der Anstieg allerdings besonders deutlich. Bei den Kleinstädten ist der Anstieg im Vergleich zu 2021 am geringsten ausgeprägt (2021: 3,6%; 2023: 3,9%). Die Mittelstädte liegen dazwischen (2021: 3,8%; 2023: 4,4%).
- Die Kreisjugendämter haben den Wert von 2019 (4,7%) fast schon wieder erreicht. Auch bei den Kleinstädten ist die Differenz eher gering (2019: 4,2%). Die Großstädte (2019: 6,5%) und Mittelstädte (2019: 5,6%) sind von dem Vor-Corona-Niveau jedoch noch vergleichsweise weit entfernt.
- Wie bereits im Vorjahr zählen in Großstädten, gemessen an der Bevölkerung von 6 bis unter 27 Jahren, mehr Personen zu den Stammbesucher:innen als in Kleinstädten, Mittelstädten und in Zuständigkeitsbereichen von Kreisjugendämtern. Öffentlich geförderte Angebote der OKJA in Großstädten erreichen somit einen größeren Anteil der Zielgruppe in der Bevölkerung als entsprechende Angebote anderer Jugendamtstypen.
- Die durchschnittliche Anzahl der Stammbesucher:innen pro Angebot ist ebenfalls überwiegend im Vergleich zu 2021 wieder gestiegen. Eine Ausnahme sind jedoch die Kleinstädte (2021: 44; 2023: 37). Der Grund dafür ist, dass diese im Jahr 2023 deutlich mehr Angebote gemeldet haben als 2021 und diese entsprechend „kleiner“ sind als Angebote anderer Jugendamtstypen.
- In Großstädten finden durchschnittlich deutlich größere Angebote statt – d.h. mit höheren Teilnehmendenzahlen pro Angebot – als in den anderen Jugendamtstypen.

Abbildung 2: Stammesbesucher:innen nach Altersgruppen und Anteil an altersgleicher Bevölkerung in % (NRW; 2023)



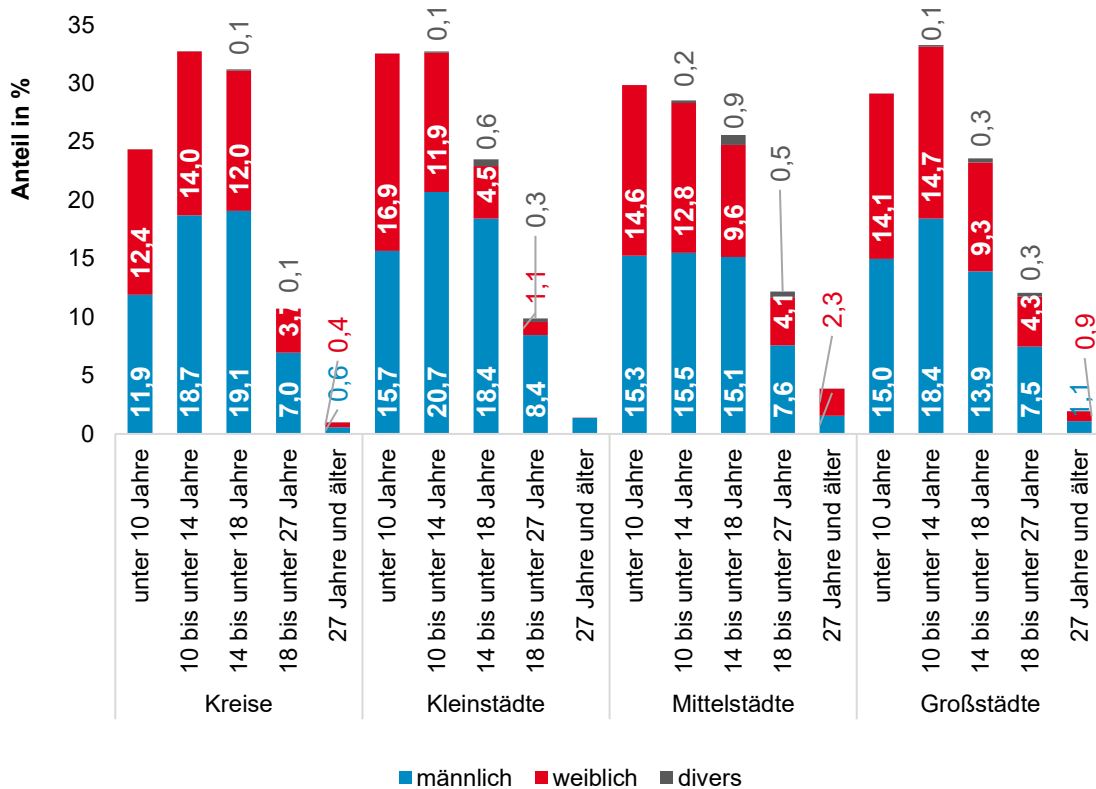
Lesebeispiel: Bis zu 5,7% der 6- bis unter 10-jährigen Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet von Kreisjugendämtern zählen rechnerisch zu den Stammesbesucher:innen der OKJA.

N = 169 von 186 (Kreise: 24 von 27, Kleinstädte: 91 von 101, Mittelstädte: 44 von 46, Großstädte: 10 von 12)

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Abbildung 2 gibt zusätzliche Informationen zur Reichweite der Angebote je nach Altersgruppe: Am größten ist der Bevölkerungsanteil der Stammesbesucher:innen – wie bereits im Vorjahr 2021 – in der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen: Insgesamt bis zu 8,1% dieser Altersgruppe nutzen regelmäßig die Angebote der OKJA. In Großstädten sind es sogar bis zu 10,5%, in Kleinstädten 6,9%, in Mittelstädten 6,5% und in Zuständigkeitsbereichen von Kreisjugendämtern bis zu 8,2%.
- Mit einem Anteil zwischen bis zu 1,0% und 1,2% ist die Reichweite hinsichtlich der 18- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung bei allen Jugendamtstypen am geringsten.
- Bei der Nutzung durch Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren sind die Strukturunterschiede zwischen den Jugendämtern ebenfalls gering – hier sind zwischen bis zu 5,5% und 7,5% Stammesbesucher:innen der OKJA.
- Bei Kindern unter 10 Jahren sind die Unterschiede ebenfalls eher gering – lediglich der Anteil in Großstädten fällt mit 8,6% etwas höher aus als bei den anderen Jugendamtstypen.

Abbildung 3: Alters- und Geschlechtsverteilung der Stammbesucher:innen nach Jugendamtstypen in % (NRW; 2023)



Lesebeispiel: 11,9% der Stammbesucher:innen im Zuständigkeitsgebiet der Kreisjugendämter sind männlich und unter 10 Jahren alt.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Wie bereits im Berichtsjahr 2021 ist in allen Jugendamtstypen das Geschlechterverhältnis bei den unter 10-Jährigen ungefähr ausgeglichen. Je älter die Stammbesucher:innen sind, desto größer ist jedoch – ebenfalls bei allen Jugendamtstypen – der Anteil männlicher Stammbesucher (vgl. Abbildung 3).

3.1.2 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

Die folgenden Fragestellungen in den grau hinterlegten Kästen, die sich in dieser Form auch am Ende aller anderen Unterkapitel in Kapitel 3 finden, dienen als Impulse zur Reflexion und Interpretation. Sie sind so formuliert, dass die kommunale Ebene direkt mit ihnen arbeiten kann. Daher beziehen sie sich stets auf die eigene Kommune, die eigene Einrichtung oder den eigenen Träger. Diese Anregungen sollen einerseits dabei helfen, den eigenen Standort besser zu bestimmen. Andererseits zielen sie darauf ab, konstruktive Prozesse vor Ort anzustoßen, die möglichst direkt an bestehende oder neue kommunale Wirksamkeitsdialoge sowie andere relevante Diskurse im eigenen Verantwortungsbereich anknüpfen. Auf diese Weise können gewünschte Veränderungen gezielt angeregt und wirksam unterstützt werden.

- Wie hat sich die Zahl der Stammbesucher:innen in unserer Kommune/in unserer Einrichtung/bei unserem Träger entwickelt?
- Ist die Zahl der Stammbesucher:innen wieder auf einem Niveau wie vor der Coronapandemie? Falls nicht, woran kann das liegen?
- Welche Kinder und Jugendlichen werden erreicht und welche nicht? Wen wollen wir zukünftig (noch) besser erreichen?
- Wie steht es um die Vielfalt und Diversität innerhalb unserer Zielgruppen in der OKJA?
- Wie bewerten wir die Besucher:innenstruktur in Bezug auf die verschiedenen Altersgruppen?
- Welche Gründe sind für den Rückgang weiblicher Stammbesucher:innen in den höheren Altersjahrgängen verantwortlich?
- Warum sind die Einrichtungen der OKJA relevante Orte im Leben der Stammbesucher:innen?
- Stehen in der OKJA spezifische Problemgruppen im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit?

3.2 Offene Angebote

3.2.1 Entwicklung der Gesamtzahl der einrichtungsbezogenen Angebote

Methodische Hinweise: Angebotsdefinition. Die Strukturdatenerhebung definiert „Angebote“ seit dem Erhebungsjahr 2017 analog zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das bedeutet insbesondere für die einrichtungsbezogenen offenen Angebote eine Veränderung gegenüber den früheren Strukturdatenerhebungen bis zum Erhebungsjahr 2013. So meint beispielsweise die Angebotsform „Jugendzentrum“ sowohl in der amtlichen Statistik als auch in der Strukturdatenerhebung ab 2017 nicht das gesamte Angebotsspektrum der entsprechenden Einrichtung, sondern sie bezieht sich nur auf den „offenen Bereich“ des Jugendzentrums. Die weiteren Angaben in der Erhebung – beispielsweise zu Teilnehmenden, Angebotszeiten oder Personal – beziehen sich ebenfalls nicht auf sämtliche Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sondern auf den Teilbereich der offenen Angebote.

Dabei ist es auch möglich, dass es in *einer* Einrichtung *mehrere* offene Angebote gibt. Beispielsweise könnten in einem Jugendzentrum sowohl ein offenes Angebot ohne festgelegten Schwerpunkt als auch ein offenes Sportangebot bestehen, die jeweils öffentlich gefördert werden, auf Dauer angelegt und konzeptionell voneinander abgegrenzt sind. In diesem Fall würden zwei Angebote gezählt, und Angaben zu Angebotszeiten, Teilnehmenden usw. bezögen sich jeweils auf die einzelnen Teilbereiche.

Wie entsprechende Angebote abgegrenzt und gezählt werden, lässt sich nicht durch schriftliche Definitionen bestimmen und hängt auch von der Perspektive derjenigen ab, die die Erhebung ausfüllen. Diese begriffliche Offenheit wirft häufig Fragen bei den ausfüllenden Jugendämtern auf. Daher wurden zum Berichtsjahr 2021 sowie erneut zum Berichtsjahr 2023 die Erläuterungen zur Angebotsdefinition basierend auf den Rückmeldungen zur letzten Strukturdatenerhebung verändert. Im Berichtsjahr 2021 hatte die Änderung dazu geführt, dass einige Jugendämter ihre Zählweise stark veränderten (konkret zu einer teilweise stark erhöhten Anzahl der gemeldeten Angebote des Typs „Jugendzentrum“ bei tatsächlich na-

hezu unveränderter Anzahl im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr). Damit diese Ergebnisse keinen zu starken Einfluss auf die Gesamtergebnisse auf Landesebene ausüben und Zeitvergleiche dennoch (eingeschränkt) möglich sind, wurden bei vielen Auswertungen Einzelergebnisse mit stark überdurchschnittlichen Angaben ausgeklammert (siehe dazu die Erläuterungen im Bericht für das Jahr 2021).

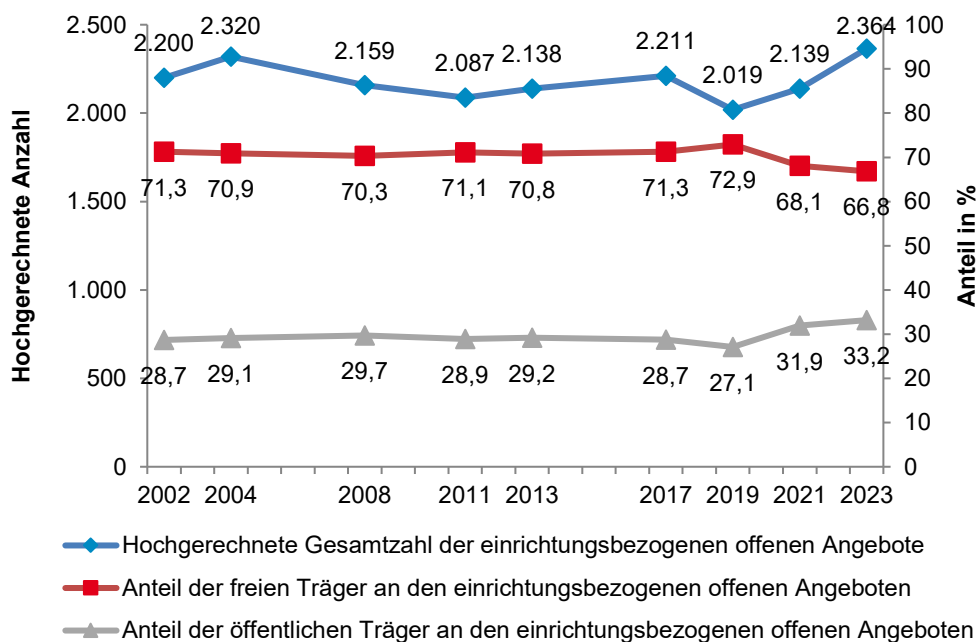
Methodische Hinweise: Einrichtungsbezogene vs. mobile/aufsuchende Angebote. Zu den einrichtungsbezogenen Angeboten zählen die Angebote der Kategorien „Jugendzentrum/zentrale (Groß)Einrichtung“, „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“, „Jugendkulturzentrum“ sowie „sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot“.

Angebote der Kategorie „Jugendfarm, Abenteuerspielplatz“ werden gesondert ausgewiesen.

Zu den mobilen/aufsuchenden Angeboten zählen die Angebote der Kategorien „Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit“, „Spiel- und/oder Sportmobil“ sowie „sonstiges aufsuchendes Angebot“.

Methodische Hinweise: Digitale Angebote und Angebote mit inklusiven Merkmalen. Seit 2023 werden auch rein digitale Angebote (ohne Präsenzanteil) mitgezählt, sofern sie ansonsten den Kriterien der Definition entsprechen (inhaltlich der OKJA zugehörig, öffentlich gefördert, bei offenen Angeboten: auf Dauer angelegt). Dabei wird zusätzlich zwischen rein oder teilweise digitalen (hybriden) Angeboten unterschieden. Des Weiteren werden seit 2023 ebenfalls Fragen zur inklusiven Ausgestaltung von Angeboten der OKJA gestellt.

Abbildung 4: Gesamtzahl¹ der einrichtungsbezogenen offenen Angebote² und Anteile nach Trägerschaft (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut, Anteile in %)



1 Vorhergesagte Werte auf Basis linearer Regressionen

2 Zu den einrichtungsbezogenen Angeboten zählen die Angebote der Kategorien „Jugendzentrum/zentrale (Groß)Einrichtung“, „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“, „Jugendkulturzentrum“ sowie „sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot“.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

Die hochgerechnete Gesamtzahl der einrichtungsbezogenen offenen Angebote der OKJA in NRW ist im Jahr 2023 mit 2.364 Angeboten gegenüber 2021 leicht gestiegen

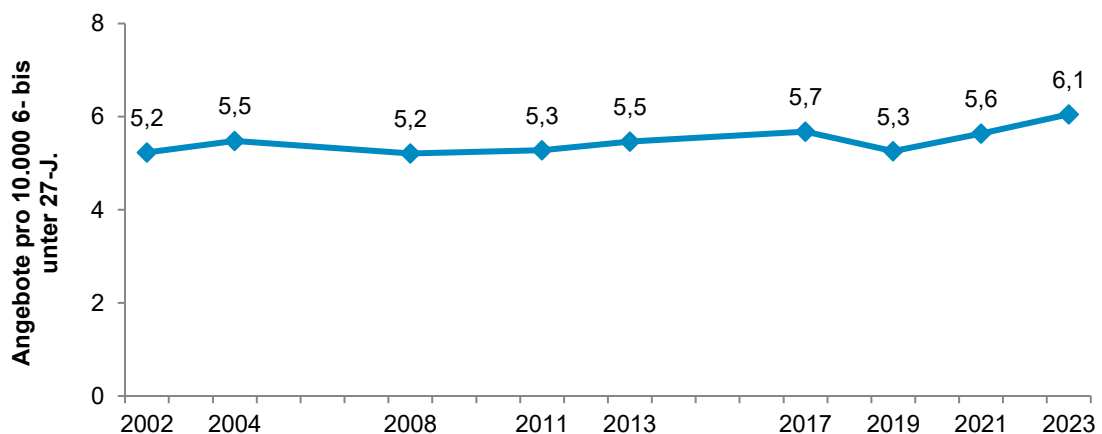
und erreicht damit das höchste Niveau, das im bisherigen Beobachtungszeitraum (seit 2002) verzeichnet werden konnte.

Der bereits im Jahr 2021 beobachtete Trend einer Zunahme der Angebote in öffentlicher Trägerschaft setzt sich im Jahr 2023 weiter fort: Der entsprechende Anteil hat sich moderat auf 33,2% erhöht (vgl. Abbildung 4). Demgegenüber ist der Anteil der Angebote in freier Trägerschaft in geringem Maße weiter gesunken und liegt nun bei 66,8%. Ein Blick auf die absoluten Zahlen zeigt jedoch, dass sowohl öffentliche als auch freie Träger ihre Angebote ausgeweitet haben: Der Anstieg der Angebote öffentlicher Träger fällt dabei etwas stärker aus als der von freien Trägern, wodurch sich ihr relativer Anteil entsprechend verschoben hat. Da jedoch auch die Anzahl der Angebote freier Träger im gleichen Zeitraum gestiegen ist, bedeutet diese Verschiebung also keine „Verlagerung“ von Trägerschaften zugunsten öffentlicher Träger.

3.2.2 Angebote im Verhältnis zur Bevölkerungszahl

Methodische Hinweise: Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 27 Jahren in einem Jugendamtsbezirk pro Angebot ermöglicht einen Vergleich dahingehend, wie viele Personen der Haupt-Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit sich ein Angebot „teilen“. Dabei handelt es sich um einen rechnerischen Vergleichswert, aus dem nicht hervorgeht, wie viele dieser jungen Menschen tatsächlich ein entsprechendes Angebot nutzen. Im Folgenden wird dieser Wert umgekehrt verwendet, also als **Anzahl der Angebote pro 10.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren** ausgedrückt. Eine höhere Zahl entspricht somit einer besseren Angebotssituation und die Darstellung erscheint dadurch leichter verständlich.

Abbildung 5: Einrichtungsbezogene offene Angebote¹ (NRW; 2002 bis 2023; Angaben absolut pro 10.000 junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren)



¹ Zu den einrichtungsbezogenen Angeboten zählen die Angebote der Kategorien „Jugendzentrum /zentrale (Groß)Einrichtung“, „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“, „Jugendkulturzentrum“ sowie „sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot“.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik.

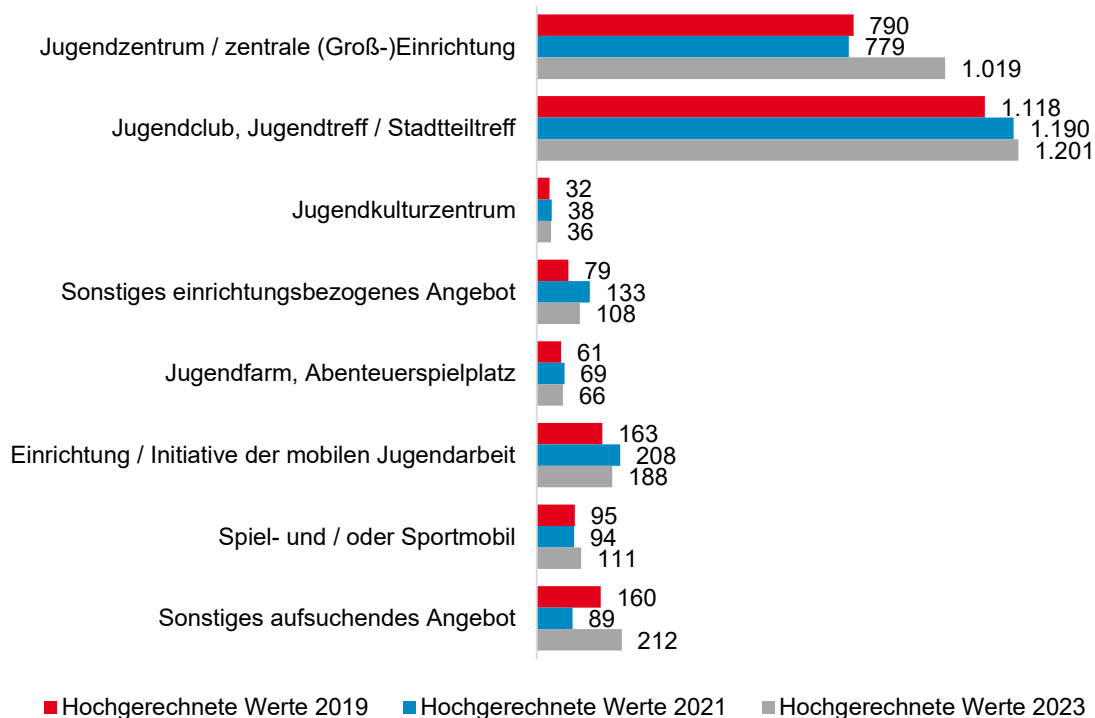
- Der leichte Gesamtzuwachs der einrichtungsbezogenen Angebote gilt auch bevölkerungsrelativiert – so standen im Jahr 2023 rechnerisch 6,1 dieser Angebote für 10.000 junge Menschen im Alter zwischen 6 und unter 27 Jahren in der Bevölkerung zur Verfügung (vgl. Abbildung 5).

- Im Jahr 2021 waren es noch 5,6. Umgekehrt bedeutet das, dass pro rund 1.600 jungen Menschen ein solches Angebot zur Verfügung stand – 2021 waren es noch 1.800.

3.2.3 Verteilung offener Angebote nach Typen

Methodische Hinweise: In der Strukturdatenerhebung werden seit 2017 dieselben **Definitionen von Angebotstypen** verwendet wie in der amtlichen Statistik. Diese lauten: „Während der Einzugsbereich von Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen über den sozialen Nahraum hinausgeht und überregional sein kann, so dass sich diese unter Umständen im weiten Sinne als übergreifende soziokulturelle Zentren verstehen können, zeichnen sich Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in aller Regel allein durch ihren unmittelbaren sozialräumlichen Bezug aus. Dies gilt auch für ‚außerschulische Angebote an Schulen‘ wie beispielsweise pädagogisch betreute Treffpunkte/Betreuungsangebote, die allen Schülerinnen/Schülern offenstehen und einen ähnlich offenen Charakter haben wie Jugendtreffs. Der Kategorie der Jugendclubs, Jugendtreffs oder auch Stadtteiltreffs sind für die Erfassung auch Bauwagen und Bauhütten zuzuordnen, sofern diese mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Es werden Einrichtungen bzw. Initiativen der mobilen Jugendarbeit erfasst, die Angebote der Jugendarbeit im Kontext des § 11 SGB VIII vorhalten. Das heißt: Sofern mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist, fällt sie nicht hierunter.“

Abbildung 6: Verteilung von Angebotstypen der OKJA (NRW; 2019, 2021, 2023; hochgerechnete Werte absolut)



Hinweis: Die hochgerechneten Werte berechnen sich aus der Hochrechnung für NRW für einrichtungsbezogene Angebote und den prozentualen Anteilen der Angebotstypen entsprechend der Angaben der teilnehmenden Jugendämter.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2019, 2021, 2023.

- Im Jahr 2023 haben die Jugendämter im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich mehr Angebote des Typs „Jugendzentrum/zentrale (Groß-)Einrichtung“ und des Typs „Sonstiges aufsuchendes Angebot“ zurückgemeldet. Es ist jedoch anzunehmen, dass zumindest ein großer Teil des Anstiegs nicht darauf zurückzuführen ist, dass tatsächlich mehr Einrichtungen dieser Art hinzugekommen sind, sondern dass in den bestehenden Einrichtungen mehr (oder kleinteiliger) gezählt wurde – etwa aufgrund veränderter Erfassungsmethoden oder Zählweisen. Kaum Veränderungen im Vergleich zu 2021 gibt es bei den Angeboten der Typen „Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs“, „Jugendkulturzentren“ und „Jugendfarmen/Abenteuerspielplätze“, was auf eine Stabilität in der Anzahl und Struktur dieser Angebote (und auch ihrer Zählung) hindeutet. Geringfügig rückläufig sind die Anteile von „Sonstigen einrichtungsbezogenen Angeboten“ sowie „Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit“. Eine marginale Zunahme ergibt sich bei Angeboten von „Spiel- und Sportmobilen“ (vgl. Abbildung 6).

Tabelle 3: Verteilung von Angebotstypen an allen Angeboten nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Anzahl der Angebote pro 10.000 6- bis unter 27.-J.)

Angebotstyp	Kreise (N = 23 von 27)	Klein- städte (N = 91 von 101)	Mittel- städte (N = 43 von 46)	Groß- städte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 167 von 186)
Jugendzentrum / zentrale (Groß-) Einrichtung	2,9	4,1	2,4	1,6	2,6
Jugendclub, Jugendtreff / Stadtteiltreff	3,3	3,3	3,4	2,5	3,1
Jugendkulturzentrum	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot	0,2	0,6	0,3	0,1	0,3
Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	0,0	0,1	0,2	0,3	0,2
Spiel- und / oder Sportmobil	0,2	0,5	0,3	0,2	0,3
Einrichtung / Initiative der mobilen Jugendarbeit	0,7	0,7	0,4	0,2	0,5
Sonstiges aufsuchendes Angebot	0,5	1,8	0,1	0,1	0,5
Gesamt	7,9	11,3	7,3	5,0	7,6

Lesebeispiel: In Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern bestanden 2,9 Angebote des Typs „Jugendzentrum“ pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

Bezieht man die Anzahl der Angebote auf die Bevölkerungszahl der jeweiligen Jugendamtsbezirke, verdeutlicht dies Strukturunterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten zwischen den Jugendamtstypen:

- Die Anzahl der Angebote hat sich insgesamt erhöht, jedoch zeigen sich Unterschiede zwischen den Jugendamtstypen. Während es in Kleinstädten und Mittelstädten im Vergleich zu 2021 einen Zuwachs der Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen gibt, zeigen sich bei Kreisen und Großstädten Rückgänge, die bei den Kreisen höher ausfallen als bei den Großstädten (ohne Abbildung oder Tabelle).
- Weiterhin sind Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs in nahezu allen Jugendamtstypen 2023 die häufigste Angebotsform. Insgesamt bestehen rechnerisch 3,1 solcher Angebote pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung (vgl. Tabelle 3).

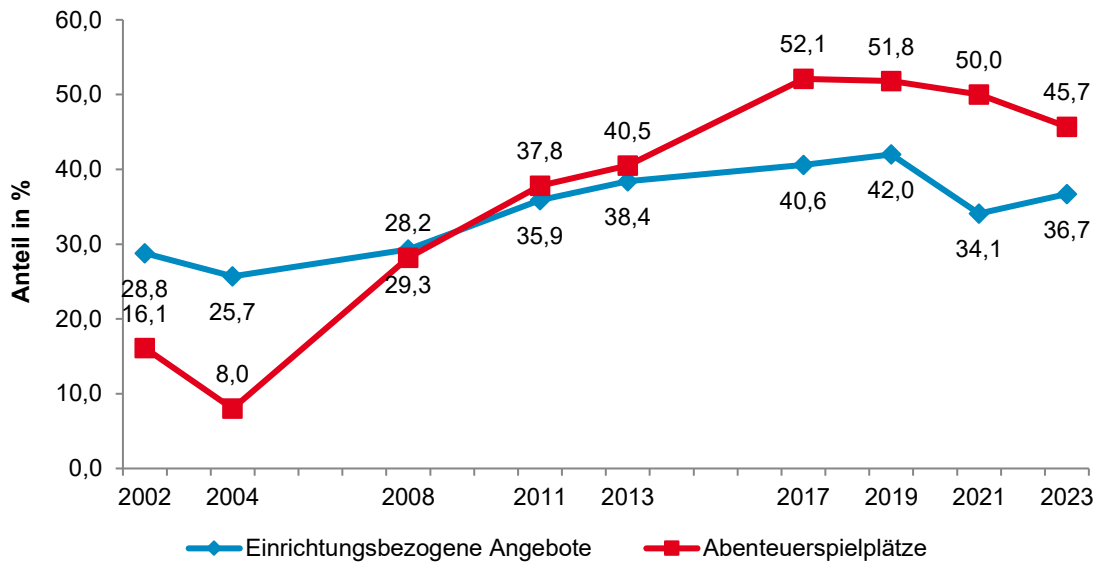
- Eine Ausnahme davon stellen jedoch die Kleinstädte dar, bei denen im Jahr 2023 die Jugendzentren bzw. zentralen (Groß-)Einrichtungen mit insgesamt 4,1 Angeboten pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung die häufigste Angebotsform darstellen. Auch wenn in Kleinstädten mehr Angebote dieser Art verzeichnet werden, sind diese tendenziell kleiner strukturiert als in Großstädten. In Großstädten werden hingegen größere, zusammengefasste Angebote gezählt – siehe hierzu Kapitel 3.1.1 mit Blick auf die durchschnittlichen Teilnehmendenzahlen.
- Rechnet man alle einrichtungsbezogenen Angebote zusammen², stehen in Kreisen 6,5 solcher Angebote 10.000 jungen Menschen unter 27 zur Verfügung. In Großstädten sind dies mit 4,2 deutlich weniger.
- Wie bereits im Berichtsjahr 2021 kommen auch die mobilen und aufsuchenden Angebote – rechnet man die verschiedenen Formen zusammen – im Verhältnis zur relevanten Bevölkerung in Großstädten anteilig am seltensten vor (0,5 Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährige). In Kleinstädten sind diese mit 3,0 Angeboten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen am häufigsten.
- Jugendfarmen und Abenteuerspielplätze kommen weiterhin am häufigsten in Großstädten, in Kreisen hingegen praktisch gar nicht vor. Mit insgesamt nur 0,2 solcher Angebote pro 10.000 jungen Menschen kommt diese Angebotsform allerdings eher selten vor.
- In Kleinstädten werden mit 1,8 Angeboten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen häufiger als in anderen Jugendamtsbezirken „sonstige“ Angebote angegeben.

3.2.4 Angebotszeiten offener Angebote

Methodische Hinweise: Die **Angebotszeiten** beziehen sich ausschließlich auf den „Offenen Bereich“. Nicht berücksichtigt werden darüber hinausgehende Angebotszeiten, in denen nur Gruppenangebote, Projekte oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Diese Einschränkung gilt ebenso in der amtlichen Statistik. Bei Angeboten, die teilweise digital und teilweise in Präsenz durchgeführt wurden, beziehen sich die Angaben nur auf das Präsenzangebot.

² Zur Definition von einrichtungsbezogenen Angeboten bzw. mobilen und aufsuchenden Angeboten siehe methodische Hinweise in Kapitel 3.2.1.

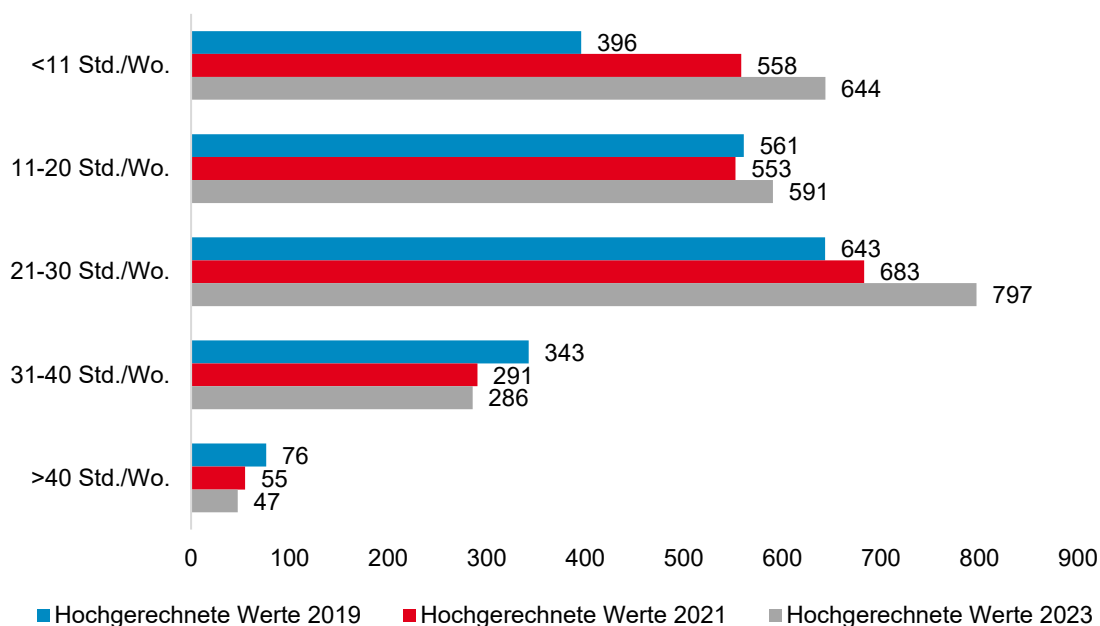
Abbildung 7: Anteile der Angebote mit regelmäßiger Wochenendöffnung (NRW; 2002 bis 2023; Angaben in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

- Der Anteil der einrichtungsbazogenen Angebote mit regelmäßiger Wochenendöffnung war nach Jahren stetigen Anstiegs bereits im Jahr 2021 erstmals deutlich zurückgegangen. Für das Berichtsjahr 2023 zeigt sich nun wieder ein leichter Aufwärtstrend: So ist der Anteil der Angebote mit regelmäßiger Wochenendöffnung von 34,1% im Jahr 2021 auf 36,7% im Jahr 2023 gestiegen (vgl. Abbildung 7) – das Vor-Pandemie-Niveau von 2019 (42,0%) konnte jedoch noch nicht (wieder) erreicht werden. Bei der kommenden Erhebung zum Berichtsjahr 2025 wird sich zeigen, ob der bis 2021 aufsteigende Trend tatsächlich einen Bruch erfahren hat oder ob der Anteil mittelfristig wieder deutlich ansteigt.
- Bei Abenteuerspielplätzen – bei denen sich seit dem Erhebungsjahr 2017 ein kontinuierlicher Rückgang des Anteilswerts zeigte – ist im Berichtsjahr 2023 erneut eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Nur noch lediglich 45,7% dieser Angebote öffneten auch 2023 regelmäßig am Wochenende.

Abbildung 8: Anzahl der einrichtungsbezogenen Angebote nach Angebotszeiten (NRW; 2019, 2021, 2023; hochgerechnete Werte absolut)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW; 2019, 2021, 2023.

- Während die Zahl der Angebote mit 31-40 sowie mit mehr als 40 Öffnungszeiten pro Woche im Jahr 2023 jeweils leicht zurückgegangen ist, zeigt sich in allen anderen Kategorien ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Berichtsjahr 2021 (vgl. Abbildung 8). Besonders auffällig ist der Zuwachs bei den Angeboten mit 21-30 Öffnungszeiten pro Woche, die von 683 auf 797 gestiegen sind – ein Plus von 16,7%. Auch die Zahl der Angebote mit weniger als 11 Öffnungszeiten pro Woche ist deutlich gestiegen: von 558 auf 644, was einem Anstieg von 15,4% entspricht. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass sich insbesondere diese sehr kurzen Angebote weiter ausdifferenziert und in ihrer Form vervielfältigt haben.
- Rückgänge sind lediglich bei den Angeboten mit sehr langen Öffnungszeiten zu verzeichnen. Eine mögliche Erklärung dafür, dass sich längere Öffnungszeiten in manchen Fällen in Richtung mittlerer Öffnungszeiten verschieben, könnte in einigen Fällen durch Personalengpässe begründet sein. So zeigte eine bundesweite Studie zur Fachkräftesituation in diesem Bereich, deren Daten im Jahr 2023 erhoben wurden, dass in den vergangenen zwölf Monaten 29% der befragten Einrichtungen „häufiger“ und weitere 45% „punktuell“ ihre Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel (z. B. unbesetzte Stellen, Krankheitsausfälle, Elternzeiten) einschränken mussten (vgl. Hallmann/Voigts 2025: 41). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neben der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Zeit für Verwaltungsaufgaben sowie die Vor- und Nachbereitung von Angeboten erforderlich ist. Wenn weniger Fachkräfte zur Verfügung stehen, müssen diese Aufgaben von einem immer kleineren Personalstamm übernommen werden – was zulasten der Zeit für die Angebotsdurchführung geht.

- Allerdings: In der Gesamtschau lässt sich keine generelle Verlagerung hin zu kürzeren Angeboten erkennen. Rechnerisch lässt sich auch nicht belegen, dass sich ausschließlich längere Angebote in kürzere umgewandelt hätten. Der Zuwachs bei den Angeboten mit 21-30 Öffnungsstunden ist also nicht ausschließlich durch den leichten Rückgang bei Angeboten mit längerer Öffnungszeit zu begründen.

Tabelle 4: Anzahl der einrichtungsbezogenen Angebote nach Angebotszeiten und Jugendamtstypen (NRW; 2023; Anzahl der Angebote pro 10.000 6- bis unter 27.-J.)

	Kreise (N = 22 von 27)	Klein- städte (N = 85 von 101)	Mittel- städte (N = 40 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 158 von 186)
<11 Std./Wo.	1,8	3,6	1,6	0,5	1,7
11-20 Std./Wo.	1,8	1,6	1,8	1,1	1,5
21-30 Std./Wo.	2,2	2,2	2,0	1,9	2,0
31-40 Std./Wo.	0,6	0,6	0,9	0,7	0,7
>40 Std./Wo.	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1
Wochenendöffnung	2,3	2,5	2,6	1,8	2,3
Gesamt	6,4	8,1	6,4	4,4	6,1

Hinweis: Hier sind nur einrichtungsbezogene Angebote berücksichtigt.

Lesebeispiel: In Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern bestanden 1,8 einrichtungsbezogene Angebote mit einer Öffnungszeit von weniger als 11 Stunden pro Woche pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW; 2023.

- Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, dass Kleinstädte mengenmäßig die meisten Angebote verzeichnen (8,1 Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährige). Wie bereits in den vorherigen Abschnitten erwähnt, haben Kleinstädte im Jahr 2023 insgesamt eine hohe Anzahl an Angeboten gemeldet. In dieser Darstellung wird nun sichtbar, dass es vor allem Angebote mit kürzeren Öffnungszeiten sind, die in Kleinstädten überdurchschnittlich häufig vorkommen. In Großstädten ist dieser Wert mit 0,5 Angeboten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen hingegen am geringsten. Dies deutet daraufhin, dass in Großstädten eher auf umfangreichere und weniger kleinteilige Angebote gesetzt wird. Dies könnte einerseits auf eine unterschiedliche Zählweise hindeuten, es ist aber auch möglich, dass strukturelle Unterschiede vorliegen. So dürfte in kleineren Orten möglicherweise auch vermehrt ein Bedarf an dezentralen und entsprechend kleineren Angeboten besteht, während es in dichter besiedelten Gebieten naheliegt, größere Einheiten zu bilden.
- Über alle Jugendamtstypen hinweg ist der größte Anteil der Angebote in der Kategorie „21-30 Öffnungsstunden pro Woche“ zu finden. Die Anzahl der Angebote mit „31-40“ bzw. „über 40“ Öffnungsstunden pro Woche ist insgesamt relativ niedrig.
- Mit Blick auf die Wochenendöffnung fällt auf, dass Kleinstädte (2,5 Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährige) und Mittelstädte (2,6 Angebote pro 10.000 6- bis

unter 27-Jährige) die höchste Anzahl an Angeboten mit Wochenendöffnungen in Relation zur Bevölkerung aufweisen. Großstädte weisen hier mit 1,8 Angeboten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährige den niedrigsten Wert auf. Offenbar fokussieren sich Großstädte eher auf umfangreichere Angebote an den Wochentagen. Welche Gründe dies hat, geht aus den Daten nicht hervor.

3.2.5 Nicht öffentlich geförderte Angebote

Seit dem Erhebungsjahr 2019 wird in der Strukturdatenerhebung auch danach gefragt, ob es im jeweiligen Jugendamtsbezirk neben den von der Strukturdatenerhebung erfassten, öffentlich geförderten Angeboten weitere Angebote der OKJA gibt, die nicht öffentlich gefördert werden. Im Jahr 2023 bestätigten 97,3% der 185 teilnehmenden Jugendämter das Vorhandensein entsprechender Angebote. 35 Jugendämter machten darüber hinaus stichpunktartige Angaben zur Art dieser Angebote. Im Rahmen der Auswertung wurden diese Angaben systematisch nach inhaltlichen Schwerpunkten kategorisiert. Da viele Beschreibungen mehrere Aspekte enthielten, konnten einzelne Nennungen mehreren Kategorien zugeordnet werden.

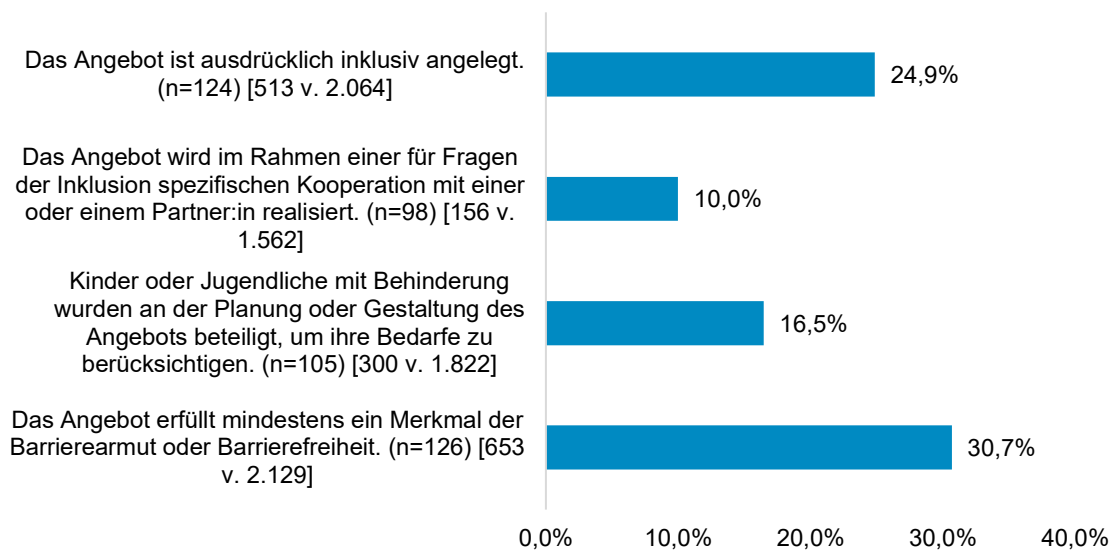
Mit deutlichem Abstand am häufigsten genannt wurden Angebote von Kirchengemeinden bzw. konfessionellen Organisationen, einschließlich freikirchlicher Träger (20 Nennungen). Es folgen jeweils mit 5 Nennungen privat getragene bzw. spendenfinanzierte Angebote, Angebote an Schnittstellen zur Jugendverbandsarbeit sowie kulturelle Angebote. Weitere Nennungen entfielen auf rein ehrenamtlich organisierte bzw. durch Jugendliche selbst verwaltete Angebote (4), sportbezogene Angebote (4), mobile Angebote (2) sowie Angebote von Organisationen mit Bezug zur Türkei (2). Vereinzelt wurden auch Angebote von Wohlfahrtsverbänden sowie sozialraumorientierte Aktivitäten benannt, ohne dass eine nähere Spezifikation erfolgte. Drei Angaben konnten aufgrund unzureichender Informationen keiner Kategorie eindeutig zugeordnet werden.

3.2.6 Offene Angebote mit inklusiven Merkmalen

Methodische Hinweise: Im Rahmen der Erhebung für das Berichtsjahr 2023 wurde erstmals systematisch nach inklusiven Merkmalen offener Angebote (sowie von Veranstaltungen und Projekten, siehe Kapitel 3.3.2) gefragt. Vor dem Hintergrund dieser Neuerung ist einleitend darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Teil der Jugendämter keine Angaben zu diesem Themenkomplex gemacht hat.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der Begriff „inklusiv“ in der fachlichen Praxis nicht einheitlich definiert ist. Entsprechend kann es zu variierenden Einschätzungen und Antwortverhalten kommen, je nachdem, wie die jeweiligen Fachkräfte Inklusion im Kontext ihrer Angebote verstehen und auslegen.

Abbildung 9: Offene Angebote mit inklusiven Merkmalen (NRW; 2023, Anteile in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW; 2023.

- Für ein Viertel (24,9%) der offenen Angebote wird zurückgemeldet, dass diese ausdrücklich inklusiv angelegt sind (vgl. Abbildung 9). Hier gilt es zu berücksichtigen, dass jeweils nur die Angebote von denjenigen Jugendämtern berücksichtigt werden konnten, die zu dieser Frage Angaben gemacht haben. Für 10,0% der offenen Angebote wurde angegeben, dass sie im Rahmen einer spezifischen Kooperation mit einem auf Inklusion spezialisierten Partner realisiert wurden. Bei 16,5% der offenen Angebote waren Kinder und Jugendliche mit Behinderung aktiv an der Planung oder Gestaltung beteiligt, um ihre spezifischen Bedarfe einzubringen. Für etwas weniger als ein Drittel (30,7%) wurde angegeben, dass das Angebot mindestens ein Merkmal von Barrierearmut oder Barrierefreiheit aufweist.

Diese ersten Ergebnisse zu inklusiven Merkmalen deuten darauf hin, dass in diesem Bereich noch ein großes Entwicklungspotenzial besteht. In zukünftigen Erhebungen wird es interessant sein, zu beobachten, ob der Anteil von Angeboten mit inklusiven Merkmalen wächst.

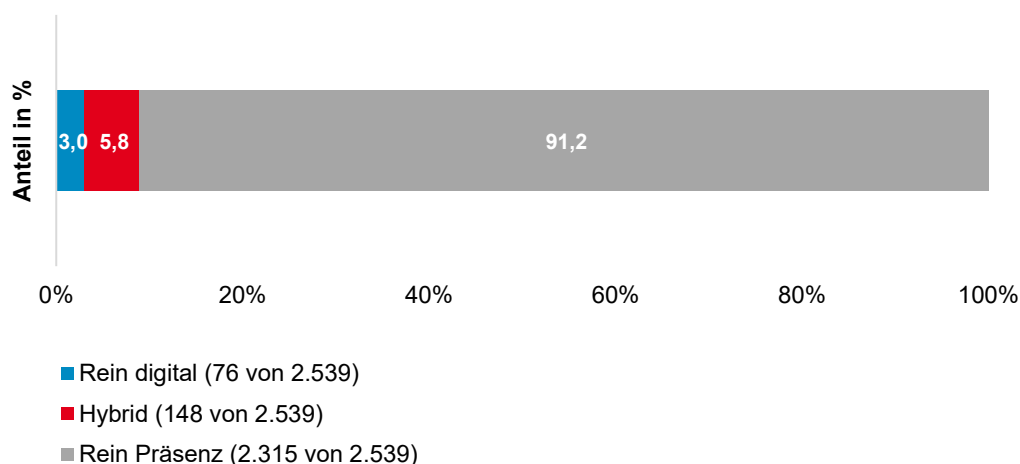
Hinsichtlich möglicher Gründe für die bislang noch geringe Umsetzung der angefragten inklusiven Merkmale können bisher nur Vermutungen angestellt werden. So ist denkbar, dass insbesondere fehlende finanzielle Mittel eine Einschränkung darstellen, da etwa bauliche Maßnahmen zur Inklusionsförderung häufig mit hohen Kosten verbunden sind.

3.2.7 Digitale, hybride und Präsenzangebote

Eine weitere inhaltliche Neuerung der Erhebung im Berichtsjahr 2023 betrifft die systematische Erfassung digitaler und hybrider Angebotsformate. Erstmals wurden Angebote berücksichtigt, die vollständig digital oder in hybrider Form durchgeführt werden – vorausgesetzt, sie entsprachen den entsprechenden Kriterien. Dazu zählen insbesondere eine inhaltliche Zugehörigkeit zur OKJA, eine öffentliche Förderung sowie – im Fall offener Angebote – eine auf Dauer angelegte Angebotsstruktur. Mit dieser Erweiterung des

Erhebungsspektrums wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich digitale und hybride Formate insbesondere im Zuge der Coronapandemie zunehmend als ergänzender Bestandteil der Angebotslandschaft etabliert haben.

Abbildung 10: Anteile rein digitaler Angebote, hybrider Angebote und Angeboten in Präsenz an allen offenen Angeboten (NRW; 2023, Angaben in %; n=163)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW; 2023.

Abbildung 10 veranschaulicht, dass der überwiegende Teil der offenen Angebote im Jahr 2023 weiterhin oder wieder in Form klassischer Präsenzformate stattfindet: Für 91,2% der Angebote wurde angegeben, dass sie ausschließlich in Präsenz umgesetzt werden. Lediglich 5,8% der Angebote erfolgen in hybrider Form, also in einer Kombination aus digitalen und Präsenz-Elementen. Nur ein sehr geringer Anteil von 3,0% der Angebote findet ausschließlich digital statt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass sich die Vielzahl an digitalen Formaten, die insbesondere während der Coronapandemie kurzfristig entwickelt und eingeführt wurden, in der Regel keinen dauerhaften Ersatz für Präsenzangebote darstellen. Offenbar ist der pandemiebedingte Digitalisierungsschub in der OKJA überwiegend als temporäre Anpassung zu verstehen, die nach Wegfall der Kontaktbeschränkungen nur begrenzt in die Regelpraxis überführt wurde. Dennoch zeigen die vorhandenen Anteile digitaler und hybrider Angebote, dass sich die Angebotslandschaft zumindest punktuell verändert hat. Auch wenn es sich um vergleichsweise kleine Anteile handelt, weisen sie auf eine gewisse Offenheit für alternative Angebotsformate hin, die vereinzelt weiterhin genutzt und offenbar auch nachgefragt werden.

Nicht erfasst wurde in diesem Zusammenhang die Nutzung digitaler Plattformen zur Unterstützung und Begleitung von Präsenzangeboten – beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Teilnehmendenkommunikation oder der Dokumentation. Es ist anzunehmen, dass digitale Elemente in solchen Kontexten deutlich weiter verbreitet sind als bei der konkreten Durchführung von Angeboten selbst. Zudem ist zu beachten, dass die Ergebnisse keine Aussage darüber zulassen, ob Kinder und Jugendliche grundsätzlich ein größeres Interesse an digitalen oder hybriden Angeboten hätten, da lediglich das bestehende aktuelle Angebot erfasst wurde.

3.2.8 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

- Welche Entwicklungen lassen sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote der OKJA feststellen?
- Welche Angebote werden von den Kindern und Jugendlichen kontinuierlich genutzt?
- Gibt es neben dem Offenen Treff spezifische Angebote mit hoher Nachfrage?
- Gibt es Angebote, die nur noch wenige Kinder und Jugendliche ansprechen?
- Was spricht für ein ausdifferenziertes „Angebotsportfolio“ und was für einen Offenen Treff mit vielen Möglichkeiten?
- Welche Angebotsformen erreichen Kinder und Jugendliche in ihrem Sozialraum und im öffentlichen Raum?
- Werden die Angebote partizipativ erarbeitet?
- Wie werden die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen erhoben?
- Inwiefern haben die Kinder und Jugendlichen Einfluss auf die Angebotszeiten und Programmangebote?
- Was ist nötig, um die Angebote der OKJA zukünftig (noch) inklusiver zu gestalten?
- Welche Kooperationen könnten sinnvoll sein und welche neuen Wege könnte man gehen, um eine inklusivere OKJA zu gestalten?
- Welche Gesamtstrategie gibt es im Hinblick auf Inklusion auf der kommunalen Planungs- und Steuerungsebene?
- Welche Ansätze gibt es für die inklusive, partizipative Planung von Angeboten?
- Auf welche Erfahrungen und Kooperationen in der Inklusion kann beim Personal, in den Einrichtungen, im Sozialraum oder beim Träger zurückgegriffen werden?

3.3 Veranstaltungen und Projekte

3.3.1 Verteilung von Veranstaltungen und Projekten

Methodische Hinweise: Veranstaltungen und Projekte sind neben dem „offenen Bereich“ bedeutende Angebotsformen der OKJA. In der Strukturdatenerhebung werden nur solche Veranstaltungen und Projekte erfasst, die konzeptionell in Verbindung zu den offenen Angeboten organisiert werden. Im Unterschied zu offenen Angeboten zeichnen sie sich insbesondere dadurch aus, dass sie nicht auf Dauer angelegt sind.

Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit sind absolute Angaben zur Anzahl der angebotenen Veranstaltungen und Projekte schwer interpretierbar. Daher wird auch hier die Zahl der angegebenen Veranstaltungen und Projekte nach Jugendamtstypen differenziert und jeweils auf die 6- bis unter 27-jährige Bevölkerung bezogen. So werden relative Unterschiede zwischen den Strukturtypen sichtbar, von denen im Folgenden einige exemplarisch beschrieben werden.

Tabelle 5: Verteilung von Veranstaltungen und Projekten nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Anzahl der Angebote pro 10.000 6- bis unter 27.-J.)

Veranstaltung/Projekt	Kreise	Klein- städte	Mittel- städte	Groß- städte	Gesamt
Freizeiten (N = 171)	38	18	23	27	27
Aus-, Fort- und Weiterbildungen (N = 173)	3	2	3	4	3
Projekte (N = 176)	18	12	17	21	17
Feste, Feiern, Konzerte (N = 179)	8	9	14	13	11
Sportveranstaltungen (N = 177)	6	3	5	8	6
Sonstige (N = 169)	7	4	6	10	7

Lesebeispiel: Kreisjugendämter meldeten 38 Freizeiten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet stattfanden und einen konzeptionellen Bezug zur OKJA aufwiesen.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

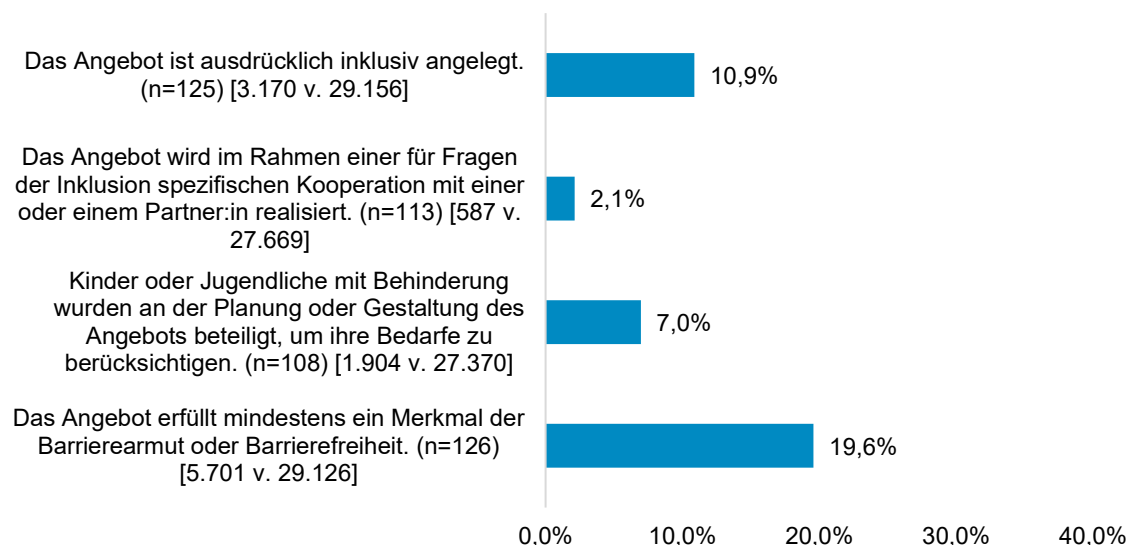
- Insgesamt sind Freizeiten mit durchschnittlich 27 Angeboten pro 10.000 jungen Menschen am häufigsten vertreten (vgl. Tabelle 5). Auf Platz zwei folgen Projekte mit 17 Angeboten, gefolgt von Festen, Feiern und Konzerten mit 11 Angeboten pro 10.000 jungen Menschen. Bei diesen fällt auch der Erholungseffekt im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 auf. Insgesamt wurden in dieser Kategorie wieder 11 Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen gemeldet – 2021 lag dieser Wert noch bei 4 Angeboten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen. Am wenigsten häufig finden Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Sportveranstaltungen statt, wobei die Werte weiterhin nah an denen von 2021 liegen.
- Betrachtet man exemplarisch den Angebotstyp „Freizeiten“, zeigt sich ein deutlicher Rückgang dieser Angebote in den Mittel- und Kleinstädten: Laut Angaben der Jugendämter wurden dort in diesen Kategorien lediglich 23 bzw. 18 Freizeiten pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen gemeldet – deutlich weniger als in den Kreisen (38). Damit ist das Angebot im Vergleich zum Berichtsjahr 2021, als Mittelstädte noch 79 und Kleinstädte noch 27 solcher Angebote pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen verzeichneten, stark zurückgegangen. In Großstädten ist der Wert zwischen 2021 und 2023 hingegen von 21 auf 27 gestiegen. Hinsichtlich der Ursachen für diesen Rückgang lassen sich derzeit nur Vermutungen anstellen. So äußerten Teilnehmende ei-

nes Auswertungsworkshops am 28. Mai 2025, dass es möglich sei, dass insbesondere Mittel- und Kleinstädte die Kosten für Freizeiten nicht mehr uneingeschränkt tragen können oder wollen. Auch könnten Träger zunehmend Schwierigkeiten haben, ausreichend ehrenamtliche Betreuer:innen für diese zu finden. Denkbar sei auch, dass kommerzielle Anbieter im Bereich Jugendreisen zunehmend Marktanteile gewinnen.

- Auffällig sind des Weiteren auch die Kleinstädte: Sie weisen in nahezu allen Kategorien deutlich niedrigere Werte auf als die anderen Jugendamtstypen. Warum gerade in Kleinstädten seltener Veranstaltungen und Projekte in Verbindung mit der OKJA stattfinden als in anderen Regionen, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht erklären.
- Die Mittelstädte sind jedoch nicht nur in der Kategorie „Freizeiten“, sondern auch in der Gesamtbetrachtung auffällig: Es zeigt sich, dass im aktuellen Berichtsjahr aus Mittelstädten über nahezu alle Angebotstypen hinweg deutlich weniger Angebote gemeldet wurden als noch 2021. Ein genauerer Blick auf die Zahlen einzelner Städte zeigt jedoch, dass dieser Rückgang vor allem auf einige einzelne Mittelstädte zurückzuführen ist, in denen die Zahl der gemeldeten Angebote in 2021 besonders hoch war und nun wieder abgenommen hat. Eine Erklärung dafür lässt sich derzeit nicht benennen.
- Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 fällt insbesondere der deutliche Rückgang der Kategorie „Sonstiges“ auf – von 19 Angeboten (2021) auf 7 Angebote (2023) pro 10.000 junge Menschen. Dieser Rückgang lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass während der Coronapandemie neue Angebotsformate erprobt und eingeführt wurden, die im Anschluss wieder reduziert wurden.

3.3.2 Veranstaltungen und Projekte mit inklusiven Merkmalen

Abbildung 11: Veranstaltungen und Projekte mit inklusiven Merkmalen; (NRW; 2023, Anteile in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW; 2023.

- Die Verhältnisse bei Veranstaltungen und Projekten hinsichtlich inklusiver Merkmale ähneln denjenigen offener Angebote (siehe Kapitel 3.2.6, auch für methodische Hinweise), wenngleich die Prozentanteile insgesamt geringer ausfallen: Für 10,9% der Veranstaltungen und Projekte wird berichtet, dass diese ausdrücklich inklusiv konzipiert wurden (vgl. Abbildung 11). Nur bei 2,1% wurde angegeben, dass eine gezielte Kooperation mit einem inklusionsspezifischen Partner stattgefunden hat. Bei 7,0% waren Kinder und Jugendliche mit Behinderung an der Planung oder Ausgestaltung beteiligt. Ein Fünftel (19,6%) der Veranstaltungen und Projekte erfüllt laut Rückmeldung mindestens ein Kriterium von Barrierearmut oder Barrierefreiheit.

3.3.3 Teilnehmende an Veranstaltungen und Projekten

Methodische Hinweise: In der Strukturdatenerhebung wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen und Projekten erfragt. Um relative Unterschiede zwischen Angebotsformen und Jugendamtstypen vergleichen zu können, werden hier die Durchschnittswerte von Teilnehmenden betrachtet.

Tabelle 6: Durchschnittliche Teilnehmendenzahl bei Veranstaltungen und Projekten nach Jugendamtstypen (NRW; 2023)

Veranstaltung/Projekt	Kreise	Kleinstädte	Mittelstädte	Großstädte	Gesamt
Freizeiten (N = 171)	18	26	21	27	23
Aus-, Fort- und Weiterbildungen (N = 173)	18	12	14	9	13
Projekte (N = 176)	25	28	22	31	27
Feste, Feiern, Konzerte (N = 179)	81	89	94	95	92
Sportveranstaltungen (N = 177)	25	32	27	25	26
Sonstige (N = 179)	21	30	39	37	33

Lesebeispiel: Die in den Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern durchgeführten Freizeiten, die einen konzeptionellen Bezug zur OJKA aufweisen, hatten durchschnittlich 18 Teilnehmende.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- „Feste, Feiern und Konzerte“ erreichen 2023 über alle Jugendamtstypen hinweg die höchsten Teilnehmendenzahlen – im Durchschnitt 92 Teilnehmende (vgl. Tabelle 6). Im Vergleich zu 2021 (73 Teilnehmende) bedeutet das einen deutlichen Zuwachs, besonders in Mittelstädten (2023: 94 Teilnehmende, 2021: 45 Teilnehmende).
- Auch bei anderen Veranstaltungsarten wie Projekten, Sportveranstaltungen und sonstigen Angeboten sind die Teilnehmendenzahlen 2023 fast überall gestiegen – insbesondere in Mittel- und Großstädten.
- Insgesamt zeigt sich im Vergleich zum Berichtsjahr 2021, dass die durchschnittliche Beteiligung bei allen Angebotsformen zugenommen hat. Die deutlichsten Zuwächse sind bei Festen, Feiern und Konzerten zu verzeichnen. Dies lässt sich möglicherweise auf nachgeholte Veranstaltungen nach pandemiebedingten Ausfällen zurückführen.

- In Klein- und Großstädten ist die durchschnittliche Teilnehmendenzahl an Freizeiten im Jahr 2023 mit 26 bzw. 27 Teilnehmenden am höchsten. Erst danach folgen die Mittelstädte mit durchschnittlich 21 Teilnehmenden. Im Berichtsjahr 2021 lag die durchschnittliche Teilnehmendenzahl in Kleinstädten mit 40 Teilnehmenden noch deutlich höher, während sie in Großstädten mit 14 durchschnittlichen Teilnehmenden deutlich niedriger ausfiel. In Kreisen ist der Wert mit durchschnittlich 18 Teilnehmenden im Vergleich aller Jugendamtstypen am geringsten. In 2021 waren die Unterschiede hier noch deutlicher.

3.3.4 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

- Wodurch lassen sich die hohen Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen und Projekten erklären?
- Was macht Konzerte, Feste, Feiern und andere Veranstaltungen für junge Menschen attraktiv?
- Es gibt deutliche Unterschiede bei den Teilnehmer:innenzahlen in Bezug auf den Jugendamtstyp. Woran könnte das liegen?
- Hat die im Vergleich zu 2021 gestiegene Anzahl an Teilnehmenden Einfluss auf die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung?
- Welche Kinder und Jugendlichen werden bei Veranstaltungen und Projekten ergänzend zum Offenen Treff erreicht?
- Was sind Erfolgsfaktoren für eine inklusive Planung von derartigen Veranstaltungen in der OKJA?
- Können Veranstaltungen und Projekte zur Gewinnung von Ehrenamtlichen und Stammesbesucher:innen beitragen?

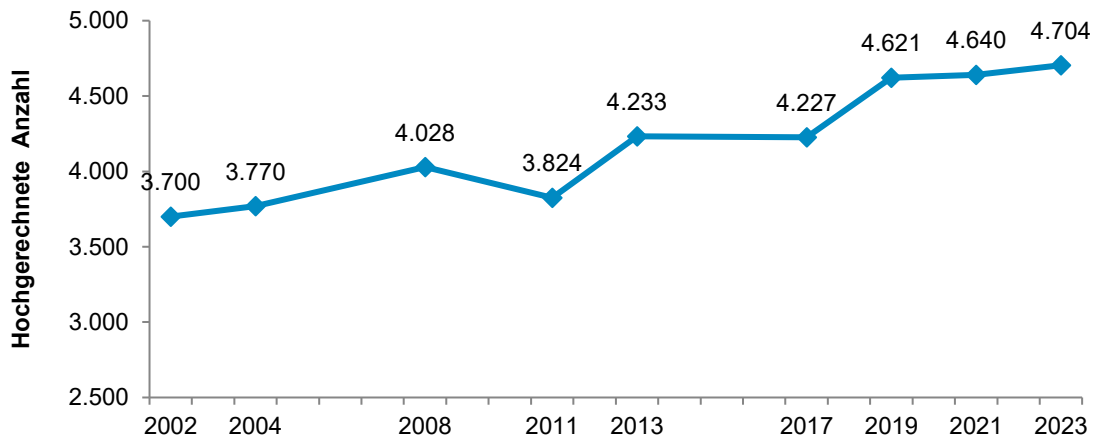
3.4 Personal

3.4.1 Gesamtentwicklung der Angestellten

Methodische Hinweise: Angestellte. Seit dem Berichtsjahr 2017 werden in der Strukturdatenerhebung haupt- und nebenberuflich in der OKJA tätige Personen erfasst, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen (einschließlich Beamt:innen und vergleichbare Personen, z. B. Geistliche). Bis einschließlich 2013 wurden demgegenüber hauptberuflich tätige Mitarbeiter:innen erfasst.

Die Tätigkeit der Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot der OKJA bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Die Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

Abbildung 12: Angestellte¹ in der OKJA (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut)



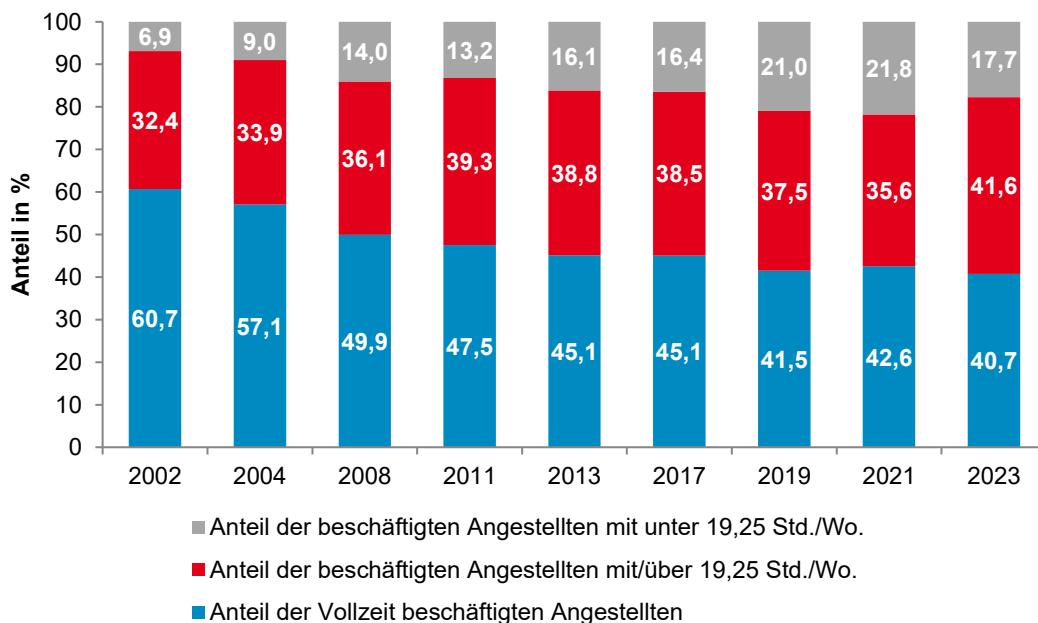
1 Bis 2013: Hauptberuflich tätige Mitarbeiter:innen

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

- Die hochgerechnete Zahl der Angestellten in der OKJA ist zwischen 2021 und 2023 leicht angestiegen – von 4.640 auf 4.704 Personen (vgl. Abbildung 12). Das entspricht einem Zuwachs von 1,4%. Seit 2017 lässt sich damit insgesamt eine kontinuierliche Zunahme der Beschäftigtenzahlen beobachten. Interessant sind dabei jedoch die Differenzierungen hinsichtlich der Beschäftigungsumfänge, die in den folgenden Abschnitten näher betrachtet werden.

3.4.2 Beschäftigungsumfang der Angestellten

Abbildung 13: Beschäftigungsumfang der Angestellten¹ in der OKJA (NRW; 2002 bis 2023; Anteil in %)

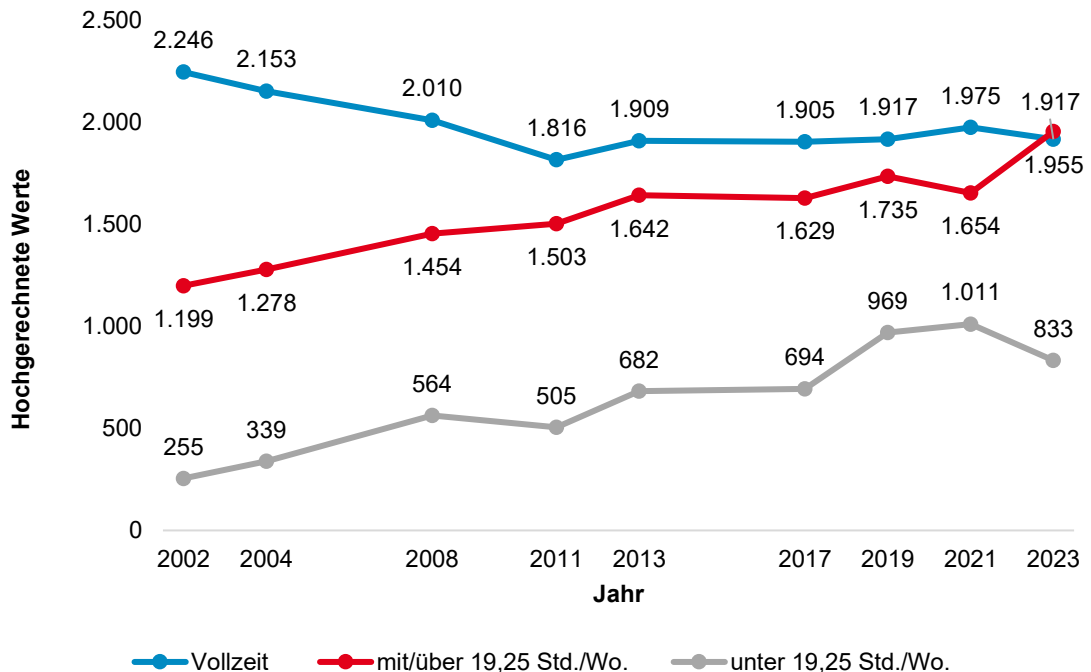


1 Bis 2013: Hauptberuflich tätige Mitarbeiter:innen

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

- Abbildung 13 macht deutlich, dass sich die Verteilung der Beschäftigungsumfänge der Angestellten in der OKJA zwischen 2021 und 2023 minimal verschoben hat. Der Anteil der Angestellten mit besonders geringen Stellenanteilen (unter 19,25 Stunden pro Woche) ist etwas zurückgegangen und liegt nun bei 17,7%. Gleichzeitig ist der Anteil der Beschäftigten mit einem Stellenumfang mit bzw. über 19,25 Stunden pro Woche auf 41,6% gestiegen. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten ist hingegen leicht gesunken und liegt aktuell bei 40,7%.

Abbildung 14: Angestellte¹ in der OKJA nach Beschäftigungsumfang (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut)



¹ Bis 2013: Hauptberuflich tätige Mitarbeiter:innen

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

- Diese oben gezeigte Verschiebung hin zu Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einer halben Stelle geht einher mit einem leichten Rückgang der Zahl der Vollzeitbeschäftigten. Sie ist zwischen 2021 und 2023 leicht zurückgegangen – von 1.975 auf 1.917 Personen (vgl. Abbildung 14). Das entspricht einem Rückgang von 2,9% und bewegt sich im Rahmen einer weitgehend stabilen Entwicklung, da das Niveau vergleichbar mit den Vorjahren bleibt.
- Deutlich dynamischer zeigt sich hingegen die Entwicklung bei den Beschäftigten mit einem Stellenumfang mit bzw. über 19,25 Stunden pro Woche: Ihre Zahl stieg von 1.654 im Jahr 2021 auf 1.955 im Jahr 2023 – ein Anstieg von 18,2%. Gleichzeitig ist der Anteil der Beschäftigten mit besonders geringen Stellenanteilen (unter 19,25 Stunden pro Woche) zurückgegangen. Der zuvor beobachtete Personalzuwachs resultiert also aus dem Ausbau von Teilzeitbeschäftigung mit mittleren Stellenanteilen.
- Diese Entwicklung entspricht einem bereits seit längerem zu beobachtenden Trend einer wachsenden Bedeutung von Teilzeitstellen, der sich zuletzt offenbar

weiter beschleunigt hat. Ob und in welchem Ausmaß sich dieser Trend fortsetzt, bleibt abzuwarten. In der OKJA kann die Umsetzung von Vollzeitstellen zudem durch begrenzte Angebotszeiten erschwert sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es möglich, dass Teilzeitbeschäftigungen künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

- Wichtig zur Einordnung ist, dass die Daten sich ausschließlich auf Stellenanteile innerhalb der OKJA beziehen. Es ist möglich, dass einzelne Personen weitere Beschäftigungsanteile in anderen Bereichen – etwa der Schulsozialarbeit, Jugendpflege oder im Jugendschutz – innehaben. Solche sogenannten Kombistellen oder Mischarbeitsplätze werden in dieser Auswertung nicht abgebildet.

Tabelle 7: Beschäftigungsumfang der Angestellten¹ in der OKJA nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben in %)

	Kreise (N = 23 von 27)	Klein- städte (N = 86 von 101)	Mittel- städte (N = 41 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 161 von 186)
Anteil der Vollzeit beschäftigten Angestellten	39,7	43,6	41,6	39,1	40,7
Anteil der beschäftigten Angestellten mit/über 19,25 Std./Wo.	44,1	38,6	41,1	42,3	41,6
Anteil der beschäftigten Angestellten mit unter 19,25 Std./Wo.	16,2	17,8	17,3	18,6	17,7

1 Bis 2013: Hauptberuflich tätige Mitarbeiter:innen

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Zwischen den Jugendamtstypen bestehen hinsichtlich der Verteilung der Beschäftigungsverhältnisse insgesamt nur geringe Unterschiede (vgl. Tabelle 7). Nur in Kleinstädten liegt der Anteil der Vollzeit beschäftigten Angestellten durchschnittlich höher (43,6% vs. insgesamt durchschnittlich 40,7%) und der Anteil der beschäftigten Angestellten mit/über 19,25 Std./Wo. durchschnittlich niedriger (38,6% vs. insgesamt durchschnittlich 41,6%) als bei den anderen. Gleichzeitig fällt aber auf, dass der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in Kleinstädten im Vergleich zu 2021 deutlich gesunken ist (2021: 48,0%). Bei den anderen Jugendamtstypen zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr hingegen nur geringe Abweichungen.

Tabelle 8: Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der OKJA nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben in %)

Verhältnis: X VZÄ : 1 Angestellte Person	Kreise (N = 20 von 27)	Klein- städte (N = 52 von 101)	Mittel- städte (N = 36 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 119 von 186)
Freie Träger	0,69 : 1	0,69 : 1	0,64 : 1	0,67 : 1	0,67 : 1
Öffentliche Träger	0,70 : 1	0,74 : 1	0,70 : 1	0,80 : 1	0,74 : 1
Insgesamt	0,69 : 1	0,72 : 1	0,66 : 1	0,70 : 1	0,69 : 1

Die 119 Jugendämter, die gültige Angaben gemacht haben, haben 2.596 VZÄ und 3.785 Angestellte gezählt.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Erstmals wurde im Rahmen der Strukturdatenerhebung für das Berichtsjahr 2023 die Frage nach den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgenommen – hier dargestellt differenziert nach Jugendamtstyp sowie nach freier und öffentlicher Trägerschaft (vgl. Tabelle 8). Zunächst ist festzuhalten, dass nur 119 Jugendämter Angaben zu dieser Frage gemacht haben. Vermutlich war es für viele Jugendämter schwierig, verlässliche Angaben für die freien Träger zu machen, da ihnen hierzu keine entsprechenden Informationen vorlagen.
- In der Gesamtschau zeigt sich, dass eine angestellte Person im Durchschnitt rechnerisch über einen Stellenumfang von etwa 0,7 VZÄ verfügt. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Jugendamtstypen sowie zwischen öffentlicher und freier Trägerschaft fallen gering aus – ein Befund, der sich auch bereits in Tabelle 7 andeutete. Es ist anzunehmen, dass diese Auswertung insbesondere dann an Aussagekraft gewinnt, wenn sie über mehrere Erhebungsjahre hinweg verfolgt werden kann.

Tabelle 9: Personal in der OKJA nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben pro 10.000 6- bis unter 27-Jährige)

Verhältnis: X : 10.000 6- bis unter 27-J.	Kreise (N = 20 von 27)	Klein- städte (N = 52 von 101)	Mittel- städte (N = 36 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 119 von 186)
VZÄ	7,0	7,9	9,0	9,6	8,7
Angestellte	10,1	11,0	13,5	13,6	12,5

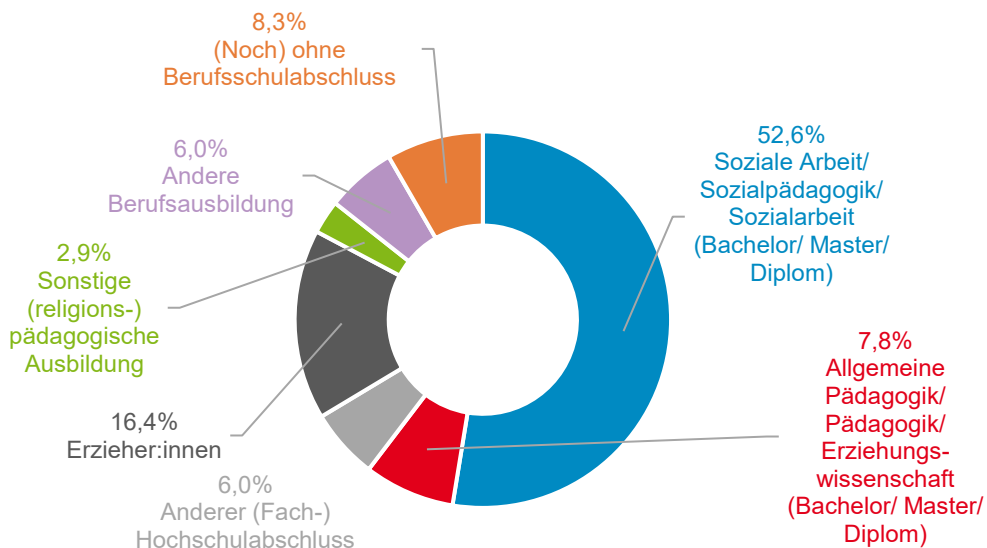
Die 119 Jugendämter, die gültige Angaben gemacht haben, haben 2.596 VZÄ und 3.785 Angestellte gezählt.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Bezieht man die eingesetzten Personalressourcen auf die Bevölkerung sind die Unterschiede nach Jugendamtstypen größer. So wird in Großstädten mit 9,6 VZÄ und 13,6 Angestellten pro 10.000 jungen Menschen in der Bevölkerung mehr Personal für die OKJA eingesetzt als in Kreisjugendämtern mit 7,0 VZÄ und 10,1 Angestellten (vgl. Tabelle 9). Auch hier ist zu berücksichtigen, dass bisher nur 119 Jugendämter in dieser Berechnung berücksichtigt werden konnten und sich diese Befunde in zukünftigen Erhebungen möglicherweise noch verändern könnten.
- Vergleicht man die Verteilung mit den Befunden zu den Stammbesucher:innen (siehe Kapitel 3.1.1) zeigt dies, dass bei den Jugendamtstypen mit einer höheren Zahl von Stammbesucher:innen tendenziell auch mehr Personalressourcen eingesetzt werden. Die Kreisjugendämter fallen insofern aus diesem Muster, da sie mit weniger beruflichem Personal vergleichsweise viele Stammbesucher:innen erreichen. Gleichzeitig weisen sie allerdings eine besonders hohe Anzahl von Ehrenamtlichen auf (siehe Kapitel 3.4.5).

3.4.3 Qualifikation der Angestellten

Abbildung 15: Qualifikation der Angestellten in der OKJA (NRW; 2023; Anteil in %)



N = 165 Jugendämter, 4.199 Angestellte

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023.

- Insgesamt verfügen 66,4% der Angestellten der OKJA über einen Hochschulabschluss, ganz überwiegend im Bereich der Sozialen Arbeit. Betrachtet man alle Abschlüsse mit (sozial-)pädagogischen Anteilen (Soziale Arbeit, Allgemeine Pädagogik, Erzieher:innen, sonstige pädagogische Ausbildung), verfügen gemäß den Angaben 79,7% der Angestellten über eine einschlägige Ausbildung. Insgesamt 6,0% haben eine „andere“ Berufsausbildung und 8,3% (noch) keinen Berufsabschluss (vgl. Abbildung 15).
- Gegenüber dem Jahr 2021 hat sich die Verteilung der Qualifikationen nicht wesentlich verändert – die Abweichungen fallen insgesamt gering aus (ohne Abbildung oder Tabelle). Gleichwohl lässt sich im Zeitverlauf eine leicht rückläufige Tendenz beim Anteil der Angestellten mit einem Bachelor- bzw. Masterabschluss in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik beobachten (2019: 55,5%; 2021: 54,8%; 2023: 52,6%). Eine vertiefte Interpretation erscheint zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Perspektivisch könnte sich die Qualifikationsstruktur jedoch verändern, etwa durch einen zunehmenden Anteil an Quereinsteiger:innen. Diese Entwicklung sollte daher weiterhin aufmerksam beobachtet werden.

3.4.4 Angestellte im Verhältnis zu Angeboten, Stammbesucher:innen und sonstigen pädagogisch Tätigen

Methodische Hinweise: Die Gruppe der „sonstigen pädagogisch Tätigen“ umfasst Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant:innen, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden. Für diese Gruppe werden keine detaillierten Informationen erhoben und es wird keine Hochrechnung für NRW durchgeführt. Daher werden die sonstigen pädagogisch Tätigen hier nur im Verhältnis zu den Angestellten ausgewiesen.

Tabelle 10: Angestellte im Verhältnis zu Stammbesucher:innen, sonstigen pädagogisch Tätigen¹ und Angeboten nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben absolut)

	Kreise (N = 24 von 27)	Klein- städte (N = 91 von 101)	Mittel- städte (N = 44 von 46)	Groß- städte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 169 von 186)
Stammbesucher:innen je Angestellte	48,1	35,9	33,5	38,2	37,8
Sonstige pädagogisch Tätige pro Angestellte	1,0	1,2	1,0	1,5	1,2
Angestellte pro Angebot der OKJA	1,4	1,0	2,0	3,2	1,8

¹ Beschäftigte im FSJ, BFD und FÖJ, Praktikant:innen, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

Eine Möglichkeit, den Personaleinsatz einzuschätzen, besteht darin, das rechnerische Verhältnis zwischen Stammbesucher:innen und Angestellten zu bestimmen. Noch genauer wäre es, statt der Zahl der Angestellten die Zahl der VZÄ zu verwenden. Da die Jugendämter diese im Jahr 2023 jedoch häufig noch nicht genau beziffern konnten und zudem die Unterschiede zwischen den Jugendamtstypen gering sind – in allen vier Typen standen 1 angestellten Person im Durchschnitt rund 0,7 VZÄ gegenüber (siehe Kapitel 3.4.2) – wird in diesem Jahr hier zunächst weiterhin die Anzahl der Angestellten verwendet.

- Die Anzahl der Stammbesucher:innen pro angestellter Person ist mit durchschnittlich 38 Stammbesucher:innen gegenüber dem Jahr 2021, als der Durchschnitt bei 30 lag, deutlich gestiegen (vgl. Tabelle 10). Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach der Coronapandemie wieder mehr Stammbesucher:innen an den Angeboten teilnehmen und ihre Zahl deutlich stärker gestiegen ist als die Zahl der Angestellten. Wie die Gesamtzahl der Stammbesucher:innen bleibt auch diese Verhältniszahl hinter dem Wert von 2019 (Gesamtdurchschnitt: 46) zurück.
- Während sich das Verhältnis zwischen Stammbesucher:innen und Angestellten zwischen Kleinstädten, Mittelstädten und Großstädten nur geringfügig unterscheidet, fallen die Kreisjugendämter mit einer deutlich höheren Zahl von 48,1 aus dem Rahmen. Dieser Wert ist in einer ähnlichen Größenordnung wie der des Jahres 2019. Dies hängt damit zusammen, dass in Kreisjugendämtern auch die Zahl der Stammbesucher:innen wieder ähnlich hoch ist wie vor der Coronapandemie (siehe Kapitel 3.1.1).
- Insgesamt wird etwas mehr als 1 „sonstige pädagogisch tätige“ Person pro angestellter Person gezählt, wobei Unterschiede vor allem zwischen den Kreisjugendämtern (mit durchschnittlich 1,0 sonstigen pädagogisch tätigen Personen pro angestellter Person) und den Großstadtjugendämtern bestehen (Durchschnittswert 1,5). Im

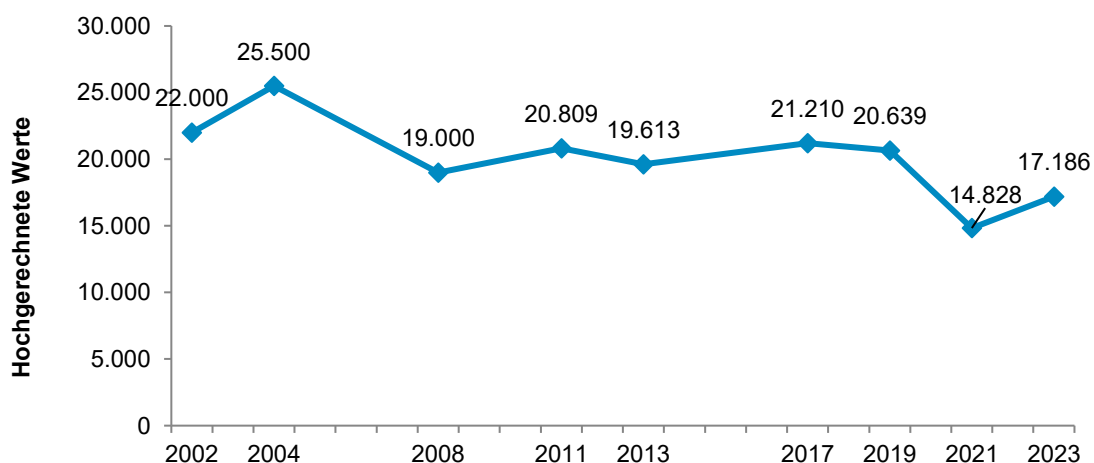
Vergleich zu 2021 sind die Zahlen stabil geblieben bzw. geringfügig gestiegen – eine Ausnahme stellen jedoch die Mittelstädte dar, in denen ein geringfügiger Rückgang verzeichnet wird.

- Insgesamt sind im Durchschnitt weniger als zwei Angestellte pro Angebot beschäftigt (1,8). In Kleinstädten liegt der Wert bei 1,0, in Großstädten hingegen bei 3,2 Personen pro Angebot. In Großstädten ist damit im Vergleich zu 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (Durchschnittswert 2021: 2,6) (ohne Abbildung). In Kleinstädten ist der Durchschnitt hingegen gesunken, was darauf zurückzuführen ist, dass dort im Berichtsjahr 2023 mehr Angebote gezählt wurden.

3.4.5 Ehrenamtliche

Methodische Hinweise: Die Strukturdatenerhebung erfasst die Anzahl der Ehrenamtlichen für die öffentlich geförderten Angebote der OKJA in freier und öffentlicher Trägerschaft nach Alter. **Ehrenamtliche** werden für die Erhebung als Personen definiert, die sich freiwillig, unentgeltlich oder gegen eine geringfügige Aufwandsentschädigung für gemeinnützige Aufgaben in einem institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen. Damit ist freiwilliges und/oder bürgerschaftliches Engagement ausdrücklich mit gemeint.

Abbildung 16: Ehrenamtliche¹ in der OKJA (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut)



1 Hochgerechnete Werte auf Basis linearer Regression.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Die hochgerechnete Zahl der ehrenamtlich Engagierten ist nach dem starken Einbruch im Jahr 2021 wieder angestiegen: 2023 wurden 17.186 Ehrenamtliche gezählt (vgl. Abbildung 16), was einem Zuwachs von rund 16% gegenüber 2021 (14.828) entspricht. Trotz dieser positiven Entwicklung liegt der aktuelle Wert jedoch weiterhin deutlich unter dem Vor-Pandemie-Niveau von 2019, als noch 20.639 Ehrenamtliche verzeichnet wurden.

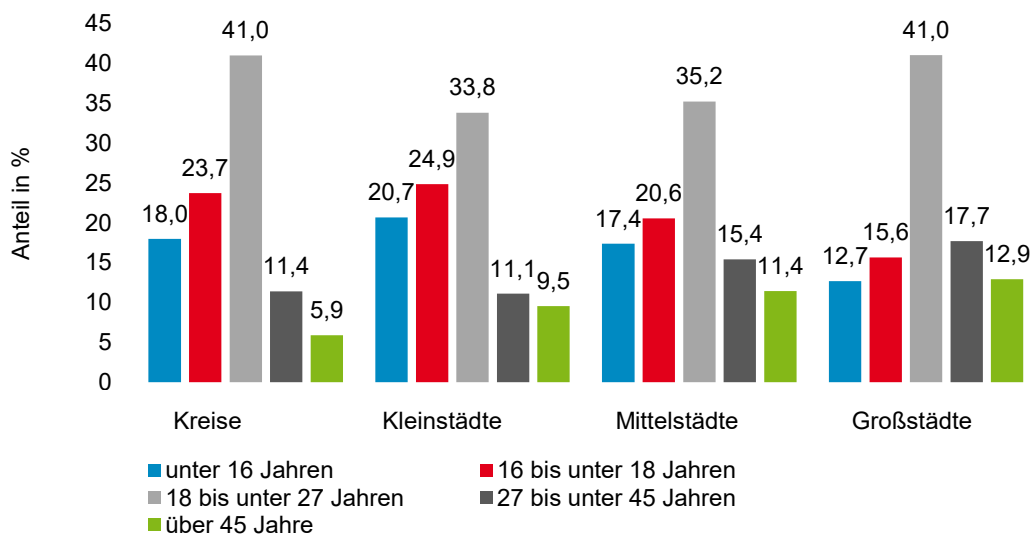
Tabelle 11: Ehrenamtliche nach Jugendamtstypen (NRW; 2023)

	Kreise (N = 22 von 27)	Kleinstädte (N = 87 von 101)	Mittelstädte (N = 42 von 46)	Groß- städte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 161 von 186)
Zahl der Ehrenamtlichen bis unter 27 Jahren pro 10.000 der Bevölkerung von 6 bis unter 27 Jahren	51,3	30,5	30,0	26,2	33,2
Zahl der Ehrenamtlichen pro 10.000 der Bevölkerung insgesamt	13,0	7,9	9,2	8,4	9,5
Zahl der Ehrenamtlichen pro angestellter Person	6,3	3,6	3,3	2,8	3,7
Zahl der Ehrenamtlichen pro Angebot	6,5	4,0	5,7	6,6	5,6

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik.

- Eine steigende Tendenz zeigt sich auch bei der Gesamtzahl der Ehrenamtlichen (einschließlich der über 27-Jährigen), wenn diese auf die gesamte Bevölkerung bezogen wird: Insgesamt engagierten sich im Berichtsjahr 2023 9,5 von 10.000 Menschen in NRW ehrenamtlich in den öffentlich geförderten Angeboten der OKJA (vgl. Tabelle 11).
- Dass ein großer Teil der Ehrenamtlichen in der OKJA junge Menschen sind, zeigt sich daran, dass der Anteil mit 33,2 von 10.000 deutlich höher ist, wenn man nur die jüngere Bevölkerung bis unter 27 Jahre berücksichtigt (siehe auch die nächste Abbildung).
- Zwischen den Jugendamtstypen gibt es – wie in den Vorjahren – große Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Ehrenamtlichen: Kreisjugendämter zählen mit 51 jungen Ehrenamtlichen unter 27 Jahren pro 10.000 jungen Menschen in der Bevölkerung fast doppelt so viele freiwillig Engagierte wie Großstädte (26). Klein- und Mittelstädten liegen mit 31 bzw. 30 Ehrenamtlichen pro 10.000 6- bis unter 27-Jährigen dazwischen.
- In Kreisen entfallen bei Angeboten der OKJA durchschnittlich auf eine angestellte Person 6,3 Ehrenamtliche. In Großstädten sind es nur 2,8 Ehrenamtliche pro angestellte Person.
- Im Vergleich mit den Werten des vorherigen Berichtsjahres zeigt sich zwar – wie bereits oben angedeutet – insgesamt ein deutlicher Anstieg bei den Ehrenamtlichen. Dies gilt jedoch nicht für alle Jugendamtstypen: Am stärksten ist die Zahl der Ehrenamtlichen in Großstädten gestiegen. Auch in Kreisen kam es zu einem merklichen Zuwachs. In Mittelstädten fallen die Veränderungen zur letzten Erhebung gering aus. In Kleinstädten zeigt sich hingegen sogar ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2021.

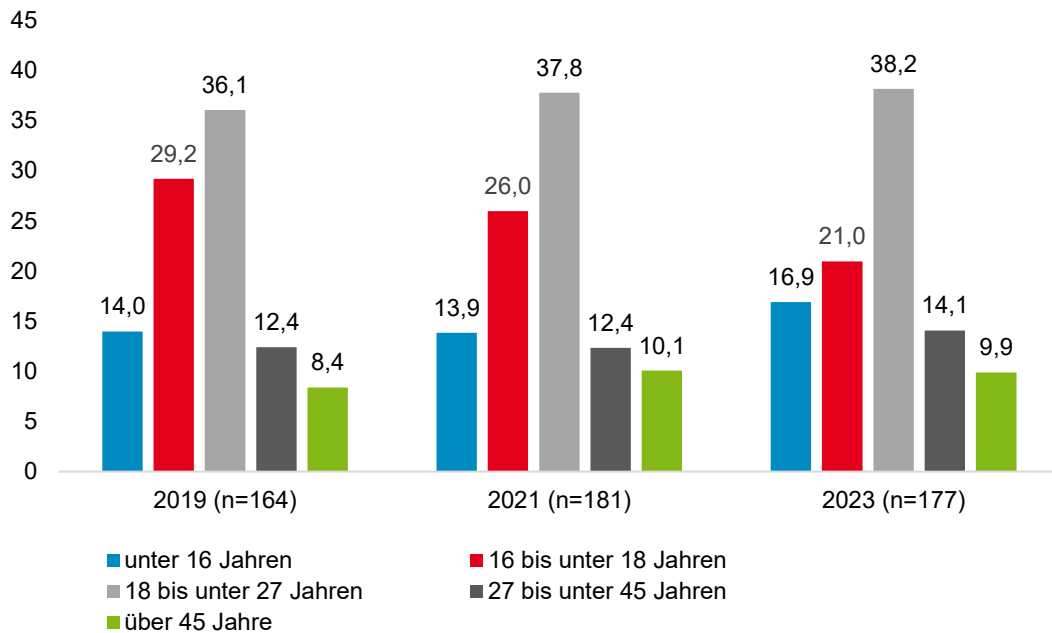
Abbildung 17: Altersstruktur der Ehrenamtlichen in der OKJA in NRW nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- In allen Jugendamtstypen sind die 18- bis unter 27-Jährigen – wie bereits in den vorigen Jahren – eine tragende Säule des ehrenamtlichen Engagements in der OKJA. Ab 27 Jahren geht der Anteil der Ehrenamtlichen deutlich zurück (vgl. Abbildung 17).
- Für alle Jugendamtstypen ist die Gruppe der Ehrenamtlichen ab der Volljährigkeit größer als die der minderjährigen Ehrenamtlichen. Insgesamt sind die Altersverteilungen in den Jugendamtstypen ähnlich.
- Auffällig ist, dass der Anteil der 16- bis unter 18-jährigen Ehrenamtlichen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 z.T. deutlich zurückgegangen ist. Dies zeigt sich besonders deutlich für Großstädte (2021: 30,2%, 2023: 15,6) (ohne Abbildung oder Tabelle).

Abbildung 18: Altersstruktur der Ehrenamtlichen in der OKJA in NRW (NRW; 2019, 2021 und 2023; Angaben in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Aus Abbildung 18 wird weiter deutlich, dass es bei der anderen jüngeren Altersgruppe – den unter 16-Jährigen – im Vergleich zu den Berichtsjahren 2021 und 2019 einen Zuwachs bei den Ehrenamtlichen gab, was grundsätzlich als positives Signal gewertet werden kann. Denn offenbar gelingt es der OKJA in NRW nach der Coronapandemie nun wieder junge Menschen an ein ehrenamtliches Engagement heranzuführen. Die Abbildung zeigt aber auch, dass dies auf die 16- bis unter 18-jährigen Ehrenamtlichen nicht zutrifft. Im Gegenteil: Es zeigt sich sogar eine abnehmende Tendenz (2019: 29,2%; 2021: 26,0%; 2023: 21,0%). Dieser Befund spiegelt sich auch in den Daten der amtlichen Statistik zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit wider – dort allerdings vor allem im Hinblick auf männliche Jugendliche. Es liegt nahe, dass diese Alterskohorte während ihrer frühen Jugendjahre in der Coronapandemie seltener Zugang zum ehrenamtlichen Engagement gefunden hat (vgl. Hallmann/Mühlmann/Pothmann 2025: 5f.), denn Erfahrungen aus der Fachpraxis zeigen, dass sich neue Ehrenamtliche häufig aus ehemaligen Teilnehmenden (z.B. auch von Freizeiten) rekrutieren.

3.4.6 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

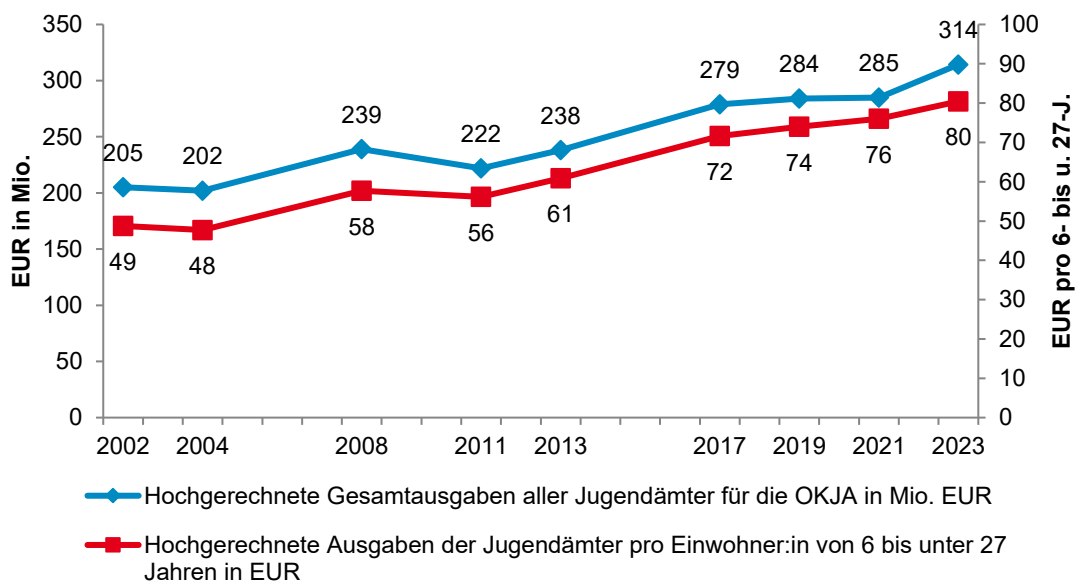
- Wie lässt sich das Verhältnis von grundständig qualifizierten pädagogischen Fachkräften und Quereinsteiger:innen beim Träger bzw. im Jugendamtsbezirk beschreiben?
- Wie haben sich die Bildungsabschlüsse von Bewerber:innen verändert?
- Wie werden Quereinstiege ermöglicht und begleitet (Zusatzqualifikationen, Einarbeitung, Mentoring etc.)?
- Inwieweit korrespondiert der Anstieg in der Anzahl der Fachkräfte mit einer Erhöhung an Teilzeitstellen?
- Inwieweit entspricht diese Entwicklung den Bedürfnissen der Fachkräfte selbst bzw. den Bedarfen der jungen Menschen?
- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich beim Einsatz von Fachkräften, die nicht in Vollzeit tätig sind?
- Welche Schnittstellen und Kontakte haben Träger zu den Ausbildungsstellen und Hochschulen mit Blick auf die Fachkräftegewinnung?
- Wie viel Zeit muss für Vor- und Nachbereitung, Verwaltung, Netzwerkarbeit, Fortbildung und Qualitätsentwicklung eingeplant werden und wie viel für pädagogische Angebote?
- Hat sich die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Ehrenamtlichen verändert und hat dies Auswirkungen auf die Anzahl der Ehrenamtlichen, die benötigt werden, um bestimmte Aufgaben durchführen zu können?
- Aus den Ergebnissen wird deutlich, dass der Anteil der ehrenamtlichen 16-18-jährigen Jugendlichen im Zeitverlauf abgenommen hat. Es liegt nahe, dass diese Gruppe während der Coronapandemie als Teilnehmende die Angebote der OKJA nicht ausreichend kennenlernen konnten. Gibt es Strategien, um gezielt diese Altersgruppe für das Ehrenamt zu gewinnen?
- Welche Aktivitäten werden insgesamt unternommen, um Ehrenamtliche zu gewinnen und die Einsatzmöglichkeiten in der OKJA attraktiver zu gestalten?

3.5 Finanzen

Methodische Hinweise: Finanzierung, Einnahmen und Ausgaben. Die Daten der Strukturdatenerhebung ermöglichen Einblicke in die Finanzierung der öffentlich geförderten Angebote der OKJA. Allerdings kann kein vollständiges Gesamtbild erzeugt werden, da die Eigenmittel der freien Träger von den Jugendämtern nur geschätzt werden können. Auch können die Jugendämter keine Auskunft zu solchen öffentlichen Mitteln erteilen, die freien Trägern zur Verfügung gestellt werden, aber nicht kommunal verwaltet werden – beispielsweise Fördermittel der Europäischen Union. Zu beachten ist, dass die Ausgaben der öffentlichen Träger für die Planung und Verwaltung der Angebote der OKJA hier mit einbezogen werden sollten, jedoch im Personalteil der Erhebung die entsprechenden Stellenanteile nicht abgefragt werden. Das führt dazu, dass Ausgaben und Personalstellen nicht direkt aufeinander bezogen werden können. Sichtbar wird allerdings das Ausgabenvolumen der Jugendämter für entsprechende Angebote, inklusive der Einnahmen aus der fachbezogenen Pauschale für die OKJA (Förderposition 1.1) des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) des Landes sowie ein hochgerechneter Wert zu den Eigenmitteln freier Träger (letzterer wird in der Gesamttabelle in Abschnitt ausgewiesen). Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden die Fördermittel jährlich erhöht.

3.5.1 Ausgaben

Abbildung 19: Ausgaben der Jugendämter für die OKJA (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut)



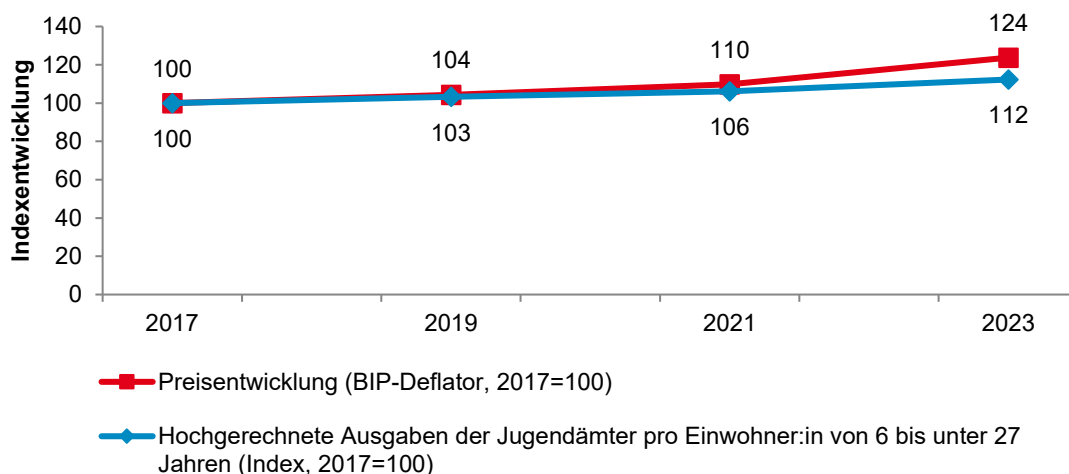
Hinweise: Bei der Angabe der Gesamtausgaben wird ein hochgerechneter Wert auf Basis linearer Regression verwendet.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstatistik, verschiedene Jahrgänge.

- Die hochgerechneten Gesamtausgaben aller Jugendämter für die OKJA sind in 2023 deutlich gestiegen: Während sie im Jahr 2021 noch bei 285 Millionen Euro lagen, wurden für 2023 314 Millionen Euro veranschlagt – ein Anstieg von rund 10% (vgl. Abbildung 19).
- Auch die rechnerischen Ausgaben pro Person von 6 bis unter 27 Jahren in der Bevölkerung, also der Hauptzielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit, sind zwischen 2021 und 2023 deutlich von 76 EUR auf 80 EUR gestiegen. Da 2023 mehr junge

Menschen in NRW lebten als 2021 ist der prozentuale Anstieg niedriger als bei den absoluten Ausgaben.

Abbildung 20: Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben der Jugendämter für OKJA und allgemeine Preisentwicklung (NRW; 2017 bis 2023; Indexentwicklung)

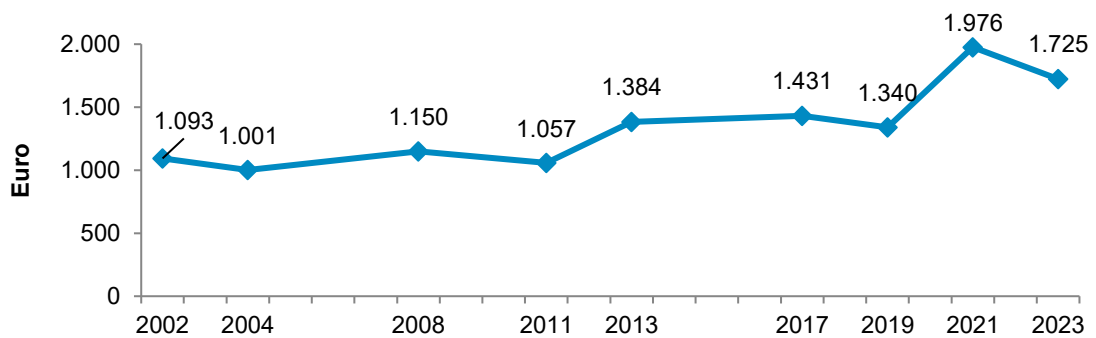


Lesebeispiel: Die Preise in NRW sind zwischen 2017 und 2023 um 24% gestiegen.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstatistik, verschiedene Jahrgänge; AG VGRDL, eigene Berechnungen.

- Die rechnerischen Pro-Kopf-Ausgaben für die OKJA sind zwischen 2017 und 2023 um 12,0% angewachsen. Im selben Zeitraum sind die Preise insgesamt in NRW allerdings mit einem Plus von 24,0% deutlich stärker gestiegen (vgl. Abbildung 20). Zwar verläuft die Kostenentwicklung für OKJA-Angebote, die insbesondere von Lohn- und Tarifsteigerungen abhängig sein dürfte, nicht genau parallel zur allgemeinen Preisentwicklung; somit handelt es sich hier um eine Annäherung zur Einordnung, gleichwohl kann aus der Beobachtung, dass auch die zuletzt gestiegenen Ausgaben noch deutlich unterhalb der allgemeinen Preisentwicklung liegen, geschlossen werden, dass der Ausgabenanstieg nicht dazu geführt hat, dass den Angeboten der OKJA real mehr Ressourcen zur Verfügung standen. Im Gegenteil deuten diese Zahlen eher auf eine Reduktion der verfügbaren finanziellen Spielräume hin.
- Wie oben bereits angedeutet, zeigt sich auch bei der Lohn- und Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst zwischen 2017 und 2023 ein spürbarer Anstieg. Am Beispiel des TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) lässt sich dies exemplarisch nachvollziehen: Eine Fachkraft mit einer Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe S 11b, Stufe 3, erhielt im Jahr 2017 ein monatliches Bruttoentgelt von 3.349,24 EUR. Bis 2023 stieg dieses Entgelt auf 3.710,32 EUR an. Hinzu kam ab Juli 2022 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180 EUR, sodass sich das effektive Bruttoentgelt 2023 auf 3.890,32 EUR belief (vgl. Öffentlicher-Dienst.info 2025/vgl. Infoportal für den Öffentlichen Dienst 2023). Dies entspricht einer Steigerung von 541,08 EUR bzw. 16,2% gegenüber dem Stand von 2017. Die Entgeltgruppe S 11b, Stufe 3, wurde hier exemplarisch gewählt, da sie eine typische Vergütungsstufe für Fachkräfte in der OKJA mit mittlerer Berufserfahrung darstellt.

Abbildung 21: Ausgaben der Jugendämter für die OKJA pro Stammbesucher:in (NRW; 2002 bis 2023; hochgerechnete Werte absolut)



Hinweise: Es werden hochgerechnete Werte auf Basis linearer Regression verwendet. Es handelt sich um einen rechnerischen Vergleichswert, der nicht berücksichtigt, dass die Aufwendungen der OKJA nicht nur Stammbesucher:innen, sondern auch gelegentlichen Teilnehmenden zugutekommen. Aufgrund der veränderten Methodik der Erhebung von Angeboten sind die Angaben ab 2017 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre.

- Die rechnerischen Ausgaben pro Stammbesucher:in sind aufgrund der starken Zunahme der Teilnehmenden auf 1.725 EUR gesunken (vgl. Abbildung 21). Sie liegen aber weiterhin über dem Wert von 2019. Dieser Befund verweist darauf, dass die Ausgaben nicht direkt mit der Zahl der Stammbesucher:innen zusammenhängen. Denn viele Ausgaben für Personal und Infrastruktur entstehen unabhängig davon. Zu bedenken ist auch, dass während und nach der Coronapandemie erhebliche konzeptionelle und organisatorische Anstrengungen nötig waren, um unter diesen Bedingungen überhaupt Leistungen anbieten zu können.

Tabelle 12: Ausgaben der Jugendämter nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben pro jungen Menschen und Stammbesucher:in sowie in %)

	Kreise (N = 23 von 27)	Kleinstädte (N = 90 von 101)	Mittelstädte (N = 44 von 46)	Großstädte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 167 von 186)
Ausgaben der Jugendämter pro Einwohner:in von 6 bis unter 27 Jahren in Euro	53	71	81	97	78
Ausgaben der Jugendämter pro Stammbesucher:in in Euro ¹	1.147	1.829	1.855	1.859	1.719
Anteil der Ausgaben der Jugendämter, der für Angebote freier Träger verwendet wird, in %	53,6	33,9	54,6	56,3	51,2
Anteil der Ausgaben der Jugendämter, der für Angebote öffentlicher Träger verwendet wird, in %	46,4	66,1	45,4	43,7	48,8

¹ Es handelt sich um einen rechnerischen Vergleichswert, der nicht berücksichtigt, dass die Aufwendungen der OKJA nicht nur Stammbesucher:innen, sondern auch gelegentlichen Teilnehmenden zugutekommen.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Gemessen an der jungen Bevölkerung geben Jugendämter in Großstädten mit 97 EUR pro Einwohner:in von 6 bis unter 27 Jahren am meisten für die OKJA aus (vgl. Tabelle 12). In Kreisen sind es nur 53 EUR.
- Unter Betrachtung der Ausgaben pro Stammbesucher:in in Euro zeigt sich eine ähnliche Tendenz, wenngleich die Zahlen für Klein-, Mittel- und Großstädte hier relativ nah beieinander liegen. Lediglich in Kreisen fällt der Wert deutlich geringer aus. Auch

wenn dies die große Differenz nicht vollständig erklären kann, könnte dies auch damit zusammenhängen, dass in Kreisen durchschnittlich weniger berufliches und mehr ehrenamtliches Personal eingesetzt wird (siehe Kapitel 3.4.1 und 3.4.5).

- Kreisjugendämter und Jugendämter in Mittel- sowie Großstädten geben durchschnittlich annähernd gleich viel für Angebote freier und öffentlicher Träger aus. Jugendämter in Kleinstädten geben deutlich mehr für die eigenen Angebote öffentlicher Träger aus als für Angebote freier Träger. Beim Vergleich ist zu beachten, dass die Ausgaben öffentlicher Träger nicht nur die eigentlichen Angebote, sondern auch übergreifende Planungsaufgaben betreffen (s. methodische Hinweise oben).

3.5.2 Einnahmen aus dem KJFP

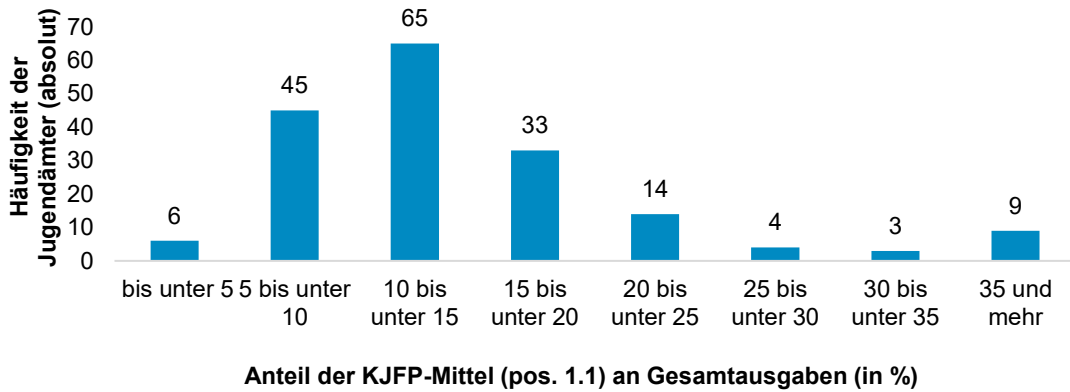
Tabelle 13: Anteil der Einnahmen nach dem KJFP nach Jugendamtstypen (NRW; 2023; Angaben in %)

	Kreise (N = 25 von 27)	Kleinstädte (N = 98 von 101)	Mittel- städte (N = 45 von 46)	Großstädte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 179 von 186)
Anteil der Einnahmen aus dem KJFP (Pos. 1.1) an allen Ausgaben der Jugendämter für OKJA in %	13,7	11,9	12,3	10,2	11,6
Anteil der Einnahmen aus dem KJFP (Pos. 1.1) für Angebote freier Träger an allen Einnahmen aus KJFP in %	60,9	49,8	66,4	74,2	64,8
Anteil der Einnahmen aus dem KJFP für Angebote öffentlicher Träger an allen Einnahmen aus KJFP (Pos. 1.1) in %	39,1	50,2	33,6	25,8	35,2

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Setzt man die Einnahmen aus dem KJFP des Landes ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Jugendamtes für die OKJA, ergibt sich insgesamt ein Anteil von 11,6% der Landesförderung. Bei Kreisen ist der Anteil mit 13,7% am höchsten, in Großstädten mit durchschnittlich 10,2% am geringsten (vgl. Tabelle 13). Die entsprechenden Werte haben sich im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 kaum verändert.
- In allen Jugendamtstypen wird der größere Teil der KJFP-Einnahmen für Angebote freier Träger verwendet. In Kleinstädten ist der Anteil der Mittel für freie Träger mit 49,8% am geringsten, in Großstädten macht er 74,2% aus.

Abbildung 22: Anteil der Einnahmen aus dem KJFP (Pos. 1.1) an Gesamtausgaben (NRW; 2023; Häufigkeitsverteilung der Anteile in %)



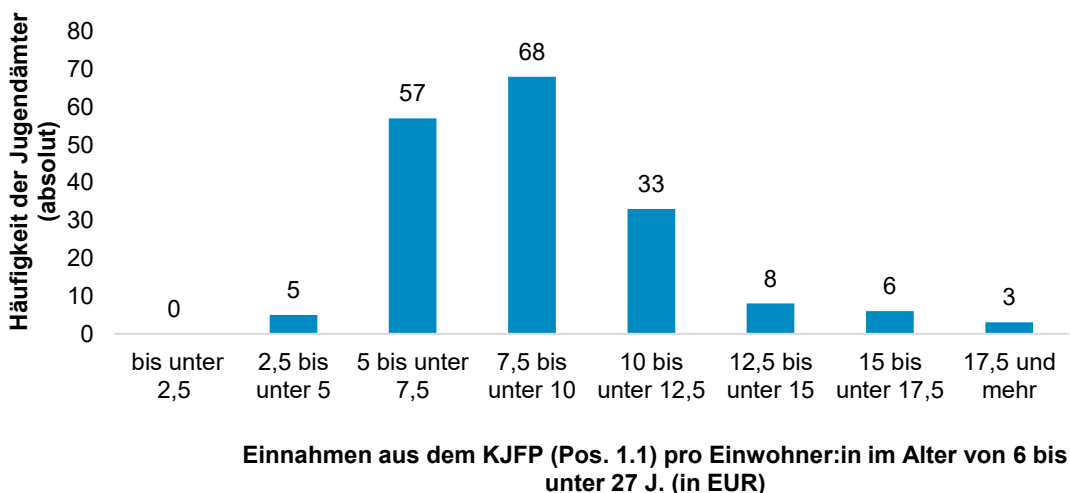
N = 179

Lesebeispiel: In 6 Jugendämtern haben die KJFP-Einnahmen aus der Förderposition 1.1 einen Anteil von weniger als 5% an den Gesamtausgaben für die OKJA.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023

- Abbildung 22 verdeutlicht, dass sich bei einem Großteil der Jugendämter die KJFP-Mittel in der Nähe des Gesamtmittelwertes, also zwischen 5 und 20% bewegen. Ein kleiner Teil der Jugendämter scheint laut der Angaben der Strukturdatenerhebung jedoch einen deutlich größeren Teil der Ausgaben für die OKJA aus den KJFP-Mitteln zu bestreiten, darunter 9 Jugendämter zu mehr als 35%.
- Die im Histogramm abgebildete Verteilung hat sich in den letzten Jahren nicht grundlegend verändert.

Abbildung 23: Einnahmen der Jugendämter aus dem KJFP (Pos. 1.1) pro Einwohner:in im Alter von 6 bis unter 27 Jahren (NRW; 2023; Häufigkeitsverteilung der Einnahmen in EUR absolut)



N = 180

Lesebeispiel: In 5 Jugendämtern betragen die KJFP-Einnahmen aus der Förderposition 1.1 pro Einwohner:in zwischen 6 und 27 Jahren zwischen 2,50 bis unter 5 EUR.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik

- Setzt man die Einnahmen aus dem KJFP pro Jugendamt ins Verhältnis zur Zahl der jungen Menschen zwischen 6 und unter 27 Jahren in der Bevölkerung, ergibt sich

ein Durchschnittswert der Jugendämter von 8,82 EUR und ein Median von 8,41 EUR, das ist mit 12 bzw. 10 Cent Differenz nur geringfügig mehr pro jungem Menschen zwischen 6 bis unter 27 Jahren als im Jahr 2021 (ohne Abbildung oder Tabelle).

- Die größte Gruppe der Jugendämter nahm 2023 zwischen 7,50 EUR und 10 EUR pro jungem Menschen der Bevölkerung aus dem KJFP ein; die zweitgrößte Gruppe liegt mit Einnahmen zwischen 5 EUR und 7,50 EUR darunter (vgl. Abbildung 23).
- Gegenüber 2021 gab es nur geringfügige Veränderungen.

3.5.3 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

- Welche Auswirkungen hat die finanzielle Lage der Kommunen auf die Angebotsstrukturen der OKJA?
- Welche Strategien gibt es, um die finanzielle Ausstattung der OKJA sicherzustellen (bspw. in kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen)?
- Wie gestaltet sich auf kommunaler Ebene der Diskurs über die Verteilung der finanziellen Mittel im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans?
- Gibt es zwischen dem kommunalen Jugendamt und den Trägern/Einrichtungen einheitliche und transparente Vereinbarungen/Verträge? Wie wird die fachbezogene Pauschale in der Kommune verteilt? Wie hoch ist der Anteil der kommunalen Mittel?
- Werden Kinder und Jugendliche in die Planung von Finanzbudgets einbezogen? Und wenn ja, wie?

3.6 Kooperation mit Schule

Methodische Hinweise: Bei einem **Angebot mit Schulkoooperation** handelt es sich um eine Zusammenarbeit eines Partners der Kinder- und Jugendarbeit mit mindestens einem schulischen Partner. Die konkrete Einbindung im gemeinsamen Projekt kann unterschiedlich gewichtet sein, wobei die Kooperationspartner aber mindestens in Abstimmungsprozesse des Projekts eingebunden sind oder das Angebot auf einer Kooperationsvereinbarung basiert. Die in der Strukturdatenerhebung erfassten Schulkoooperationen stellen somit eine Teilmenge aller gemeldeten offenen Angebote dar.

Informationen zu Kooperationsangeboten der OKJA mit Schulen wurden im Berichtsjahr 2017 gar nicht und seit dem Berichtsjahr 2019 in einer gegenüber früheren Erhebungen methodisch veränderten Form erfasst. Ein direkter Vergleich der im Folgenden dargestellten Ergebnisse ist daher nur mit denen der Berichtsjahre ab 2019 sinnvoll möglich.

3.6.1 Schulkooperation nach Angebotstypen

Tabelle 14: Anteil der Angebote mit Schulkooperation nach Angebotstyp je Jugendamtstyp (NRW; 2023; Angaben in %)

	Kreise (N = 23 von 27)	Klein- städte (N = 90 von 101)	Mittel- städte (N = 42 von 46)	Groß- städte (N = 10 von 12)	Gesamt (N = 165 von 186)
Jugendzentrum/ zentrale (Groß-) Einrichtung	60,9	24,6	52,5	52,2	44,9
Jugendclub, Jugendtreff, Stadtteiltreff	28,0	15,8	39,6	48,0	33,8
Jugendkulturzentrum, Jugendkunst	75,0	10,0	35,7	25,0	31,3
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot	14,3	7,3	26,5	50,0	17,9
Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	0,0	66,7	50,0	72,4	63,2
Spiel- und/oder Sportmobil	33,3	30,0	26,7	50,0	32,7
Einrichtung/ Initiative der mobilen Jugendarbeit	6,5	9,4	25,0	21,7	14,5
Sonstiges aufsuchendes Angebot	11,4	5,3	0,0	16,7	6,4
Insgesamt	37,2	17,7	41,2	49,1	34,4

N = 165 Jugendämter mit insgesamt 889 Angeboten mit Schulkooperation.

Lesebeispiel: 60,9% aller Angebote der OKJA in Jugendzentren in Zuständigkeitsgebieten von Kreisjugendämtern kooperieren mit Schulen.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Für das Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 889 Angebote mit Schulkooperation zurückgemeldet. Diese basieren auf den Angaben von 165 Jugendämtern, die hierzu gültige Angaben gemacht haben. Insgesamt kooperieren 34,4% aller Angebote der OKJA dieser Jugendämter mit Schulen. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 (36,2%) ist der Anteil leicht zurückgegangen. Zwischen den Jugendamtstypen bestehen dabei deutliche Unterschiede – sowohl im Gesamtanteil der Kooperationen als auch bei der Verteilung der verschiedenen Angebotstypen (vgl. Tabelle 14).
- In Großstädten lässt sich in der Gesamtschau ein Ausbau der Schulkooperationen feststellen. 2023 kooperieren 49,1% aller Angebote der OKJA mit Schulen. Das entspricht einem deutlichen Anstieg gegenüber 2021 (39,2%). Besonders hohe Anteilswerte zeigen sich 2023 bei den Jugendfarmen bzw. Abenteuerspielplätzen (72,4%), den Jugendzentren (52,2%), den Spiel- und Sportmobilen (50,0%) sowie den sonstigen einrichtungsbezogenen Angeboten (50,0%).
- In Kreisen kooperieren 37,2% aller OKJA-Angebote mit Schulen, ein leichter Anstieg gegenüber 2021 (33,5%). Dabei fallen besonders zwei Angebotstypen mit hohen Anteilswerten auf, die im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 besonders stark zugelegt haben: die Jugendkulturzentren mit 75,0% (2021: 33,3%) und die Jugendzentren mit 60,9% (2021: 44,4%). Doch auch anderen Angebotstypen, wie die Spiel- und Sportmobile, erreichen einen deutlich höheren Kooperationsanteil als noch 2021.
- In Mittelstädten kooperieren hingegen 41,2% aller Angebote der OKJA mit Schulen (2021: 42,2%). Jugendzentren (52,5%) und Jugendfarmen (50,0%) weisen insgesamt hohe Anteilswerte auf, doch insbesondere Einrichtungen/Initiativen der mobilen Jugendarbeit und sonstige aufsuchende Angebote zeigen geringe bzw. keine Schulkooperationen.

- In Kleinstädten liegt der Anteil von Angeboten mit Schulkooperation bei nur 17,7% – ein Rückgang um 10 Prozentpunkte gegenüber 2021 (27,7%). Im Vergleich aller Jugendamtstypen weisen Kleinstädte damit am wenigsten Angebote mit Schulkooperationen auf. Besonders niedrig sind die Werte bei sonstigen aufsuchenden Angeboten (5,3%) und sonstigen einrichtungsbezogenen Angeboten (7,3%). Doch auch Jugendclubs und Jugendzentren weisen im Vergleich zu den anderen Jugendamtstypen einen geringeren Anteilwert auf (15,8 % bzw. 24,6%). Allerdings: Betrachtet man die absoluten Zahlen wird deutlich, dass die Anzahl der Angebote mit Schulkooperationen in Kleinstädten zwischen 2021 und 2023 nicht gesunken, sondern in etwa gleich geblieben ist. Gleichzeitig wurden jedoch deutlich mehr Angebote ohne Schulkooperation gemeldet – insbesondere in den Kategorien Jugendzentrum, Jugendclub und sonstiges aufsuchendes Angebot. Wie bereits an anderen Stellen des Berichts deutet dies eher auf eine differenzierte Zählweise der Angebote hin und weniger auf einen realen Bedeutungsverlust der schulbezogenen Angebote.
- Bei zwei Angebotsformen, die allerdings nur in vergleichsweise geringer Zahl vorkommen, zeigen sich zwischen 2021 und 2023 gegenläufige Entwicklungen: Der Anteil „sonstiger“ einrichtungsbezogener Angebote mit Schulkooperation sank von 33,0% (2021) auf 17,9% (2023), lag 2019 jedoch bei 25,4% – d.h. der hohe Wert von 2021 könnte pandemiebedingt gewesen sein. Der Anteil von Spiel- und Sportmobilen mit Schulkooperation stieg hingegen im selben Zeitraum von 14,6% auf 32,7% und nähert sich damit wieder dem Niveau von 2019 an (35,5%).

3.6.2 Schulkooperationen nach Schularten und -formen

Methodische Hinweise: Die Bezeichnungen der **Schulformen** sind an das Schulsystem in NRW angepasst und unterscheiden sich von den Bezeichnungen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. So bedeutet z. B. die Kategorie „Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“, dass die Schüler:innen freiwillig an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen – in der KJH-Statistik wird dies als „Offene Ganztagsschule“ bezeichnet. In der Strukturdatenerhebung bedeutet „Offene Ganztagsschule“: Ein *Teil* der Schüler:innen nimmt an mindestens 3 Tagen pro Woche verbindlich an einem ganztägigen Angebot teil (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend). In der bundesweiten amtlichen Statistik wird diese Kategorie als „teilgebundene Ganztagsschule“ bezeichnet. „Gebundene Ganztagschule“ bedeutet, dass *alle* Schüler:innen verbindlich an mindestens 3 Tagen pro Woche an einem ganztägigen Angebot teilnehmen (täglich mindestens 7 Zeitstunden umfassend).

Tabelle 15: Verteilung der Angebote mit Schulkooperation nach Angebotstyp und Schulart (NRW; 2023; Angaben in %)

	Jugendzentrum	Jugendclub/-treff	Jugendkulturzentrum	Sonst. einrichtungsbez. Angebot	Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	Spiel-/ Sport-mobil	Einrichtung/ Initiative der mobilen KJA	Sonst. aufs./ mobiles Angebot
Grundschule	27,0	29,5	0,4	0,9	3,3	3,1	1,0	0,2
Hauptschule	6,9	4,6	0,4	0,3	0,8	0,3	0,7	0,2
Realschule	8,8	5,5	0,2	0,6	1,0	0,6	1,0	0,1
Gymnasium	10,7	6,1	0,4	0,6	0,7	0,2	0,8	0,7
Schule mit mehreren Bildungsg.	5,7	2,0	0,1	0,6	0,3	0,2	0,6	0,2
Gesamtschule	15,3	9,1	0,2	0,9	0,6	0,1	1,2	0,4
Berufsbildende Schule	4,5	3,0	0,1	0,7	0,4	0,0	0,3	0,2
Förderschule	7,9	2,2	0,3	0,8	1,6	0,3	0,6	0,3
Sonstige	1,8	0,7	0,0	0,2	0,2	0,2	0,6	0,0
Insgesamt	45,1	40,2	1,1	1,9	4,0	3,6	2,7	1,3

N = 165 Jugendämter mit insgesamt 889 Kooperationsangeboten.

Hinweise: Da Angebote mit mehreren Schulen kooperieren können, sind Mehrfachnennungen bei den Schularten möglich. Die Gesamtsumme der Anteile ist daher größer als 100%.

Die Stärke der Einfärbung richtet sich nach dem Zellwert.

Lesebeispiel: 27,0% aller Angebote mit Schulkooperation sind Jugendzentren, die (auch) mit Grundschulen kooperieren.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Unter den Angeboten mit Schulkooperation sind auch im Jahr 2023 wieder Jugendzentren und Jugendtreffs, die mit Grundschulen kooperieren, am häufigsten vertreten (27,0% bzw. 29,5%) (vgl.

- Tabelle 15). Beide Angebotstypen verzeichnen damit einen leichten Anstieg gegenüber 2021 (24,5% bzw. 26,7%).
- Die beiden Angebotstypen kooperieren weiterhin auch mit weiterführenden Schularten. Dabei sind Jugendzentren durchweg häufiger vertreten als Jugendtreffs, etwa bei Kooperationen mit Gymnasien (10,7% zu 6,1%) oder Gesamtschulen (15,3% zu 9,1%). Dieser Trend ist bereits aus dem Vorjahr bekannt.
- Andere Angebotstypen spielen in Bezug auf Schulkooperationen weiterhin eine geringere Rolle. Lediglich Jugendfarmen bzw. Abenteuerspielplätze und Spiel- und Sportmobile kooperieren in nennenswertem, aber deutlich geringerem Umfang mit Schulen – insbesondere mit Grundschulen.
- Im Vergleich zu 2021 hat sich der Anteil von Spiel- und Sportmobilen an Grundschulkooperationen leicht erhöht: von 1,2% auf 3,1% (ohne Abbildung oder Tabelle).
- Insgesamt hat sich die Verteilung der Kooperationsangebote auf die verschiedenen Schularten zwischen 2021 und 2023 insgesamt nur in moderatem Umfang verändert, die zentralen Kooperationsmuster – vorrangig mit Grund- und Gesamtschulen – bleiben stabil. Einzelne Angebotsformen haben jedoch punktuelle Zugewinne oder Verluste zu verzeichnen.

Tabelle 16: Verteilung der Angebote mit Schulkooperation nach Typ und Schulform (NRW; 2023; Angaben in %)

	Jugendzentrum	Jugendclub/-treff	Jugendkulturzentrums	Sonst. einrichtungsbez. Angebot	Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	Spiel-/ Sportmobil	Einrichtung/Initiative der mobilen KJA	Sonst. aufs./ mobiles Angebot
Halbtagschule	17,9	17,7	2,4	1,5	1,0	1,1	2,2	0,7
Außerunterrichtl. Ganztags- und Betreuungsangebote	14,5	4,2	0,3	0,4	1,1	1,6	2,1	0,9
Offene Ganztagschule	35,1	37,9	2,0	1,0	5,4	9,8	1,8	1,1
Gebundene Ganztagschule	11,6	11,5	1,5	1,5	1,7	0,8	1,1	0,2
Insgesamt	50,7	47,9	6,9	5,6	3,9	1,7	2,6	0,7

N = 165 Jugendämter mit insgesamt 889 Kooperationsangeboten.

Hinweise: Da Angebote mit mehreren Schulen kooperieren können, sind Mehrfachnennungen bei den Schularten möglich. Die Gesamtsumme der Anteile ist daher größer als 100%.

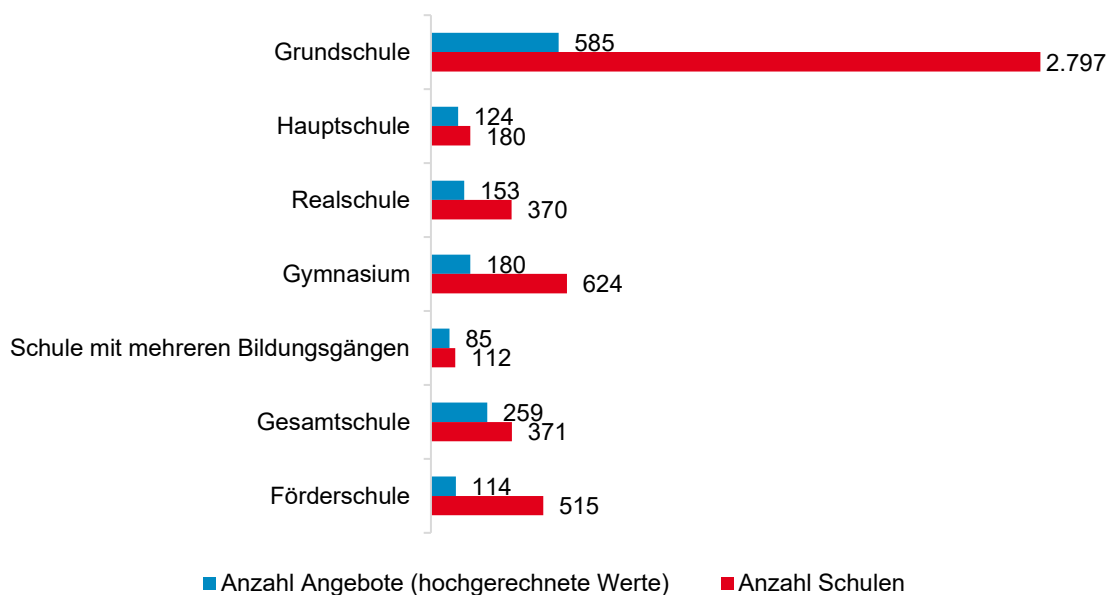
Die Stärke der Einfärbung richtet sich nach dem Zellwert.

Lesebeispiel: 17,9% aller Angebote mit Schulkooperation sind Jugendzentren, die (auch) mit Halbtagschulen kooperieren.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Mit Blick auf die Schulform besteht die häufigste Kooperationsbeziehung aktuell zwischen Jugendclubs bzw. -treffs und Offenen Ganztagsschulen (37,9% aller Angebote mit Schulkooperation), gefolgt von Kooperationen zwischen Jugendzentren und Offenen Ganztagsschulen (35,1%) (vgl.
- Tabelle 16). Im Berichtsjahr 2021 war das Verhältnis noch umgekehrt: Damals stellten Jugendzentren den größeren Anteil an Kooperationen mit Offenen Ganztagschulen, allerdings auf niedrigerem Niveau.
- Insgesamt haben sich die Kooperationen mit Offenen Ganztagsschulen verstärkt, dies gilt für die meisten Angebotstypen, aber insbesondere für Jugendclubs/-treffs (2021: 27,8%, 2023: 37,9%) und Spiel- und Sportmobile (2021: 1,7%, 2023: 9,8%). Ein Rückgang zeigt sich jedoch bei den Jugendfarmen bzw. Abenteuerspielplätzen (2021: 10,1%, 2023: 5,4%).
- Die Kooperationen mit Halbtagschulen haben 2023 im Vergleich zu 2021 an Bedeutung gewonnen.

Abbildung 24: Hochgerechnete Anzahl der Angebote mit Schulkooperation und Anzahl der Schulen nach Schularten (NRW; 2023; Angaben absolut)



Hinweise: Die hochgerechneten Werte berechnen sich aus der Hochrechnung für NRW für einrichtungsbezogene Angebote und den prozentualen Anteilen der Angebote an verschiedenen Schularten, die sich aus den tatsächlichen Angaben der teilnehmenden Jugendämter ergeben.

Ohne berufsbildende und ohne „sonstige“ Schulen.

Lesebeispiel: In NRW bestanden 2023 hochgerechnet 585 einrichtungsbezogene Angebote der OKJA, die mindestens mit einer der 2.797 Grundschulen kooperierten.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023; KMK: Allgemeinbildende Schulen 2023/24.

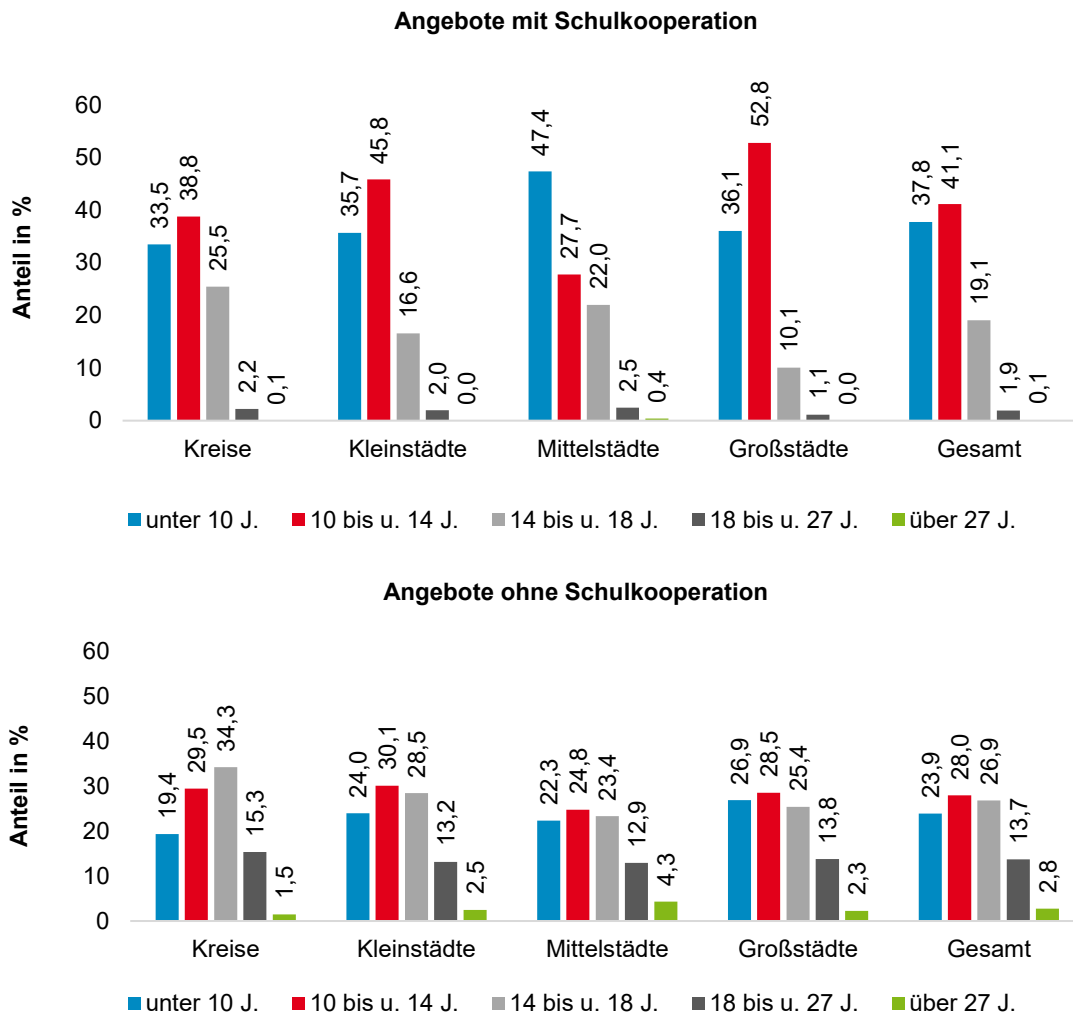
Berücksichtigt man, dass die verschiedenen Schulformen in NRW unterschiedlich häufig vertreten sind und bezieht die Anzahl der Schulen auf die Anzahl der gemeldeten Kooperationsangebote, so lässt sich die Häufigkeit der Kooperationsangebote in Relation zu den Schulen darstellen.

- Dabei wird deutlich, dass Kooperationen mit Grundschulen zwar absolut betrachtet am häufigsten vorkommen, den 2.797 Grundschulen in NRW jedoch nur geschätzte 585 Angebote der OKJA gegenüberstehen, die mit mindestens einer Grundschule kooperieren (vgl. Abbildung 24). Bezogen auf die Anzahl der Schulen ist die Anzahl der Angebote der OKJA damit unterproportional.
- Anders verhält es sich insbesondere bei den Hauptschulen: Zwar gab es 2023 hochgerechnet nur 124 Angebote, die mit Hauptschulen kooperieren, da es in NRW aber nur 180 Hauptschulen gibt, ist das Verhältnis hier überproportional.
- Relativ betrachtet weisen insbesondere Haupt- und Gesamtschulen sowie Schulen mit mehreren Bildungsgängen pro Schule viele kooperierende Angebote der OKJA auf, und Grundschulen mit weitem Abstand, aber auch Förderschulen und Gymnasien, besonders wenige.

3.6.3 Altersverteilungen der Stammbesucher:innen

Methodische Hinweise: In der Strukturdatenerhebung werden im Modul „Strukturdaten“ die Stammbesucher:innen aller offenen Angebote nach Alter und Geschlecht erfasst. Im Modul „Kooperation mit Schule“ werden zusätzlich die Stammbesucher:innen nach Alter erhoben, die an Kooperationsangeboten mit einer Schule teilnahmen. Die Anzahl der Stammbesucher:innen an Angeboten ohne Schulkooperation ergibt sich aus der Differenz dieser beiden erhobenen Werte.

Abbildung 25: Anteile der Stammbesucher:innen pro Jugendamtstyp in Angeboten mit und ohne Schulkooperationen nach Alter (NRW; 2023; Angaben in %)



N = 162

Lesebeispiel: In Zuständigkeitsgebieten der Kreisjugendämter sind 33,5% der Stammbesucher:innen von Kooperationsangeboten mit Schule unter 10 Jahre alt. In Angeboten ohne Schulkooperation beträgt ihr Anteil dort 19,4%.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- In allen Jugendamtstypen ist der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen sowie der über 27-jährigen Stammbesucher:innen von Angeboten *mit* Schulkooperationen marginal. Lediglich in Mittelstädten ist der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen mit 2,5% geringfügig höher – allerdings deutlich unter dem Wert von 2021, als dieser noch bei 6,8% lag (vgl. Abbildung 25).

- Bei den Angeboten *ohne* Schulkooperation ist der Anteil der Volljährigen – d.h. 18- bis unter 27-Jährige und über 27-Jährige zusammengenommen – an den Stammbe-sucher:innen durchweg deutlich höher und beträgt insgesamt 16,5%. Hierbei zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen zum Berichtsjahr 2021.
- Bei den Angeboten *mit* Schulkooperation ist der Anteil der 10- bis unter 14-Jährigen am größten (41,1%), dicht gefolgt von dem der unter 10-Jährigen (37,8%). Im Jahr 2021 war der Anteil der unter 10-Jährigen noch höher als der Anteil der 10- bis unter 14-Jährigen. Mit Ausnahme der Mittelstädte machen die 10- bis unter 14-Jährigen aktuell bei allen Jugendamtstypen den größten Anteil der Stammbe-sucher:innen aus. Besonders hoch ist der Anteil in Großstädten mit 52,8% (2021: 40,4). Gleich-zeitig ist in Großstädten der Anteil der unter 10-Jährigen im Vergleich zu 2021 deut-lich zurückgegangen (2021: 43,8%, 2023: 36,1). Diese Entwicklungen lassen sich insbesondere auf einzelne Großstädte zurückführen, die für die 10- bis unter 14-Jährigen besonders hohe Stammbe-sucher:innenzahlen zurückgemeldet haben.
- Bei den Angeboten *ohne* Schulkooperationen sind die Altersgruppen insgesamt gleichmäßiger verteilt und Jugendliche und junge Erwachsene nehmen einen größe-ren Anteil ein.

3.6.4 Personal in Angeboten mit Schulkooperation

Methodische Hinweise: In der Strukturdatenerhebung werden im Modul „Personal“ die An-gestellten, sonstigen pädagogisch Tätigen und Ehrenamtlichen aller offenen Angebote nach verschiedenen Merkmalen erfasst. Im Modul „Kooperation mit Schule“ wird zusätzlich die Anzahl der Angestellten, sonstigen pädagogisch Tätigen und Ehrenamtlichen erhoben, die an Kooperationsangeboten mit der Schule mitarbeiteten. Die Anzahl des Personals an An-geboten ohne Schulkooperation ergibt sich aus der Differenz dieser beiden erhobenen Werte.

Tabelle 17: Anteil des Personals in Angeboten mit Schulkooperation (NRW; 2023; An-gaben in %)

	Kreise (N = 24 von 27)	Klein- städte (N = 90 von 101)	Mittel- städte (N = 40 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 165 von 186)
Angestellte	34,8	28,5	32,0	21,7	28,0
Sonstige pädagogisch Tätige	16,3	8,9	19,5	12,6	14,1
Ehrenamtliche	2,9	2,2	1,9	5,8	3,3

Lesebeispiel: 34,8% der Angestellten in Zuständigkeitsgebieten der Kreisjugendämter sind in Angeboten tätig, die mit Schulen kooperieren.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Insgesamt sind 28,0% aller Angestellten in Angeboten der OKJA tätig, die mit Schu-len kooperieren. Bei sonstigen pädagogisch Tätigen sind es 14,1% und bei Ehren-amtlichen lediglich 3,3% (vgl. Tabelle 17). Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 kam es damit bei den Angestellten und sonstigen pädagogisch Tätigen zu einer leichten Erhöhung der Anteilwerte, bei den Ehrenamtlichen ist der Anteil hingegen zurückge-gangen, was sich jedoch allein auf einen starken Rückgang bei den Mittelstädten zurückführen lässt (2023: 1,9%; 2021: 12,9%). Weshalb der Wert in 2021 so hoch

ausgefallen war, bleibt zunächst unklar. 2019 lag er noch bei 4,3% und somit näher an dem Wert von 2023 (ohne Abbildung oder Tabelle).

- In Kreisjugendämtern, Kleinstädten und Mittelstädten beträgt der Anteil der Angestellten in Angeboten mit Schulkooperation jeweils etwa ein Drittel (34,8%, 28,5% bzw. 32,0%). In Großstädten liegt der Anteil hingegen lediglich bei 21,7%, hat sich aber im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 deutlich erhöht (2021: 14,4%).

Tabelle 18: Durchschnittliche Personalausstattung von Angeboten mit und ohne Schulkooperation (NRW; 2023; Personen pro Angebot absolut)

	Schulkooperation	Kreise (N = 27 von 27)	Klein- städte (N = 100 von 101)	Mittel- städte (N = 44 von 46)	Groß- städte (N = 11 von 12)	Gesamt (N = 182 von 186)
Angestellte	mit	1,4	1,6	1,4	1,4	1,4
	ohne	1,5	1,0	1,8	3,1	1,7
Sonstige Beschäftigte	mit	0,5	0,6	0,9	1,2	0,9
	ohne	1,2	1,2	1,9	4,8	2,1
Ehrenamtliche	mit	0,7	0,4	0,3	1,0	0,6
	ohne	8,9	3,5	5,7	8,5	6,2

Lesebeispiel: In Zuständigkeitsgebieten der Kreisjugendämter sind in einem Angebot mit Schulkooperation durchschnittlich 1,4 Angestellte tätig und in einem Angebot ohne Schulkooperation durchschnittlich 1,5 Angestellte.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023.

- Tabelle 18 zeigt die durchschnittliche Personalausstattung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2023 – differenziert nach Angeboten mit und ohne Schulkooperation. Dabei wird deutlich, dass Angebote mit Schulkooperation insgesamt mit weniger Personal ausgestattet sind als solche ohne Kooperation.
- Im Durchschnitt werden Angebote mit Schulkooperation von 1,4 angestellten Personen begleitet, während es bei Angeboten ohne Schulkooperation 1,7 sind. Auch bei den sonstigen Beschäftigten zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Angebote mit Kooperation kommen auf durchschnittlich 0,9 Personen, während es bei den Angeboten ohne Kooperation 2,1 sind. Besonders auffällig ist der Unterschied beim ehrenamtlichen Engagement: Während Angebote mit Schulkooperation im Durchschnitt nur 0,6 Ehrenamtliche einbinden, sind es bei Angeboten ohne Kooperation deutlich mehr – nämlich 6,2 pro Angebot.
- Ein differenzierter Blick auf die Jugendamtstypen zeigt, dass die Unterschiede insbesondere in Kreisen (8,9 Ehrenamtliche ohne Kooperation vs. 0,7 mit Kooperation) sowie in Großstädten (8,5 vs. 1,0) besonders ausgeprägt sind. Auffällig ist zudem, dass die Anzahl der angestellten Mitarbeitenden in Großstädten bei Angeboten ohne Schulkooperation mit durchschnittlich 3,1 Personen am höchsten ist.
- Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Personalausstattung insgesamt relativ stabil geblieben. Allerdings zeigen sich gegenläufige Entwicklungen im Bereich des Ehrenamts: Bei Angeboten mit Schulkooperation ist die durchschnittliche Anzahl der Eh-

renamtlichen von 0,9 auf 0,6 zurückgegangen. Bei Angeboten ohne Schulkooperation ist hingegen ein Anstieg zu verzeichnen – von 5,6 auf 6,2 Ehrenamtliche pro Angebot (ohne Abbildung oder Tabelle).

- In der Gesamtschau lässt sich feststellen, dass Angebote mit Schulkooperation eher auf hauptamtliche Fachkräfte setzen, während nicht-kooperierende Angebote häufiger auf Ehrenamtlichkeit zurückgreifen – dieser Trend hat sich zwischen 2021 und 2023 leicht verstärkt. Dieser Befund überrascht jedoch nicht, da Ehrenamtliche während der regulären Schulzeiten häufig nicht verfügbar sind.
- Grundsätzlich gilt es bei der Interpretation der Unterschiede in der personellen Ausstattung zu beachten, dass diese einerseits auf strukturelle Differenzen hindeuten können – so ist es möglich, dass in Angeboten mit Schulkooperationen auch Personal tätig ist, das von der Strukturdatenerhebung nicht erfasst wird, beispielsweise Personal der Schulen. Andererseits ist es aber ebenso denkbar, dass bei der Erhebung des Personals in Kooperationsangeboten mit Schule möglicherweise keine vollständigen Angaben getätigt wurden – eventuell aufgrund von Unklarheiten und unterschiedlichen Ansätzen bei der Zurechnung.

3.6.5 Reflexions- und Interpretationsimpulse für die kommunale Ebene

- Wie hat sich die Art und Anzahl der Schulkooperationen verändert?
- Wie kann ihr Umfang und ihr Stellenwert im Gesamtportfolio der OKJA bewertet werden?
- Sind die Aktivitäten und Unterstützungsangebote der OKJA in Kooperation mit Schule in den Konzeptionen der Angebote der OKJA verankert? Gibt es Qualitätsstandards?
- Mit Blick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch in der OGS: Welche Erfolgsfaktoren lassen sich aus bereits bestehenden Kooperationen ableiten?
- Inwieweit erhalten die Einrichtungen der OKJA für ihr eingesetztes Personal in Schulkooperationen zusätzliche Finanzierungen aus dem Schulbereich? Oder wird zusätzliches Personal eingesetzt, das nicht über die Mittel der OKJA gefördert wird?
- Wie gut gelingt es der OKJA den genuinen Charakter ihrer Angebote (Freiwilligkeit, Partizipation, Peer-to-Peer-Ansätze u.a.m.) am Ort Schule beizubehalten und umzusetzen? Wie wird dieser in den bestehenden Kooperationsformen deutlich?

4. Allgemeine methodische Hinweise

4.1 Rücklauf

Die 10. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2023 wurde zwischen Januar und Juni 2024 bei den Jugendämtern in NRW über die Software KJFP.web durchgeführt.³ Der Berichtszeitraum umfasst das gesamte Jahr 2023.

Die Rücklaufquote beträgt 99,5% (185 von 186 Jugendämtern; vgl. Tabelle 19) und ist damit abermals gestiegen (von 93,5% in 2019 und 98,4% in 2021). Im aktuellen Berichtsjahr haben sowohl alle Kreisjugendämter als auch alle Jugendämter aus Groß- und Kleinstädten an der Erhebung teilgenommen. Es fehlen lediglich die Angaben von einem Jugendamt einer Mittelstadt aus dem Rheinland, während sich in Westfalen-Lippe alle Jugendämter an der Erhebung beteiligt haben.

Seit 2017 ist die Teilnahme eine im Kinder- und Jugendförderplan verankerte Bedingung für die Förderung von Angeboten. Das damit angestrebte Ziel einer Vollerhebung bei den Jugendämtern in NRW wurde im Erhebungsjahr 2023 fast erreicht.

Tabelle 19: Rücklauf nach Jugendamtstyp bei der Strukturdatenerhebung 2023

Jugendamtstyp	Grundgesamtheit (absolut)	Rücklauf	
		absolut	in %
Jugendämter in Kleinstädten (bis 60.000 Einwohner)	101	101	100,0
Jugendämter in Mittelstädten (60.000 bis unter 250.000 Einwohner)	46	45	97,8
Jugendämter in Großstädten (ab 250.000 Einwohner)	12	12	100,0
Kreisjugendämter	27	27	100,0
Gesamt	186	185	99,5

Quelle: Strukturdatenerhebung NRW 2023.

4.2 Hochrechnung der Stichprobe auf Landesebene

Aufgrund der hohen Beteiligung musste ein deutlich geringerer Anteil als in den Vorjahren hochgerechnet werden, um Vergleichswerte für Gesamt-NRW zu erhalten, die unter anderem landesweite Vergleiche über mehrere Jahre hinweg ermöglichen. Zudem sind diese Werte dadurch deutlich zuverlässiger.

Zu beachten ist, dass das in diesem Bericht bei jeder Auswertung angegebene „N“ – die Anzahl der Jugendämter, deren Werte in die jeweilige Auswertung eingegangen sind – nicht konstant der Anzahl der Jugendämter entspricht, die an der Erhebung teilgenommen haben. Gründe dafür, dass dieser Wert häufig etwas kleiner ausfällt, sind zum einen unvollständige Angaben einzelner Jugendämter. Zum anderen wurden einzelne Angaben nach Plausibilitätsüberprüfungen nicht berücksichtigt. Dies gilt für alle gemeldeten

³ Die Programmierung des Erhebungsinstrumentes erfolgte durch die Firma BMS Consulting GmbH. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut e.V./Technische Universität Dortmund (AKJ^{Stat}) wirkte an der Konzipierung der Erhebung mit und wertete die Daten aus.

Einzelwerte, die nach statistischen Kriterien und fachlicher Einschätzung unplausibel erschienen und die nicht von Seiten des zuständigen Jugendamts bestätigt oder korrigiert werden konnten. Das für jede Auswertung ausgewiesene *N* entspricht also stets der Anzahl der für die jeweilige Auswertung verwendbaren, vollständigen und plausiblen Datensätze.

4.3 Plausibilisierung und Bereinigung

Automatisierte Plausibilitätskontrollen prüfen die erfassten Daten bereits während der Erhebung vor dem Absenden der Eingaben in der KJFP.web-Software auf rechnerische Korrektheit.

Darüber hinaus erfolgten nach Abschluss der Erhebung statistische und manuelle Plausibilitätskontrollen, indem zentrale Kennzahlen (Anzahl der Angebote, Anzahl der Angestellten und Anzahl der Stammbesucher:innen jeweils in Relation zur Bevölkerungszahl) je Jugendamt berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt wurden. Wie auch in den anderen Erhebungsjahren üblich, wurden extreme Abweichungen vom Durchschnitt aller Jugendämter oder anderweitig unplausibel erscheinende Werte (z. B. Zahl der Stammbesucher:innen größer als Einwohner:innenzahl) nach Möglichkeit durch Nachfrage bei dem betreffenden Jugendamt validiert und ggf. korrigiert. Falls keine Klärung möglich war, wurde der entsprechende Wert aus dem Datensatz entfernt.

4.4 Methodischer Umgang mit Vergleichsdaten aus dem Berichtsjahr 2021

Bei der Strukturdatenerhebung 2021 gab es außergewöhnlich viele sog. Extremwerte bei den Angebots- und Stammbesucher:innenzahlen (siehe Bericht zur 9. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2021), die nach Prüfung auf eine neue Erläuterung zur Angebotsdefinition zurückzuführen waren. Um dem einerseits Rechnung zu tragen, andererseits aber auch um eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu wahren, wurden im Bericht zur Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2021, wo es sinnvoll oder notwendig erschien, sowohl die Werte einschließlich der Extremwerte als auch die Werte ohne Berücksichtigung der Extremwerte angegeben. Dabei bedeutet „ohne Extremwerte“, dass die Auswertung auf Basis des um die Extremwerte bereinigten Datensatzes erfolgte, während „einschließlich Extremwerte“ bedeutet, dass die Auswertung auf Basis des ursprünglichen, nicht um Extremwerte bereinigten Originaldatensatzes durchgeführt wurde. Zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit werden in diesem Bericht – bis auf wenige Ausnahmen – die bereinigten Zahlen des Berichtsjahres 2021 den Kennzahlen des aktuellen Berichtsjahres gegenübergestellt. Dies gilt sowohl für den Text als auch für alle Tabellen und Abbildungen mit Zeitvergleichen.

5. Landesergebnisse als Zeitreihe

Im folgenden Abschnitt werden die zentralen Ergebnisse der Strukturdatenerhebung seit 2002 als Zeitreihe dargestellt.

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Grau unterlegt sind hochgerechnete Gesamtwerte auf Basis linearer Regressionen. Dabei handelt es sich um Hochrechnungen für NRW auf Grundlage der vorliegenden Daten ohne Extremwerte.
- Die übrigen Auswertungen (z. B. Geschlechts- und Altersverteilungen) basieren auf den von den Jugendämtern gemeldeten Daten und nicht auf Hochrechnungen. Ausnahmen sind in der Spalte „Kommentar“ vermerkt.
- Die Spalte „Kommentar“ enthält darüber hinaus weitere einordnende Hinweise zur Datenerhebung und -auswertung.
- In blauer Schrift sind Themen dargestellt, deren Methodik sich so verändert hat, dass die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2017 nicht direkt mit denen der Vorjahre vergleichbar sind.
- Die bis zur Erhebung 2013 gebräuchliche Kategorie der „Häuser“ kann aufgrund der Neuformulierung des Erhebungsmerkmals nicht exakt fortgeschrieben werden und wird in den aktuellen Berechnungen als „einrichtungsbezogenes offenes Angebot“ bezeichnet. Sie ist definiert als die Summe der folgenden Kategorien: „Jugendzentrum/zentrale (Groß)Einrichtung“, „Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff“, „Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder Musikschule“ sowie „sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot“.
- Im Bericht für das Jahr 2021 wurden teilweise zwei unterschiedliche Werte angegeben (mit und ohne Extremwerte). Zur besseren Übersicht enthält die Spalte für das Jahr 2021 im Bericht für das Jahr 2023 nur noch den Wert, der auch in den sonstigen Zeitreihendarstellungen verwendet wird.

Frage-Komplex	Abfrage	Einheit	2002	2004	2008	2011	2013	2017	2019	2021	2023	Kommentar
Ausgaben	Hochgerechnete Gesamtausgaben aller JÄ für die OKJA	EUR in Mio.	205	202	239	222	238	279	284	285	314	Hochgerechnete Angaben auf Basis linearer Regression ($R^2_{2023}=0,79$).
	Anteil d. Bruttoausgaben für OKJA freier Träger	%	36,4	39,6	39,6	39,5	41	44,4	48,3	49,0	51,2	
	Anteil d. Bruttoausgaben für OKJA öffentliche Träger	%	63,6	60,4	60,4	60,5	59	55,6	51,7	51,0	48,8	
	Anteil der Investitionsausgaben	%	9,5	5,1	3,3	2,8	2,8	4,9	6,1	7,2	5,6	
	Anteil der Betriebsausgaben	%	90,5	94,8	96,7	97,2	97,2	95,1	93,9	92,8	94,4	
	Hochgerechnete Eigenmittel aller fr. Träger für die OKJA	EUR in Mio.	32	30	25	20	25	29	35	26	21	Hochgerechnete Angaben auf Basis linearer Regression ($R^2_{2023}=0,68$).
Angebote	Hochgerechnete Gesamtzahl der einrichtungsbezogenen offenen Angebote in NRW	Anz.	2.200	2.320	2.159	2.087	2.138	2.211	2.019	2.139	2.364	Hochgerechnete Angaben auf Basis linearer Regression ($R^2_{2023}=0,75$).
	Anteil der freien Träger an den einrichtungsbezogenen offenen Angeboten	%	71,3	70,9	70,3	71,1	70,8	71,3	72,9	68,1	66,8	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der öffentlichen Träger an den einrichtungsbezogenen offenen Angeboten	%	28,7	29,1	29,7	28,9	29,2	28,7	27,1	31,9	33,2	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der freien Träger an den Spielmobilen	%	39,6	39,4	42,5	40,7	44,2	50,8	50,6	77,2	51,0	
	Anteil der öffentlichen Träger an den Spielmobilen	%	60,4	60,6	57,5	59,3	55,8	49,2	49,4	22,8	49,0	
	Anteil der freien Träger an Abenteuerspielplätzen	%	29	33,3	38,5	40	48,6	50	50,9	53,0	51,4	
	Anteil der öffentlichen Träger an Abenteuerspielplätzen	%	71	66,7	61,5	60	51,4	50	49,1	47,0	48,6	
	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten <11 Std./Wo.	%	18,7	22,1	21,7	22,4	20,6	22,4	19,6	26,1	27,3	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser

Frage-Komplex	Abfrage	Einheit	2002	2004	2008	2011	2013	2017	2019	2021	2023	Kommentar
Angebote	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten 11-20 Std./Wo.	%	26,2	24,8	24,7	25,7	27,6	32,7	27,8	25,8	25,2	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten 21-30 Std./Wo.	%	32,1	26,4	30,8	31	30,4	27,8	31,9	31,9	33,5	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten 31-40 Std./Wo.	%	17,7	19,5	18,2	16	17,2	15	17	13,6	12,0	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten >40 Std./Wo.	%	5,3	7,2	4,5	4,9	4,2	3,6	3,8	2,6	2,0	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote m. Öffnungszeiten am Wochenende	%	28,8	25,7	29,3	35,9	38,4	40,6	41,9	34,1	36,7	seit 2017: Jugendzentrum u.Ä. + Jugendclub, Jugendtreff u.Ä. + Jugendkulturzentrum u.Ä. + Sonstiges einrichtungsbez. Angebot; Bis 2013: Häuser
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. <11 Std./Wo.	%	0	12	5,1	6,8	8,1	4,2	1,8	12,3	25,7	
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. 11-20 Std./Wo.	%	19,4	16	23,1	13,6	24,3	22,9	30,9	24,6	21,4	
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. 21-30 Std./Wo.	%	54,8	54	41	54,5	54,1	58,3	40	43,1	42,9	
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. 31-40 Std./Wo.	%	12,9	12	12,8	20,5	10,8	6,3	16,4	13,8	5,7	
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. >40 Std./Wo.	%	12,9	6	17,9	4,5	2,7	8,3	10,9	6,1	4,3	
	Anteil Abenteuerspielpl. mit Öffnungsz. am Wochenende	%	16,1	8	28,2	37,8	40,5	52,1	52,7	52,3	45,7	
Besucher:innen	Hochgerechnete Gesamtzahl der Stammbesucher:innen	Anz.	187.500	201.700	207.900	210.000	172.000	194.921	212.018	144.082	182.229	Hochgerechnete Angaben auf Basis linearer Regression ($R^2_{2023}=0,93$) Ab dem Jahr 2017 inkl. Stammbesucher/-innen über 26 Jahren.
	Anteil der Stammbesucher:innen zwischen 6 – 11 Jahre	%	27,8	28	30	34,5	37,4					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.

Frage-Komplex	Abfrage	Einheit	2002	2004	2008	2011	2013	2017	2019	2021	2023	Kommentar
	Anteil der Stammbesucher:innen unter 10 Jahre	%						27,6	27,2	28,9	27,8	
	Anteil der Stammbesucher:innen zwischen 12 – 14 Jahre	%	26	25,8	26,2	25,9	25,2					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der Stammbesucher:innen 10 bis unter 14 Jahre	%						31,1	31,2	31,3	31,9	
	Anteil der Stammbesucher:innen zwischen 15 – 17 Jahre	%	28,1	28,6	28,8	24,7	22,3					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der Stammbesucher:innen 14 bis unter 18 Jahre	%						25,4	25,9	25,6	26,3	
	Anteil der Stammbesucher:innen zwischen 18 – 21 Jahre	%	13,7	13,1	11,6	11,3	10,5					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der Stammbesucher:innen zwischen 22 – 26 Jahre	%	4,5	4,6	3,3	3,6	4,7					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der Stammbesucher:innen 18 bis unter 27 Jahre	%						14,3	13,5	12,3	11,7	
	Anteil der Stammbesucher:innen 27 Jahre und älter	%						1,5	2,2	1,9	2,3	
Besucher:innen	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 6 – 11-J.	%	45,4	46,1	40,8	37,1	36,2					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei unter 10-Jährigen	%						48,5	49,1	49,2	49,0	
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 12 – 14-J.	%	38,2	38,7	36,3	41,7	37,7					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 10- bis unter 14-Jährigen	%						43	44,8	44,2	44,2	
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 15 – 17-J.	%	32,2	32,8	30,9	26,9	30,8					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 14- bis unter 18-J.	%						37	39,6	39,4	38,6	
	Anteil der weiblichen Stammbesucherinnen bei den 18 – 21-J.	%	26,1	26,8	24,6	18,2	27,4					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.

Frage-Komplex	Abfrage	Einheit	2002	2004	2008	2011	2013	2017	2019	2021	2023	Kommentar
	Anteil der weiblichen Stammbe-sucherinnen bei den 22 – 26-J.	%	21,3	26,3	14,5	33,3	29,8					seit 2017 andere Altersgruppierung verwendet.
	Anteil der weiblichen Stammbe-sucherinnen bei den 18- bis un-ter 27-J.	%						32,8	37	36,1	34,5	
	Anteil der weiblichen Stammbe-sucherinnen bei den 27-J. und älteren	%						46,2	48,6	45,7	50,5	
	Gesamtanteil der weiblichen Stammbe-sucherinnen	%	35,7	37	34	33	33,1	41,6	43,4	43,4	43,1	seit 2017 neue Kategorie "divers"
	Gesamtanteil der männlichen Stammbe-sucher	%						58,3	56,1	56,2	56,0	seit 2017 neue Kategorie "divers"
	Gesamtanteil der diversen Stammbe-sucher:innen	%						0,2	0,5	0,3	0,9	seit 2017 neue Kategorie "divers"
Eh-ren-amt	Hochgerechnete Gesamtzahl der ehrenamtlichen Personen	Anz.	22.000	25.500	19.000	20.809	19.613	21.210	20.639	14.828	17.186	Hochgerechnete Angaben auf Basis li- nearer Regression ($R^2_{2023}=0,66$)
Mitarbeiter:innen	Hochgerechnete Gesamtzahl hauptberufliche OKJA-Mitar-bei-ter:innen in NRW	Anz.	3.700	3.770	4.028	3.824	4.233	4.227	4.621	4.640	4.704	seit 2017: Angestellte; hochgerech- nete Angaben auf Basis linearer Re- gression ($R^2_{2023}=0,90$)
	Anteil der weiblichen hauptbe- ruflich tätigen Mitarbeiterinnen	%	53,5	51,7	55,7	56,2	54	55,4	57,6	55,9	57,1	seit 2017: Angestellte
	Anteil der weiblichen nicht- hauptberuflich tätigen Mitarbei- terinnen	%	47,7	50,4	48,3	56,1	51,9	53,9	57	56,7	56,8	seit 2017: Sonstige pädagogisch Tä- tige
	Anteil der hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen freier Träger an allen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	56,8	54,2	54,2	55	59,7	57,7	61	60,7	62,0	seit 2017: Angestellte
	Anteil der hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen öffentlicher Träger an allen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	43,2	45,8	45,8	45	40,3	42,3	39	39,3	38,0	seit 2017: Angestellte
	Anteil der nicht-hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen / freier Träger an allen nicht-hauptbe- ruflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	60	53,5	51,5	50,9	58,9	58,5	61,4	60,1	62,3	seit 2017: Sonstige pädagogisch Tä- tige

Frage-Komplex	Abfrage	Einheit	2002	2004	2008	2011	2013	2017	2019	2021	2023	Kommentar
	Anteil d. nicht-hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen / öffentliche Träger an allen nicht-hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	40	46,5	48,5	49,1	41,1	41,5	38,6	39,9	37,7	seit 2017: Sonstige pädagogisch Tätige
	Anteil der Vollzeit beschäftigten hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	60,7	57,1	49,9	47,5	45,1	45,1	41,5	42,6	40,7	seit 2017: Angestellte
	Anteil der beschäftigten Mitarbeiter:innen mit/über 19,25 Std./Wo.	%	32,4	33,9	36,1	39,3	38,8	38,5	37,5	35,6	41,6	seit 2017: Angestellte
	Anteil der beschäftigten Mitarbeiter:innen mit unter 19,25 Std./Wo.	%	6,9	9	14	13,2	16,1	16,4	21	21,8	17,7	seit 2017: Angestellte
	Anteil der in Kooperation mit Schule beschäftigten beruflichen Mitarbeiter:innen	%	/	0,9	3,7	5,9	4,6	/	33	25,0	28,0	2017 nicht erhoben; seit 2019: Angestellte
	Anteil der Dipl.-Soz.päd./Dipl.-Soz.arb. an den Mitarbeiter:innen	%	56,5	56,3	53,9	55	47,9	55,9	55,5	54,8	52,6	seit 2017: Angestellte; Soziale Arbeit / Sozialpädagogik / Sozialarbeit (Bachelor/Master/Diplom)
	Anteil der Dipl.-Päd. an den hauptberuflich tätigen Mitarbeiter:innen	%	7	7,1	7,5	8	7,3	7,6	8,3	7,8	7,8	seit 2017: Angestellte; (Allgemeine) Pädagogik / Erziehungswissenschaft (Bachelor/Master/Diplom)
	Anteil der Mitarbeiter:innen mit anderem Hochschulabschluss	%	3,7	4,2	4,4	5	4,7	4,2	4,5	5,7	6,0	seit 2017: Angestellte; anderer (Fach-)Hochschulabschluss
Mitarbeiter:innen	Anteil der Erzieher:innen an den MA	%	21,9	21,1	19,3	20	15,8	16,7	16,2	15,4	16,4	seit 2017: Angestellte; Erzieher:in
	Anteil der Mitarbeiter:innen mit sonstiger soz. bzw. päd. Ausbildung	%	4,2	4,3	6	5	3,9	4,2	2,9	3,1	2,9	seit 2017: Angestellte; sonstige soziale / (religions-)pädagogische Ausbildung
	Anteil der Mitarbeiter:innen mit anderer Berufsausbildung	%	4,9	4,9	4,4	5	4,5	5,6	5,2	5,1	6,0	seit 2017: Angestellte; andere Berufsausbildung
	Anteil der Mitarbeiter:innen ohne bzw. in Berufsausbildung	%	1,8	2	4,6	3	7,5	5,7	7,4	8,1	8,3	seit 2017: Angestellte; (noch) ohne Ausbildungsabschluss

Quelle: NRW-Strukturdatenerhebung zur OKJA 2002, 2004, 2008, 2011, 2013, 2017, 2019, 2021 und 2023; die Angaben von 2002 bis 2013 wurden dem Bericht zur Strukturdatenerhebung 2013 entnommen (vgl. Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2015): Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Befunde der 6. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2013 für Nordrhein-Westfalen. Köln, Münster); Berechnungen 2017, 2019, 2021 und 2023: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Anhang

A. Aufteilung der Jugendämter in NRW nach Jugendamtstypen	68
B. Vergleiche mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	69
B1. Angebote	69
B2. Teilnehmer:innen	72
B3. Kooperation mit Schule	72
5.1 Literatur	74

A. Aufteilung der Jugendämter in NRW nach Jugendamtstypen

Tabelle 20: Aufteilung der Jugendämter in NRW nach Jugendamtstypen*

Kreisjugendämter (27)	Jugendämter in Kleinstädten (101)			Jugendämter in Mittelstädten (46)		Jugendämter in Großstädten (12)
Aachen, Städteregion	Ahaus	Haltern am See	Plettenberg	Aachen	Paderborn	Bielefeld
Borken (Kreis)	Ahlen	Hattingen	Porta Westfalica	Arnsberg	Ratingen	Bochum
Coesfeld (Kreis)	Alsdorf	Heiligenhaus	Pulheim	Bergheim	Recklinghausen	Bonn
Düren (Kreis)	Altena	Heinsberg	Radevormwald	Bergisch Gladbach	Remscheid	Dortmund
Euskirchen (Kreis)	Bad Honnef	Hemer	Rheda-Wiedenbrück	Bocholt	Rheine	Duisburg
Gütersloh (Kreis)	Bad Oeynhausen	Hennef (Sieg)	Rheinbach	Bottrop	Siegen	Düsseldorf
Heinsberg (Kreis)	Bad Salzuflen	Herdecke	Rheinberg	Castrop-Rauxel	Solingen	Essen
Herford (Kreis)	Beckum	Herzogenrath	Rösrath	Detmold	Troisdorf	Gelsenkirchen
Hochsauerlandkreis	Bedburg	Hilden	Sankt Augustin	Dinslaken	Velbert	Köln
Höxter (Kreis)	Bergkamen	Hückelhoven	Schmallenberg	Dormagen	Viersen	Mönchengladbach
Kleve (Kreis)	Borken	Ibbenbüren	Schwelm	Dorsten	Wesel	Münster
Lippe (Kreis)	Bornheim	Kaarst	Schwerte	Düren	Witten	Wuppertal
Märkischer Kreis	Brühl	Kamen	Selm	Gladbeck		
Minden-Lübbecke (Kreis)	Bünde	Kamp-Lintfort	Siegburg	Grevenbroich		
Oberbergischer Kreis	Coesfeld	Kempen	Soest	Gütersloh		
Olpe (Kreis)	Datteln	Kevelaer	Sprockhövel	Hagen		
Paderborn (Kreis)	Dülmen	Kleve	Stolberg (Rhld.)	Hamm		
Rheinisch-Bergischer Kreis	Elsdorf	Königswinter	Sundern (Sauerland)	Herford		
Rhein-Kreis Neuss	Emmerich am Rhein	Lage	Unna	Herne		
Rhein-Sieg-Kreis	Emsdetten	Langenfeld (Rhld.)	Verl	Herten		
Siegen-Wittgenstein (Kreis)	Ennepetal/ Breckerfeld	Leichlingen (Rhld.)	Voerde (Niederrhein)	Hürth		
Soest (Kreis)	Erfstadt	Lemgo	Waltrop	Iserlohn		
Steinfurt (Kreis)	Erkelenz	Lohmar	Warstein	Kerpen		
Unna (Kreis)	Erkrath	Löhne	Werdohl	Krefeld		
Viersen (Kreis)	Eschweiler	Meckenheim	Wermelskirchen	Leverkusen		
Warendorf (Kreis)	Frechen	Meerbusch	Werne	Lippstadt		
Wesel (Kreis)	Geilenkirchen	Menden (Sauerland)	Wesseling	Lüdenscheid		
	Geldern	Mettmann	Wetter (Ruhr)	Lünen		
	Gevelsberg	Monheim am Rhein	Wiehl	Marl		
	Goch	Nettetal	Willich	Minden		
	Greven	Niederkassel	Wipperfürth	Moers		
	Gronau (Westf.)	Oelde	Wülfrath	Mülheim/Ruhr		
	Gummersbach	Oer-Erkenschwick	Würselen	Neuss		
	Haan	Overath		Oberhausen		

Veränderung im Vergleich zu 2021: Die Stadt Hürth zählt nun nicht mehr zu den Klein-, sondern den Mittelstädten.

* Kleinstädte: Städte mit weniger als 60.000 Einwohner:innen; Mittelstädte: Städte mit 60.000 bis unter 250.000 Einwohner:innen;

Großstädte: Städte mit 250.000 und mehr Einwohner:innen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik.

B. Vergleiche mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

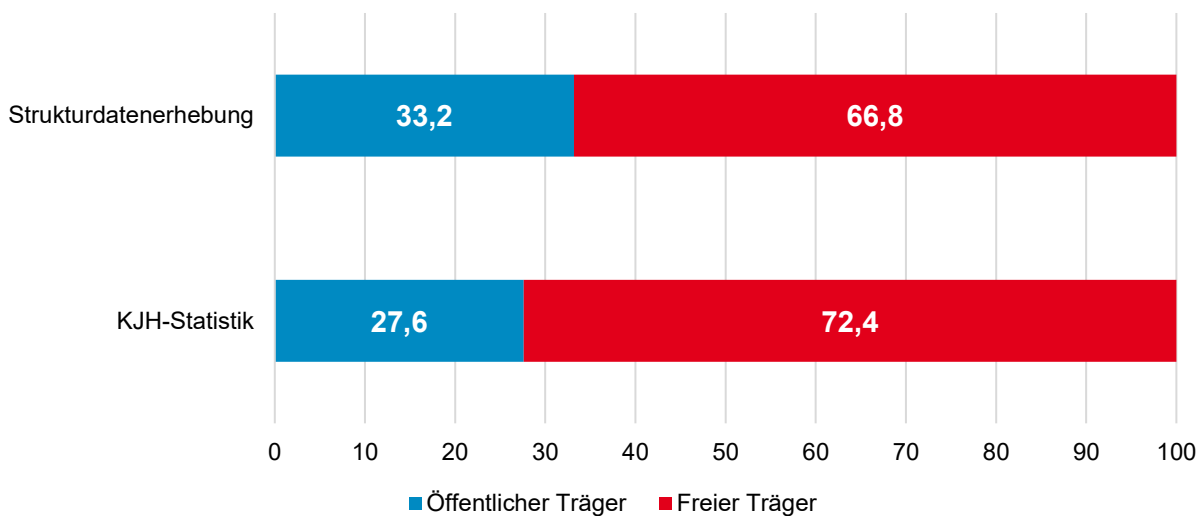
Für das Erhebungsjahr 2023 liegen neben den Ergebnissen der Strukturdatenerhebung OKJA für NRW auch Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) vor. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die KJH-Statistik Daten zu jedem einzelnen Angebot direkt bei den öffentlichen und freien Trägern erhebt, während die Strukturdatenerhebung aggregierte Daten auf Ebene der Jugendamtsbezirke bei den Jugendämtern erfasst. Die Strukturdatenerhebung bildet somit den Teil der öffentlich geförderten offenen Angebote ab, der den Jugendämtern bekannt ist.

Da die Strukturdatenerhebung für offene Angebote und Stammbesucher:innen die Begriffsdefinitionen der KJH-Statistik verwendet, sind die Ergebnisse auf aggregierter Ebene vergleichbar.

Die Bereiche Personal und Finanzen werden von anderen amtlichen Statistiken erfasst, allerdings nicht differenziert für die OKJA. Für diese Bereiche ist daher kein direkter Vergleich möglich.

B1. Angebote

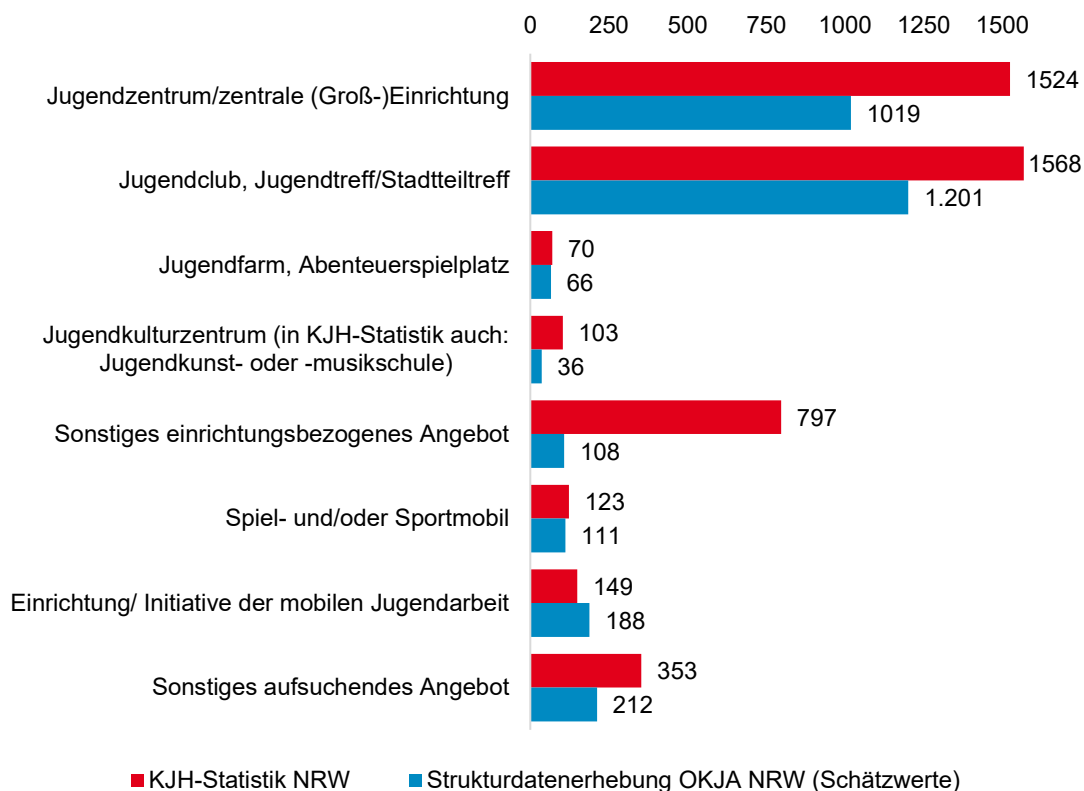
Abbildung 26: *Einrichtungbezogene offene Angebote nach Trägerschaft (NRW; 2023; Anteile in %)*



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit 2023; Zusammenstellung und Berechnung AKJStat.

- Beide Erhebungen weisen eine ähnliche Verteilung der Angebote nach Trägerschaft auf: In der Strukturdatenerhebung entfallen 33,2% der Angebote auf öffentliche Trägerschaften, während die KJH-Statistik mit 27,6% einen nur leicht niedrigeren Anteil ausweist (vgl. Abbildung 26).

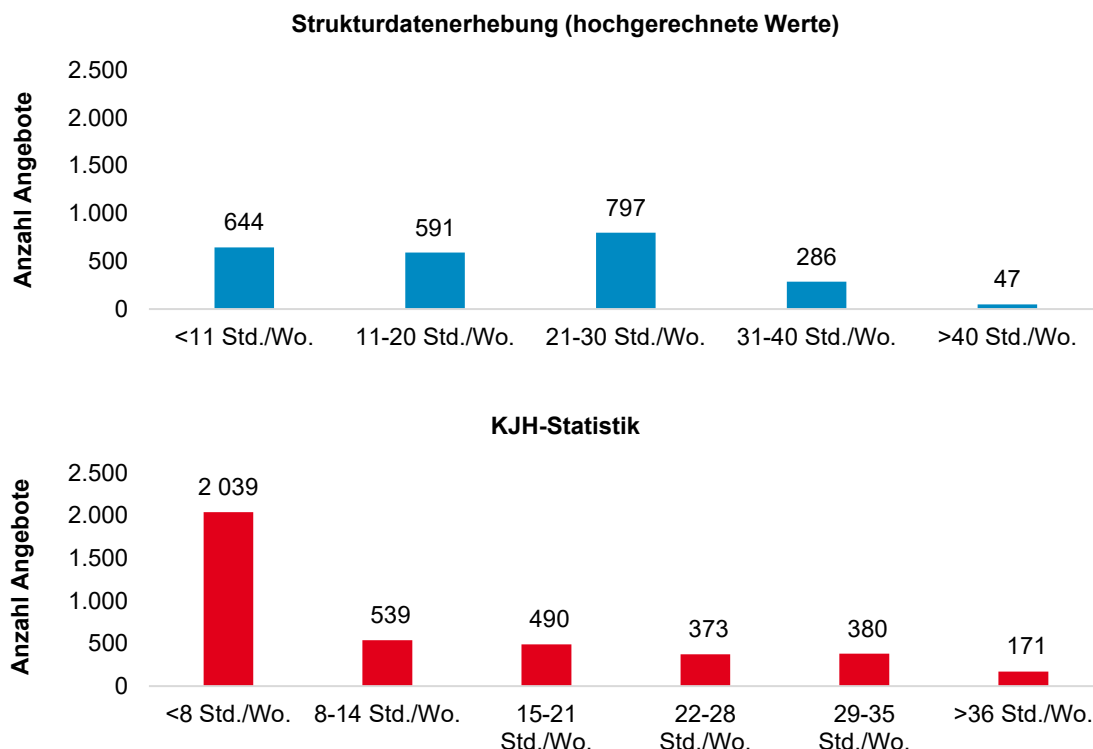
Abbildung 27: Offene Angebote nach Art im Vergleich von Strukturdatenerhebung und KJH-Statistik (NRW; 2023; Angaben absolut)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; 2023; Zusammenstellung und Berechnung AKJStat.

- Auch die absoluten Zahlen der Angebotsform Jugendfarmen/Abenteuerspielplätze sind in derselben Größenordnung, ebenso wie die Summe der nicht immer einfach voneinander abzugrenzenden Kategorien „Spielmobil“ und „Einrichtung der mobilen Jugendarbeit“. Kleine Abweichungen sind aufgrund der Unterschiede bei der Anlage der beiden Erhebungen in einem erwartbaren Rahmen (vgl. Abbildung 27).
- Bei den anderen Angebotsformen – insbesondere bei Jugendzentren sowie Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs und „sonstigen“ Angeboten – weichen die beiden Erhebungen jedoch zum Teil erheblich voneinander ab. Dabei ist zu beobachten, dass die amtliche Statistik in diesen Kategorien tendenziell eine höhere Anzahl an Angeboten verzeichnet als die Strukturdatenerhebung NRW. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass beide Erhebungen von einem anderen Personenkreis beantwortet werden (Träger bzw. Jugendämter) und es daher hier zu unterschiedlichen Einschätzungen kommt. Besonders auffällig ist dies in diesem Jahr bei den Jugendclubs, Jugendtreffs bzw. Stadtteiltreffs: Während in den Berichtsjahren 2019 und 2021 kaum Unterschiede zwischen den beiden Erhebungen festzustellen waren, zeigt sich nun eine deutliche Diskrepanz.

Abbildung 28: Einrichtungsbezogene offene Angebote nach Angebotszeiten (NRW; 2023; Angaben absolut)



Hinweis: Da die Erhebungen unterschiedliche Abgrenzungen der Angebotszeiten verwenden, sind die Ergebnisse nicht direkt miteinander vergleichbar.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit 2023; Zusammenstellung und Berechnung AKJStat.

- Laut KJH-Statistik sind zusammen 3.068 der einrichtungsbezogenen offenen Angebote bis zu 21 Stunden pro Woche nutzbar, das entspricht 76,8%. In der Strukturdatenerhebung werden hingegen nur 1.235 Angebote einer Kategorie bis zu 20 Öffnungsstunden zugeordnet, das entspricht 52,2%. Bei den Öffnungszeiten über 20 Angebotsstunden pro Woche erfasst die Strukturdatenerhebung mit 1.130 mehr Angebote als die KJH-Statistik (924), wobei diese die Grenze ab 22 Öffnungsstunden zieht. Das bedeutet, dass die KJH-Statistik augenscheinlich insbesondere mehr „kleine“ Angebote mit kurzen Öffnungszeiten erfasst als die Strukturdatenerhebung (vgl. Abbildung 28).
- In früheren Erhebungsjahren war zu beobachten, dass in der Strukturdatenerhebung im Gegenzug mehr „große“ Angebote mit längeren Öffnungszeiten gemeldet wurden als in der KJH-Statistik. Das ist 2023 nicht mehr der Fall.
- Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Möglicherweise erfasst die KJH-Statistik auch Angebote, die die Jugendämter entweder nicht kennen oder nicht mit der OKJA in Verbindung bringen.

B2. Teilnehmer:innen

Tabelle 21: Zentrale Kennzahlen der OKJA in NRW (NRW; 2017, 2019, 2021, 2023; Hochgerechnete Werte und Anzahl absolut; Veränderung und Anteile in %)

Kennzahl	Strukturdatenerhebung				KJH-Statistik			
	2017	2019	2021	2023	2017	2019	2021	2023
Gesamtzahl der Stammbesucher:innen der Angebote der OKJA	194.921 ¹	212.018 ¹	144.082 ¹	182.229 ¹	185.981	203.714	150.794	195.918
Zunahme zur vorherigen Erhebung in %		8,8	-32,0	26,5		9,5	-26,0	29,9
Anteil der Stammbesucher:innen an der Bevölkerung von 6 bis unter 27 Jahren (in %)	5,0 ²	5,4 ²	3,8 ²	4,6 ²	4,8	5,3	4,0	5,0

1 Hochgerechneter Wert

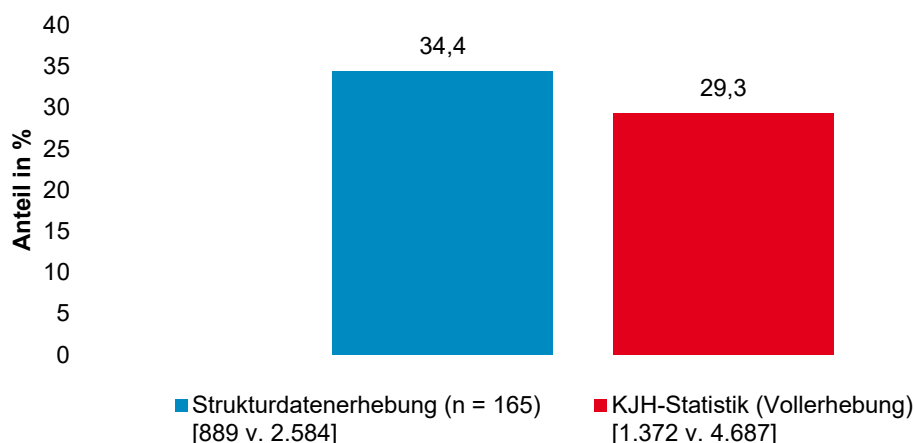
2 Nicht hochgerechnet; berechnet nur für Jugendämter mit gültigen Angaben

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, verschiedene Berichtsjahre; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik.

- Hinsichtlich der Teilnehmendenzahlen liegen die Werte der Strukturdatenerhebung und die Werte der KJH-Statistik 2023 in vergleichbaren Größenordnungen. Der für die Strukturdatenerhebung gemeldeten Gesamtzahl der Stammbesucher:innen der Angebote der OKJA von etwa 182.000 steht die Zahl von grob 196.000 in der KJH-Statistik erfassten gegenüber (vgl. Tabelle 21).
- Im Jahresvergleich fällt auf, dass die Werte der Strukturdatenerhebung und der KJH-Statistik sich weiter angenähert haben. Es erscheint plausibel, dass die gestiegene Genauigkeit der Ergebnisse der Strukturdatenerhebung auf eine höhere Beteiligungsquote zurückzuführen ist und sich in diesem Zusammenhang positiv auswirkt.

B3. Kooperation mit Schule

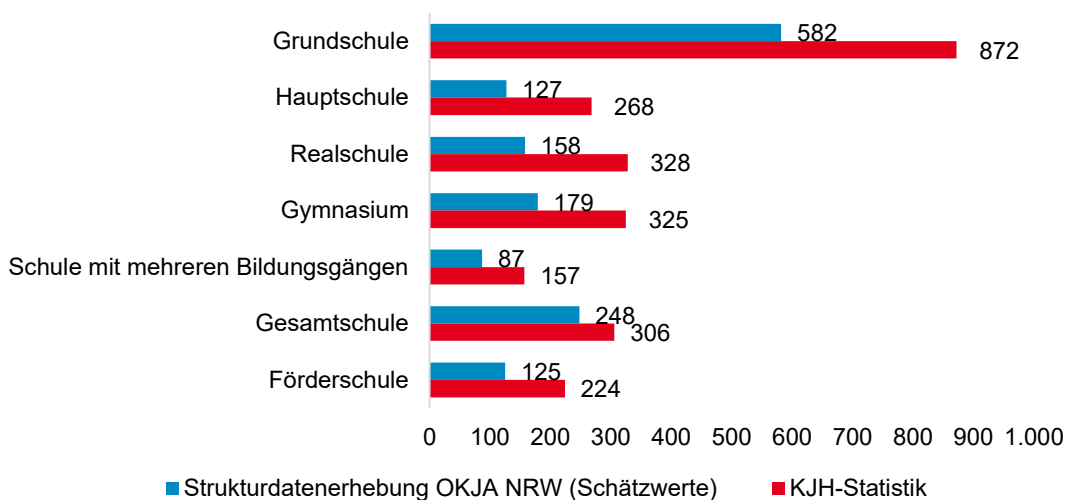
Abbildung 29: Anteil der Angebote mit Schulkooperation (NRW; 2023; Angaben in %)



Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW, 2023; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit 2023; Zusammenstellung und Berechnung AKJStat.

- Während bei der Strukturdatenerhebung bei 34,4% der Angebote eine Kooperation mit Schule angegeben wird, sind es bei der KJH-Statistik 29,3%. Dies könnte dadurch zu erklären sein, dass in der KJH-Statistik eine große absolute Zahl „kleinerer“ Angebote enthalten ist und diese möglicherweise seltener Kooperationsbezüge aufweisen; dies kann mit den vorliegenden Daten der KJH-Statistik jedoch noch nicht nachgeprüft werden (Abbildung 29).

Abbildung 30: Hochgerechnete Anzahl der Angebote mit Schulkooperation nach Schularten (NRW; 2023; Angaben absolut)



Hinweise: Die hochgerechneten Werte berechnen sich aus der Hochrechnung für NRW für einrichtungsbezogene Angebote und den prozentualen Anteilen der Angebote an verschiedenen Schularten, die sich aus den tatsächlichen Angaben der teilnehmenden Jugendämter ergeben.

Ohne berufsbildende und ohne „sonstige“ Schulen.

Lesebeispiel: In NRW bestanden 2023 nach Ergebnissen der Strukturdatenerhebung schätzungsweise 582 Angebote der OKJA, die mit mindestens einer Grundschule kooperierten.

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2023; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit 2023; Zusammenstellung und Berechnung AKJStat.

- In absoluten Zahlen zählt die KJH-Statistik mehr Angebote mit Schulkooperation (vgl. Abbildung 30).
- Bei der Verteilung auf die Schulformen liegen nur geringe Unterschiede vor – die Differenzen beider Erhebungen verteilen sich etwa gleichmäßig auf die Schularten.

Literatur

[AG VGRDL] Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen (Hrsg.) (2024): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2023. Reihe 1, Länderergebnisse Band 1. Stuttgart.

Hallmann, Julia/Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2025): Hat sich die Kinder- und Jugendarbeit nach der Pandemie wieder erholt?, in: KomDat 2025/01+02, S. 2-8.

Hallmann, Julia/Voigts, Gunda (2025): Bundesweite Online-Befragung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland zur Fachkräftesituation, in: Voigts, Gunda/Hallmann, Julia (Hrsg.): Fachkräftesituation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Ergebnisse und Folgerungen aus einer bundesweiten Online-Befragung von Einrichtungen. Weinheim: Beltz Juventa, S. 11-54.

Infoportal für den Öffentlichen Dienst (2023): Tarifergebnis Sozial- und Erziehungsdienst: So sieht das Tarifergebnis aus, <https://www.oeffentlichen-dienst.de/die-tarifabschluesse-fuer-den-oeffentlichen-dienst/3909-tarifergebnis-sue.html>, letzter Zugriff: 08.07.2025.

Öffentlicher-Dienst.info (2025): Archiv der Entgelttabellen TVöD/SuE – Sozial- und Erziehungsdienst, <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/a/>, letzter Zugriff: 08.07.2025.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster
Landschaftsverband Rheinland · (LVR) · 50663 Köln

An die freien und öffentlichen Träger der Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen

Münster / Köln, 23.09.2025

Einladung zur Online-Ergebnispräsentation zur 10. Strukturdatenerhebung in der OKJA NRW am 04.11.2025

Guten Tag,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Online-Fachtagung „Strukturdatenerhebung in der OKJA NRW“ ein. Die Veranstaltung findet am 4. November 2025 von 10:00 bis 13:00 Uhr digital statt.

Die „Strukturdatenerhebung OKJA NRW“ ist das landesweite Berichtswesen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Alle zwei Jahre werden darin Daten aller Einrichtungen und Angebote der OKJA in öffentlicher und freier Trägerschaft erfasst. In diesem Jahr freuen wir uns besonders über eine Rücklaufquote von 99 Prozent sowie eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der ersten Erhebung nach der Corona-Pandemie.

Im ersten Teil der Veranstaltung möchten wir mit allen Vertreter*innen der freien und öffentlichen Träger auf die Ergebnisse der Strukturdatenerhebung blicken. Dr. Thomas Mühlmann und Julia Hallmann von der TU Dortmund werden diese vorstellen. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Anschließend werden den Vertreter*innen der kommunalen Jugendämter die wichtigsten Funktionsweisen des Online-Erhebungsinstruments auf der Plattform „kjfp.web“ vorgestellt. Das ist insbesondere für Fachkräfte hilfreich, die diese Erhebung erstmals durchführen.

Teilnahme ohne Anmeldung unter folgendem Link:

<https://lvr-de.zoom.us/j/67428036943?pwd=jZSaH1ndTbG7y4PAxeWwWI8CUe37nO.1>

Meeting-ID: 674 2803 6943
Kenncode: 168749

Wie geht es weiter?

Der offizielle Aufruf zur Teilnahme sowie die gesonderten Hinweise zum Zugang und zur Eingabe der Daten auf der kjfp.web Plattform erfolgen im Dezember 2025.

Im Januar 2025 begann in den Einrichtungen die Erhebung der erforderlichen Daten für das Berichtsjahr 2025. Die Dateneingabe der Jugendämter auf der kjfp.web Plattform für die laufende 11. Strukturdatenerhebung beginnt im Januar 2026 und endet am 30. April 2026. In diesem Zeitraum sind alle 186 Jugendämter in NRW zur Teilnahme an der Erhebung verpflichtet. Die Erhebung erfasst Daten aller Angebotstypen sowie konzeptionell verbundener Veranstaltungen der OKJA in öffentlicher und freier Trägerschaft im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Jugendamtes in zusammengefasster Form. Daten, die dem Jugendamt nicht bereits aufgrund des kommunalen Berichtswesens vorliegen, müssen bei den jeweiligen Trägern bzw. Einrichtungen erfragt werden. Auch wenn die Daten der einzelnen Jugendämter nicht anonymisiert erhoben werden, lässt die Darstellung der Ergebnisse auf Landesebene keine Rückschlüsse auf die Einzelergebnisse der befragten Jugendämter zu.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpersonen:

LWL-Landesjugendamt

Iris Echterhoff

iris.echterhoff@lwl.org

Tel.: 0251 591-6730

LVR-Landesjugendamt

Tim-Simon Rahnenführer

TimSimon.Rahnenfuehrer@lvr.de

Tel.: 0221 809-6372

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit bei der anstehenden Erhebung!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Tim-Simon Rahnenführer und Iris Echterhoff

Vorlage Nr. 15/3411

öffentlich

Datum: 30.10.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Brodermann

Landesjugendhilfeausschuss 20.11.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neuaufgabe der Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung werden gemäß der Vorlage Nr. 15/3411 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die aus dem Jahr 2010 stammenden Empfehlungen zur kommunalen Jugendhilfeplanung der beiden Landesjugendämter sind inhaltlich überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen sowie fachlichen Standards angepasst worden. Ziel der Neuauflage ist die Stärkung der Qualifizierung der Jugendhilfeplanung in den Kommunen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3411:

Die „Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung“ aus dem Jahr 2010 sind weitreichend überarbeitet worden.

Bei der Überarbeitung mussten gesetzliche Änderungen, insbesondere die Neuerungen, die sich durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ergeben haben, berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die veränderte Planungspraxis in den Kommunen mit in die Überarbeitung eingeflossen. Letzteres führt zu einer stärkeren praxisorientierten Ausrichtung der Empfehlungen.

Die Neuauflage der Empfehlungen ist in Zusammenarbeit mit mehreren Jugendämtern aus Westfalen und dem Rheinland entstanden. Vertreter*innen aus den folgenden Kommunen bzw. Kreisen waren beteiligt:

LWL

- Stadt Löhne
- Stadt Bocholt
- Stadt Herford
- Stadt Bochum
- Kreis Lippe
- Märkischer Kreis

LVR

- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Stadt Troisdorf
- Stadt Meckenheim
- Kreis Viersen

Die Verantwortung der redaktionellen Überarbeitung lag bei den Fachberatungen Jugendhilfeplanung der beiden Landesjugendämter.

Die Empfehlungen sind inhaltlich in wesentlichen Punkten weiterentwickelt und an die aktuellen gesetzlichen sowie fachlichen Standards angepasst. Dies betrifft insbesondere die Themenschwerpunkte:

- Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII
- Planungsansätze
- Nutzung von Daten als Planungsgrundlage
- Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

- Qualitätsentwicklung in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und öffentlichen Einrichtungen

Folgende Themenbereiche sind neu aufgenommen worden:

- Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen kommunalen Planungen
- Inklusion
- Entwicklung einer kommunalen Rahmenkonzeption für die Jugendhilfeplanung

Ein besonderer Fokus bei der Neufassung lag auf der Bereitstellung praxisorientierter Instrumente für neu in die Jugendhilfeplanung eintretende Fachkräfte. Hierzu sind Checklisten und umfangreiche Formulare entwickelt worden, die den Empfehlungen als Anhang beigefügt sind.

Den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Die Neuauflage der Empfehlungen wird dem AK KJHG am 12.11.2025 vorgelegt.

In Vertretung

D a n n a t

**Empfehlungen der Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen-Lippe
zur kommunalen Jugendhilfeplanung**

- Entwurf -

Inhalt

1.	Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII	5
	Gesamt- und Planungsverantwortung.....	5
	Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung.....	5
	Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	6
	Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff	6
	Jugendhilfeplanung als Fachkraft	6
	Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion.....	7
	Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess	10
	Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“	10
	Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung.....	11
2.	Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen	12
	Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern	12
	Jugendhilfeplanung und Sozialplanung	12
	Jugendhilfeplanung und Stadtplanung.....	13
3.	Planungsansätze	14
4.	Inklusion	15
5.	Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung.....	16
6.	Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung	17
	Datenkonzept	17
	Datenquellen	18
	Daten als Planungsgrundlage	19
	Sozialberichterstattung und Monitoring	19
7.	Beteiligung in der Jugendhilfeplanung	20
	Adressat:innenbeteiligung.....	20
	Definition der Adressat:innen	20
	Methodisches Setting.....	21
	Ressourcen	21
	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse.....	21
	Trägerbeteiligung.....	22
	Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	23
8.	Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung	24
	Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben.....	24
	Prozessqualität: Process – das Richtige tun.....	25
	Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen	25
I.	Literatur, Links und ergänzendes Material	26

II. Anlagen.....	28
A. Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg.....	28
B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung	29
C. Datenset für die Jugendhilfeplanung	31
D. Konzepterörterung – Planung der Planung	32
Modellhafte Planungs- und Gremienstruktur	36
Modellhafte Zeitplanung	37
E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung.....	38



Vorwort

[...]

Birgit WESTERS

Landesrätin

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut DANNAT

Landesrat

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie



1. Jugendhilfeplanung als strategischer Auftrag des SGB VIII

Gesamt- und Planungsverantwortung

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ein gelingendes Aufwachsen für junge Menschen sicherzustellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dafür die Gesamt- und Planungsverantwortung für seine jeweilige Kommune (§ 79 SGB VIII). Er muss gewährleisten, dass ausreichend und bedarfsgerechte Angebote, Leistungen, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Das Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Gesamtverantwortung erfüllen soll, ist die Jugendhilfeplanung (vgl. Merchel 2016, S. 39). Die Umsetzung der Planungsverantwortung beinhaltet eine *qualitative, fachliche* Dimension, eine *quantitative* Dimension und schließlich eine *zeitliche* Dimension (vgl. Merchel 2016, S. 38f.). Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, für alle Leistungen und Angebote nach dem SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und notwendige Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 SGB VIII). Dabei sind verschiedene Standards und Anforderungen zu beachten, die der Gesetzgeber ebenfalls in § 80 SGB VIII formuliert. Im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen werden damit wichtige Steuerungs- und Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur für die Leitungsebene und politische Entscheidungsträger vorbereitet.

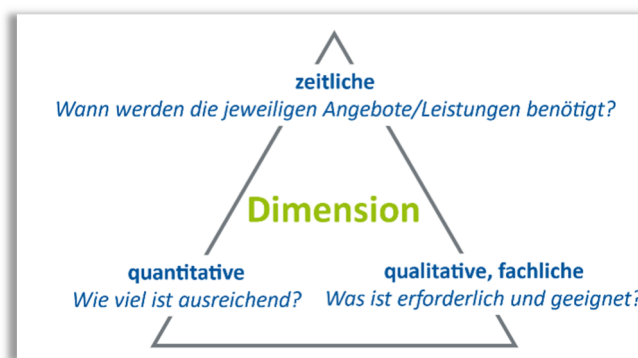


Abbildung 1: Dimensionen der Jugendhilfeplanung nach Merchel 2016, eigene Darstellung

Jugendhilfeausschuss und Jugendhilfeplanung

Die Verantwortung dafür, dass die örtliche Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer Kommune bedarfsgerecht ausgestaltet ist und kinder-, jugend- und familienfreundliche Lebensbedingungen geschaffen werden, liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Jugendamt, als zweigliedrige Behörde, setzt sich zusammen aus der Verwaltung des Jugendamtes sowie dem Jugendhilfeausschuss. Jugendhilfeplanung ist damit gleichermaßen ein Instrument von Verwaltung und Politik. Der Gesetzgeber beschreibt Jugendhilfeplanung explizit als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, mit der sich dieser zu befassen hat (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss setzt den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen für die Jugendhilfeplanung, erteilt Planungsaufträge, begleitet Planungsprozesse und trifft Beschlüsse zu den Ergebnissen von Planungsprozessen. Er ist damit in der zentralen Entscheidungsverantwortung. Die Verwaltung des Jugendamtes gestaltet und steuert die Planungsprozesse und bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Jugendhilfeausschuss vor (Merschel 2016, S. 38 ff., S. 150 f.).

Planungsebenen in der Kinder- und Jugendhilfe

Gegenstand der Jugendhilfeplanung ist die Planung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur einer Kommune. In Abgrenzung dazu beschäftigt sich die individuelle Hilfeplanung mit Hilfestrategien für den jeweiligen jungen Menschen, etwa in den Hilfen zur Erziehung. Eine dritte Planungsebene in der Kinder- und Jugendhilfe ist die einrichtungsbezogene Planung. Bei ihr geht es um die konzeptionelle Planung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel von Offenen Türen oder Kindertageseinrichtungen. Alle drei Planungsebenen sind hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zielrichtung voneinander zu trennen, gleichzeitig beeinflussen sie sich gegenseitig, wenn beispielsweise in der individuellen Hilfeplanung Angebotslücken deutlich werden oder die Infrastrukturplanung den Rahmen für konzeptionelle Planungen steckt. (vgl. Merchel 2016, S. 17 ff.) Um bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfeangebote vorzuhalten, ist eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen notwendig.

Jugendhilfeplanung – ein vielschichtiger Begriff

Der Begriff Jugendhilfeplanung wird in der Praxis in unterschiedlichen Bedeutungsdimensionen genutzt. So ist von Jugendhilfeplanung die Rede, wenn die Planungsprozesse beschrieben werden, aber auch, wenn es um die Funktion und Aufgabe des Jugendamtes geht oder um die Person, die für die organisatorische Umsetzung von Jugendhilfeplanung im Jugendamt zuständig ist (im Folgenden Jugendhilfeplanungsfachkraft oder Planungsfachkraft genannt). Zudem werden die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung, beispielsweise die Planung der Kindertagesbetreuung, als Jugendhilfeplanung bezeichnet. Die wesentlichen Aspekte werden in den folgenden Absätzen beschrieben und voneinander abgegrenzt.

Jugendhilfeplanung als Fachkraft

Die Jugendhilfeplanungsfachkraft gestaltet, moderiert und steuert die kommunalen Planungsvorhaben dahingehend, dass sie zielgerichtet, effektiv, beteiligungsorientiert und methodisch angemessen verlaufen. Sie sorgt dafür, die notwendig zu Beteiligten zu ermitteln und einzubinden, die Kommunikation zwischen den Beteiligten her- und sicherzustellen, entsprechende Verfahren zur Beteiligung zu organisieren und die Transparenz im Planungsprozess sicherzustellen. Schließlich sichert sie die Planungsergebnisse in Form von Diskussionsvorlagen, Planungsberichten und Entscheidungsvorlagen für die Leitungsebenen und die kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

Für die Jugendhilfeplanungsfachkraft ist eine klare Beschreibung ihrer Aufgaben notwendig, um Transparenz herzustellen, wie die kommunale Jugendhilfeplanung ausgestaltet wird und wo Abgrenzungen zu anderen Aufgaben und/oder Organisationsbereichen liegen (vgl. Kapitel 5 – Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung).

Die Ausgestaltung der Stelle Jugendhilfeplanung etwa hinsichtlich des Stellenprofils, des Stellenwerts, ihres Aufgabenzuschnitts und der Stellenanteile ist in den Jugendämtern von Ort zu Ort verschieden. Auch die Einbindung in die Organisation Jugendamt, z.B. als Stabsstelle oder in die Fachabteilungen, ist unterschiedlich geregelt.

Oftmals sind die Planungsfachkräfte in den Jugendämtern zusätzlich mit Aufgaben betraut, wie Controlling, Fördermittelakquise oder Software-Administration, die nicht zum Aufgabenprofil Jugendhilfeplanung gehören. Die Studie *Jugendhilfeplanung in Deutschland* hat erhoben, dass dies auf zwei Drittel der Jugendhilfeplanungsfachkräfte zutrifft (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 34), in Nordrhein-Westfalen sind es sogar drei Viertel (vgl. ISA 2024, S. 9). Dadurch gehen wertvolle und notwendige Ressourcen für

die Aufgabe Jugendhilfeplanung verloren, zumal die Stellenanteile für die Jugendhilfeplanung vielerorts ohnehin knapp bemessen sind (vgl. Oettler/Pudelko 2023). Letztendlich ist es die Entscheidung der Kommune, wie viele Ressourcen sie für die komplexe und strategisch bedeutsame Aufgabe Jugendhilfeplanung bereit ist aufzuwenden. Auf jeden Fall benötigt die Jugendhilfeplanung ein eigenes Stellenprofil, das dazu dient, dass sich die Planungsfachkraft auf die ihr zugeschriebenen Aufgaben fokussieren kann. Ein solches Profil trägt dazu bei, dass Jugendhilfeplanung produktiv und in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden kann.

Damit die Jugendhilfeplanungsfachkraft die Planungsprozesse professionell umsetzen kann, ist eine entsprechende Einbindung in die Organisationsstruktur des Jugendamtes notwendig. Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung dienen der Leitung und Politik als Steuerungsgrundlage. Daher ist eine enge Anbindung der Jugendhilfeplanungsfachkraft an die Jugendamtsleitung unabdingbar. Zudem sollte sie mit den Fachabteilungen des Jugendamtes verkoppelt und in für die Jugendhilfeplanung relevante Gremien und Kommunikationsstrukturen eingebunden sein.

Da die Planungsfachkraft bereichsübergreifend in allen Aufgabenfeldern des Jugendamtes tätig werden muss, bietet sich eine Anbindung als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung an. So ist gewährleistet, dass die Planungsfachkraft den Auftrag des Jugendamtes gem. § 80 SGB VIII abteilungs- und hierarchieübergreifend koordinieren und umsetzen kann. Eine Einbindung in die Linienorganisation mit entsprechender Anbindung an eine Fachabteilung birgt hierarchische Hindernisse für die Kooperation mit den anderen Bereichen und Fachabteilungen innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes.

Die verschiedenen Anforderungen machen deutlich, dass von Jugendhilfeplanungsfachkräften ein hohes Maß an Kompetenzen sowohl im fachlichen und administrativen Bereich als auch methodische und kommunikative Fähigkeiten gefordert sind (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2024, S. 8). Ausgehend von der grundständigen Ausbildung und Qualifikation der Jugendhilfeplanungsfachkraft sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen – und darüber hinaus – förderlich und notwendig.

Um sich gut in die Rolle Jugendhilfeplanungsfachkraft einzufinden zu können und arbeitsfähig zu werden, ist es hilfreich, sich einen umfänglichen Überblick über die Infrastruktur der Kommune und die für die Jugendhilfeplanung relevanten Gremien zu verschaffen. Eine grundlegende Orientierung bietet hierzu die *Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg* im Anhang dieser Empfehlung.

Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft und weiterer mit Planung befasster Fachkräfte besteht zunächst darin, den Planungsreisepfad aus *Bestandsfeststellung*, *Bedarfsermittlung* und *Maßnahmenplanung* zu konzipieren und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, fachlicher Grundsätze und kommunaler Gegebenheiten umzusetzen.

Die *Bestandsfeststellung* dient in einem ersten Schritt dazu, Informationen zum Planungsgegenstand zusammenzustellen. Zunächst geht es darum, einen Überblick über vorhandene Angebote und Einrichtungen zu erhalten. Dieser sollte neben einer Zusammenstellung der Anzahl vorhandener Angebote

auch qualitative Aspekte wie Einrichtungskonzepte, Ausstattung oder Personalressourcen und die sozialräumliche Lage erfassen. Aus vorliegenden Datenbeständen oder zusätzlichen Datenquellen können Informationen zur Zielgruppe gewonnen werden. Auch Gremienstrukturen und Vernetzungen, die sich mit dem Planungsgegenstand befassen, sind sinnvolle Erhebungselemente. Wichtig ist, im Vorfeld zu definieren, was der Planungsgegenstand ist und was im Rahmen der Bestandserhebung abgebildet werden soll.

In der *Bedarfsermittlung* geht es darum, zu erarbeiten und auszuhandeln, was hinsichtlich des Planungsgegenstands in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur in der jeweiligen Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend ist (§ 79 SGB VIII). Hierzu

können statistische Daten die Grundlagen liefern, die in einem gemeinsamen Diskussionsprozess mit unterschiedlichen Beteiligten bewertet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage der Jugendhilfeplanung). Dadurch lassen sich erste Hinweise auf Bedarfe ableiten, etwa in welchen Sozialräumen Maßnahmen besonders erforderlich scheinen oder welche Zielgruppe in den Blick zu nehmen ist. Zudem sind die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien zu ermitteln. Dafür gilt es, angemessene Verfahren zur Beteiligung und Ermittlung der Bedürfnisse zu entwickeln und anzuwenden. Dies muss nicht zwangsläufig durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft selber erfolgen. Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen und ihren Familien können sehr gut von Einrichtungen oder innerhalb von Angeboten durchgeführt werden, die oftmals eine größere Nähe zu den Adressat:innen haben (vgl. Kapitel 7 – Beteiligung in der Jugendhilfeplanung). Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Daten, der erhobenen Bedürfnisse sowie gesetzlicher, fachlicher und politischer Anforderungen wird in einem Aushandlungsprozess mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren der Bedarf formuliert.

Aus dem ermittelten Bedarf ergeben sich Hinweise auf die *Maßnahmenplanung*. Neue Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen sind zu planen, vorhandene Angebote anzupassen und weiterzuentwickeln oder nicht mehr bedarfsgerechte Angebote einzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sie sollen gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII zudem lebenswelt- und sozialraumorientiert sein, sie müssen inklusiv ausgerichtet sein und Vielfältigkeit abbilden. Familien in belasteten Lebenssituationen sind bevorzugt zu bedenken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu berücksichtigen und die einzelnen Maßnahmen sollen zusammenwirken. Die operative Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern. Diese ist nicht Aufgabe der Planungsfachkraft.

Der Prozess der Jugendhilfeplanung bedarf ebenfalls einer Planung hinsichtlich der methodischen und organisatorischen Durchführung. Daher muss jedem Planungsprozess eine *Planung der Planung* bzw. „Konzepterörterung“ (Merchel 2016, S. 87) vorangestellt werden, die durch einen Planungsauftrag des Jugendhilfeausschusses politisch legitimiert wird. Für einige Planungsbereiche, in Nordrhein-Westfalen etwa die Planung der Kindertagesbetreuung und die Kinder- und Jugendförderplanung, fordert der Gesetzgeber eine regelmäßige Fortschreibung. Sinnvollerweise beginnt diese mit der Evaluation des vo-



Abbildung 2: Dreischritt der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, eigene Darstellung

rangegangenen Planungszyklusses. Nicht nur im Rahmen der Fortschreibung sollte der Planungsprozess eine Evaluation beinhalten. Bereits bei der Planung der Planung ist die Notwendigkeit einer Evaluation konzeptionell zu berücksichtigen. Diese prüft, ob umgesetzte Maßnahmen bedarfsgerecht und wirksam waren und welche Erkenntnisse sich für künftige Planungen ableiten lassen.

Der im Gesetz genannte Planungsdreischnitt muss daher ergänzt werden um ein Planungs- sowie ein Evaluationselement. Jugendhilfeplanung ist ein dynamischer, kontinuierlicher Prozess, daher sind die genannten Elemente nicht als starrer Ablauf zu verstehen, sondern als zyklischer Prozess, indem sich die einzelnen Planungselemente überlagern können.

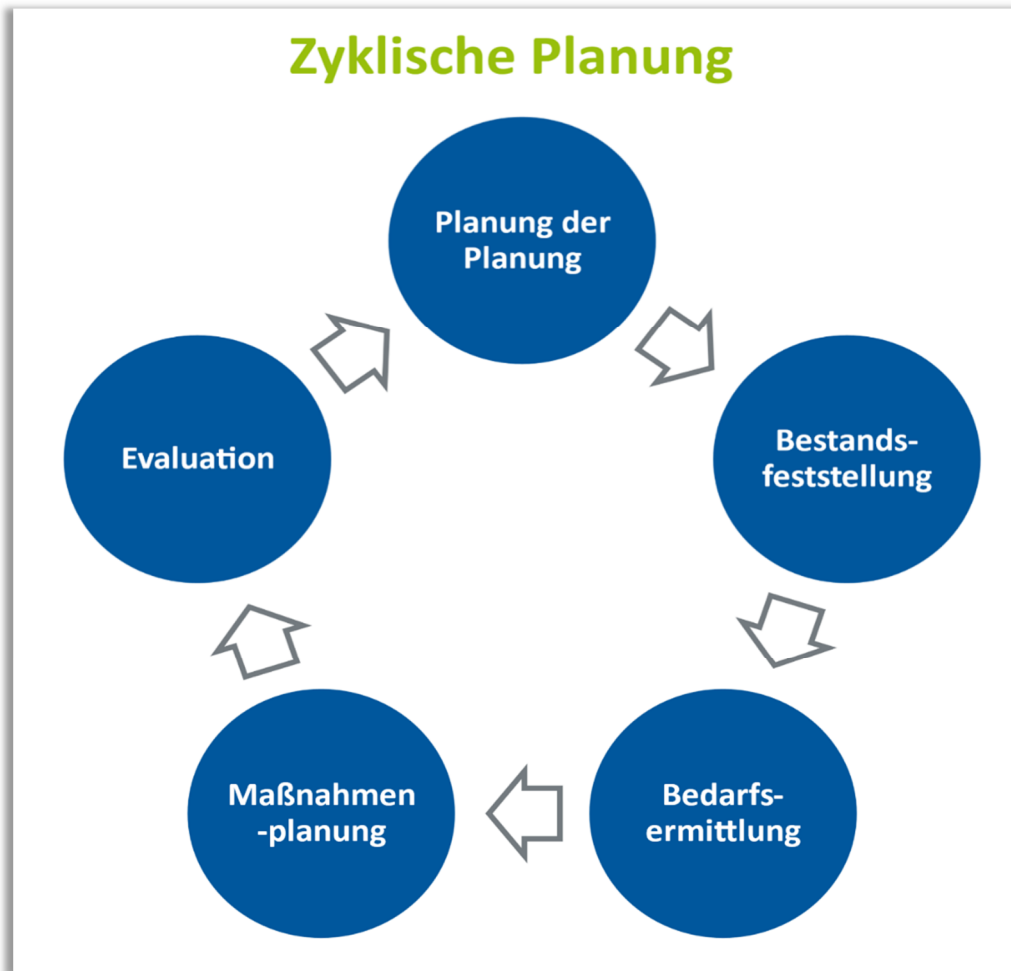


Abbildung 3: Zyklische Planung, eigene Darstellung

Jugendhilfeplanung als Willensbildungs- und Entscheidungsprozess

Jugendhilfeplanungsprozesse sind Instrumente zur Gestaltung diskursiver Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung darüber, welche Leistungen und Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Kommune erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend sind (§ 79 SGB VIII). Sie können nur erfolgreich sein, wenn sie als „kommunikativer Prozess“ (Merchel 1994) gestaltet werden. Planungsprozesse müssen in Kooperation mit den jeweiligen Partnern, etwa freien Trägern, realisiert werden. Der Erfolg und die Qualität von Jugendhilfeplanung werden damit auch von der Kooperation und Beteiligung der Akteure sowie der jungen Menschen und ihrer Familien bestimmt. Aufgabe der Jugendhilfeplanungsfachkraft ist es, diese entsprechend zu informieren und einzubinden.

Die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse beinhalten nicht nur den fachlichen Steuerungsdiskurs, bei welchem die eigenen Angebote und Leistungen kritisch bewertet werden und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen eine Entwicklungsperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe erörtert wird. Sie umfassen ebenfalls den fachpolitischen sowie den kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs, die organisiert und methodisch gestaltet werden müssen (vgl. Schnurr/Jordan/Schone 2010, S. 104 f.; Merchel 2016, S. 33).

Mit dem fachpolitischen Steuerungsdiskurs soll Jugendhilfeplanung dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu lenken und die Priorität in der Mittelverteilung zwischen den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen den Trägern bzw. Trägergruppen zu erörtern und zu entscheiden (vgl. ebd.). Letztlich gestaltet Jugendhilfeplanung einen kommunalpolitischen Steuerungsdiskurs mit, indem die Verhältnisse zwischen verschiedenen sozialen Versorgungssystemen (Jugendhilfe, Grundsicherung, Gesundheitshilfe u.a.) und deren Bezüge zu anderen Systemen (Bildung, Ausbildung, Polizei u.a.) auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden (vgl. ebd.).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gefordert, darauf hinzuwirken, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche wie überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Daran zeigt sich die Relevanz der Jugendhilfeplanung – auch für die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur der gesamten Kommune. (vgl. Kapitel 2 – Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen)

Die Verwaltung des Jugendamtes – und hier insbesondere die Leitung des Jugendamtes – und der Jugendhilfeausschuss sollten sich der strategisch bedeutsamen Funktion der Jugendhilfeplanung für die eigenen Steuerungsentscheidungen bewusst sein und die Jugendhilfeplanungsfachkräfte und Planungsprozesse entsprechend würdigen und unterstützen. Sie müssen gewährleisten, dass die Jugendhilfeplanungsfachkraft die für ihre Arbeit nötigen Rahmenbedingungen, Informationen und die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Ressourcen bekommt sowie den Austausch mit anderen Fachressorts ermöglichen.

Jugendhilfeplanung als „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“

Jugendhilfeplanung als Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist „Systembestandteil der Organisation Jugendamt“ (Merchel 2016, S. 141). Jugendhilfeplanung findet in verschiedenen Fachabteilungen des Jugendamtes statt, ist dort aber oftmals nicht so benannt und den handelnden Personen so auch nicht bewusst. Ein Beispiel ist die Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, wo die Fachabteilung Jugendförderung wesentliche inhaltliche Anteile bei der Bedarfsermittlung und der zukünftigen Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen einbringt. Die Planungsfachkraft gewährleistet den strukturierten Planungsprozess. Jugendhilfeplanung ist damit – über Beteiligungsaspekte hinaus – ein kooperatives Geschehen auch im Jugendamt selber. Innerhalb der Organisation Jugendamt muss also zum einen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Jugendhilfeplanung die Aufgabe mehrerer Akteure ist und nicht nur durch die Jugendhilfeplanungsfachkraft erfolgt. Zum anderen muss

sichergestellt sein, dass die entsprechenden Planungsprozesse bei der Planungsfachkraft zusammengeführt werden, damit diese abgestimmt und aufeinander bezogene Ergebnisse produzieren können. Der Jugendhilfeplanungsfachkraft kommt damit die Rolle der Planungscoordination zu (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2024, S. 9 f.).

Da Jugendhilfeplanung nicht ausschließlich durch die ausgewiesene Planungsfachkraft erfolgt, sind vielfältige Kooperationsbeziehungen erforderlich. In der Regel ist eine Kooperation mit den fachlichen Verantwortlichen im Jugendamt für die einzelnen Bereiche (z.B. Kindertagesbetreuung, Soziale Dienste, Jugendförderung) notwendig. Dies erfordert Personalressourcen bei der Planungsfachkraft und in den einzelnen Aufgabenbereichen des Jugendamtes.

Themen, die durch die Planungsfachkraft bearbeitet werden, benötigen immer eine operative Umsetzung. Diese ist und kann in der Regel nicht Aufgabe der Planungsfachkraft sein. Bereits bei der Planung der Planung (vgl. Kapitel 1 – Jugendhilfeplanung als Aufgabe und Funktion) ist es daher wesentlich festzulegen, wo und – sofern schon zu beziffern – mit welcher Ressource die Planungsergebnisse umgesetzt werden sollen. Diese Klärung ist vor allem für Planungsthemen notwendig, die im Jugendamt noch nicht eindeutig verortet sind bzw. eine neue Aufgabe darstellen. Die konkrete Konzeptionierung und Umsetzung der im Rahmen des Planungsprozesses erarbeiteten Maßnahmen ist so zu verorten, damit einerseits die Kapazitäten der Planungsfachkräfte weiterhin für Planungsaufgaben zur Verfügung stehen und andererseits die Umsetzung der Planungsergebnisse gewährleistet ist.

Jugendhilfeplanung als Organisationsentwicklung

Die Jugendhilfeplanung hat eine strategisch bedeutsame Funktion „zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung der Einrichtungen, Dienste, Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Bundesjugendkuratorium 2012, S. 8) sowie für deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung. Die Planungsergebnisse, beziehungsweise deren Umsetzung, nehmen entscheidenden Einfluss auf Chancen und Möglichkeiten positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Damit Jugendhilfeplanung diesem strategisch wichtigen Auftrag gerecht werden kann, muss sie kontinuierlich Weiterentwicklungs- und Innovationspotentiale aufzeigen und bisherige Denk- und Sichtweisen gern mal „produktiv stören“ (Merchel 2016, S. 139). Das bedeutet auch, dass Jugendhilfeplanung nicht nach Kassenlage erfolgen kann. Wenngleich natürlich bei der Umsetzung der Planungsergebnisse auch finanzielle Aspekte nicht außen vorgelassen werden können. Die Entscheidungen darüber, was finanziert und umgesetzt wird, liegen letztendlich bei den politischen Entscheidungsträgern der Kommune. Durch die Planungsergebnisse haben diese die erforderliche Grundlage, um Prioritäten zu setzen und Mittel bedarfsgerecht zu steuern und einzusetzen.

Jugendhilfeplanung kann aufgrund der ihr zugewiesenen Rolle einen Impuls zur Organisationsentwicklung innerhalb des Jugendamtes geben. Neue Anforderungen erfordern von Jugendämtern ein hohes Maß an Innovationsbereitschaft. Wenn in einem Jugendamt Veränderungsbereitschaft vorhanden ist und eine Kultur der Offenheit und Reflexionsbereitschaft herrscht, können die Prozesse der Jugendhilfeplanung, die über die verschiedenen Handlungsfelder erfolgt und unterschiedliche Akteure einbezieht, wichtige Hinweise geben, wo Weiterentwicklung gefordert ist und wie diese aussehen kann.

2. Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Planungen

Gemäß § 80 Abs. 5 SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Das bezieht sich auf die Planung anderer Sozialleistungen (Sozialplanung), auf die Abstimmung gemeinsamer Planungen (z.B. Ganztagsbetreuung) und auf die Abstimmung mit anderen kommunalen Ebenen (z.B. kreisjugendamtsangehörige Kommunen).

Jugendhilfeplanung in Kreisjugendämtern

Eine besondere Form der Abstimmung mit weiteren Planungsbeteiligten betrifft die Jugendhilfeplanung in den Kreisjugendämtern. Hier gibt es eine zusätzliche Ebene zu berücksichtigen, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für die der Kreis die Jugendamtsaufgaben übernimmt und die diese Aufgabe in der Regel über eine gesonderte Umlage finanzieren. Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen oft auch Trägerschaften, z.B. für Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen und sind zudem auch Schulträger. In der Planung der Aufgaben und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe treten diese Kommunen oft als Stakeholder auf, die lokale aber auch finanzielle Interessen verfolgen und in die Planungsprozesse einbringen (eine Übersicht zu den Besonderheiten in den Gebietskörperschaften siehe Anhang).

Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Die Sozialplanung umfasst die Planung aller denkbaren Leistungen aus der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik und der Bundesländer. Insofern ist die Jugendhilfeplanung Bestandteil der Sozialplanung, sie ist jedoch durch den Planungsauftrag des § 80 SGB VIII deutlich konkreter gefasst. Die Sozialplanung bezieht sich auf § 1 Abs. 2 SGB I, der den abstrakten Planungsauftrag enthält, dass die „erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

In der Praxis sucht die Sozialplanung einen eher analytischen Zugang. Es werden Daten und Informationen aufbereitet und zur Verfügung gestellt, die Verwaltung und Politik bei der Entwicklung sozialer Angebote und sozialpolitisch sinnvoller Allokation von Ressourcen unterstützt, ohne aber diese Maßnahmen konkret zu planen.

Für die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen Bereichen der Sozialplanung gibt es verschiedene wichtige Aspekte. Oft stehen gleiche oder ähnliche Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe auch im Fokus anderer Sozialplanungen (z.B. Familien, junge Menschen), was eine Abstimmung sinnvoll und häufig notwendig macht.

Eine wesentliche Schnittstelle der Abstimmung ergibt sich in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Ganztagsbetreuung, da hier – je nach kommunaler Organisation – Leistungen gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter) durch den Schulträger erbracht werden und sich der Rechtsanspruch gegen den Jugendhilfeträger richtet.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung und Zusammenarbeit verschiedener Bereiche der Sozialplanung ist der gemeinsame Zugriff auf bzw. die Erhebung benötigter Daten. Es ist sinnvoll, doppelte Datenerhebungen oder -auswertungen zu vermeiden, auch um unterschiedliche Datengrundlagen in

unterschiedlichen Planungsbereichen zu vermeiden. Insofern sollten z.B. Bevölkerungsdaten und demografische Vorausberechnungen abgestimmt und optimaler Weise arbeitsteilig bearbeitet werden (vgl. Kapitel 6 – Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung).

Jugendhilfeplanung und Stadtplanung

Eine Abstimmung mit der Stadtplanung ist vor allem hinsichtlich zukünftiger Bedarfsentwicklungen wichtig. Hier sind insbesondere Neubaugebiete und Quartiersentwicklungen und der daraus zu erwartende Bedarf hinsichtlich der sozialen Infrastruktur relevant. Diese haben Einfluss auf die benötigten Plätze für die Kindertagesbetreuung und andere Angebote für junge Menschen und ihre Familien.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Abstimmung mit der Stadtplanung sind Flächenkonkurrenzen. Innerhalb der Kommunen haben unterschiedliche Aufgabenbereiche Bedarfe an den zur Verfügung stehenden Flächen zum Beispiel für Schulen, Kindertagesstätten, Spielflächen und andere kommunale Infrastruktur. Innerhalb des kommunalpolitischen Steuerungsdiskurses ist eine rechtzeitige Einbringung der Bedarfe aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich.

3. Planungsansätze

Der Auftrag des § 80 gilt umfassend für alle Aufgaben des SGB VIII. Planungsansätze beschreiben Perspektiven, aus denen die Planung angegangen wird. Dabei wird selten ein Planungsansatz uneingeschränkt verfolgt, in der Regel werden in den konkreten Planungsprozessen mehrere Perspektiven verknüpft. Bei den Planungsansätzen unterscheidet man grundlegend die Orientierung an den Aufgabenbereichen des SGB VIII, die Orientierung an Sozialräumen, die Orientierung an Zielen oder die Orientierung an bestimmten Zielgruppen. In der Praxis der Jugendhilfeplanung ist in der Regel eine Kombination mehrerer Planungsansätze zu beobachten. In diesem Fall spricht man von einer integrierten Jugendhilfeplanung.

Wesentlich ist, dass der oder die gewählten Planungsansätze so umgesetzt werden, dass eine Gesamtperspektive auf das Geschehen in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht wird. Schnittstellen müssen offensiv bearbeitet werden. Gemeinsame Zielgruppen verschiedener Aufgabenbereiche müssen auch in der Planung gemeinsam betrachtet werden. Hier gilt es, die Jugendhilfeplanung aus der verbreiteten Aufgabenbereichsorientierung heraus weiterzuentwickeln, die „Versäulung“ durchlässiger zu gestalten und gemeinsame Perspektiven der Aufgabenbereiche stärker in den Blick zu nehmen.

Tabelle: Planungsansätze

zielorientierte Planung	Ableitung der Planung aus sozialpädagogischen Wertansätzen. Aus allgemeinen Sozialisationszielen werden Unter- und Teilziele abgeleitet.
bereichsorientierte Planung	Planung und Entwicklung der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendförderplanung, Kindertagesbetreuungsplanung, Planung der erzieherischen Hilfen).
sozialraumorientierte Planung	Planung aller Jugendhilfeleistungen für einzelne Sozialräume. Sozialräume sind räumlich abgrenzbare Quartiere innerhalb der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
zielgruppenorientierte Planung	Bedürfnislagen spezifischer Zielgruppen als Ausgangspunkt der Planung.
integrierte Planungsansätze	Integrierte Planungsansätze kombinieren mehrere der o.a. Planungsperspektiven.

(vgl. Jordan/Schone 2000, S. 86 ff.)

4. Inklusion

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt inklusiv aufgestellt und ausgerichtet. In allen Aufgabenbereichen wurden und werden Angebote für junge Menschen mit Behinderung geöffnet und zugänglich gemacht. Für alle Aufgaben gem. § 2 SGB VIII sind die Perspektive und die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Familien zu berücksichtigen, das bezieht sich auf die Infrastruktur und die jeweiligen Angebote. Dieser Prozess steht noch am Anfang und wird weiter zu gestalten sein. Insofern ist es folgerichtig, dass die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit dem ausdrücklichen Auftrag ausgestattet wurden, ein inklusives Angebot der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu planen (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Anforderung, die nicht separat zu planen ist. Es wird darum gehen, Inklusion als Leitgedanken in allen Planungen und Planungsbereichen zu etablieren. Fachplanungen, von der Kindertagesbetreuungsplanung über die Kinder- und Jugendförderplanung bis hin zu den familienunterstützenden Leistungen, müssen junge Menschen mit Behinderungen einbeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern dass Behinderungen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben, denen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich, aber angemessen zu begegnen ist. Für die Planungsprozesse ist es eine besondere Herausforderung, die Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie deren Erziehungsberechtigten an den Planungsprozessen angemessen zu ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt inklusiver Jugendhilfeplanung ist die Einbeziehung weiterer Akteure, wie Organisationen der Behindertenhilfe, selbstorganisierte Zusammenschlüsse und auch Kostenträger und Einrichtungen anderer Bereiche der Sozialgesetzgebung. Auch bei einer stärker sozialraumorientiert ausgerichteten Planung sind diese Akteure besonders im Blick zu behalten, da sie über wichtige Ressourcen verfügen. Hier ist auch die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, u.a. mit Blick auf die angemessene Versorgung mit heilpädagogischen Plätzen in Kindertageseinrichtungen. Besonders hervorzuheben ist die Abstimmung mit den Verfahrenslots:innen im Hinblick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Transformation der Jugendhilfeangebote wird eine gute Definition der Zielgruppen, ggf. in Anlehnung an die im BTHG genannten Leistungsgruppen und unter Berücksichtigung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erfordern. Jugendhilfeplanung wird Zugänge zu den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien, aber auch zu deren Organisationen und Hilfesystemen herstellen müssen. Auch hier können Verfahrenslots:innen hilfreiche Anknüpfungspunkte bieten. Diese Prozesse erfordern Priorisierungen und schrittweises Vorgehen, dabei erscheint die Zerlegung in umsetzbare Teilpakete sinnvoll.

Im fachlichen Diskurs gibt es weitere Auslegungen des Begriffs Inklusion, der andere Differenzkriterien wie sexuelle Orientierung oder Migration umfasst. Wichtig ist es, örtlich zu definieren, welches Inklusionsverständnis für die kommunale Planung zugrunde gelegt wird.

5. Kommunale Rahmenkonzeption der Jugendhilfeplanung

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ist die konkrete Umsetzung der Jugendhilfeplanung in die örtlichen Gegebenheiten variabel. Die lokalen Strukturen (Großstadt, Kreis, kreisangehörige Stadt) und die organisatorische Verortung der Jugendhilfe innerhalb der Verwaltungen sind heterogen. Um die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII konkret fassen zu können, bedarf es einer Rahmung. Es wird daher empfohlen, für die Umsetzung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung eine kommunale Rahmenkonzeption zu erstellen und durch den Jugendhilfeausschuss und den Rat/Kreistag beschließen zu lassen.

Mit der Verabschiedung dieser Rahmenkonzeption werden folgende Ziele verbunden:

- Die Rahmenkonzeption konkretisiert und operationalisiert die groben Eckpunkte der Jugendhilfeplanung auf lokaler Ebene und gibt damit Hinweise auf notwendige Ressourcen und Personalbemessung für die Jugendhilfeplanung.
- Die Rahmenkonzeption erzeugt ein einheitliches Verständnis und Konsens über die Umsetzung der Jugendhilfeplanung, innerhalb der Verwaltung und gegenüber den politischen Gremien, aber auch gegenüber den Kooperationspartnern außerhalb der Verwaltung.
- Die Rahmenkonzeption schafft Transparenz und Verbindlichkeit für die mit der Jugendhilfeplanung beauftragten Fachkräfte und Gremien (Planungsfachkraft/-team, Leitungsfachkräfte, Ausschüsse und Netzwerke).
- Letztendlich fördert die Rahmenkonzeption die Abstimmung der Planungsaktivitäten mit anderen Planungen innerhalb der Verwaltung und überregional.

Eine kommunale Rahmenkonzeption sollte Aussagen zu folgenden Regelungsinhalten treffen, ohne dabei alle Aspekte bis ins Detail zu bestimmen, um bei geringfügigen Veränderungen weiter Bestand zu haben.

- Planungsleitbild
- Zu planende Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- Priorisierung und Periodizität
- Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung
- Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und weiteren externen Kooperationspartnern
- Gremien und Netzwerke
- Datenkonzept
- Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen
- Qualitätsentwicklung

Die Erstellung eines Rahmenkonzeptes für die Jugendhilfeplanung ist ein Aushandlungsprozess, in dem ausgehend von den Leitungsverantwortlichen des Fachamtes, weitere Stellen der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss und der Rat/Kreistag einzubinden sind. Ziel ist es, einen Konsens über die inhaltliche und konzeptionelle Verankerung der Jugendhilfeplanung in der Kommune zu gewinnen. (Näheres siehe Anlagen – B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung).

6. Daten als Grundlage für Jugendhilfeplanung

Daten in quantitativer wie in qualitativer Form bilden eine wichtige Grundlage und Wissensbasis für die Jugendhilfeplanung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Daten, die die Jugendhilfeplanung aus verschiedenen Quellen zur Verfügung gestellt bekommt und Daten, die die Jugendhilfeplanung in ihren Planungsprozessen selbst erhebt. Für beide Arten von Daten gilt, dass gut überlegt sein muss, welche Daten benötigt und erhoben werden. Handlungsleitend ist hier immer die Fragestellung, welchem Zweck die Daten dienen sollen und welche Aussagekraft sie diesbezüglich haben. Zu empfehlen ist ein Grundset an Daten, das regelmäßig, optimaler Weise jährlich, zu einem festgelegten Stichtag zusammengestellt wird und das einen differenzierten Überblick über die Sozial- und Angebotsstruktur ermöglicht. Ein solches Set enthält Daten zu folgenden Kategorien (vgl. Jordan/Schone, 2010, S. 115-156):

- Bevölkerungsstruktur und -entwicklung
- Sozialstruktur
- Für Kinder- und Jugendhilfe relevante Infrastruktur (z. B. auch Bolzplätze, Treffpunkte, Spielflächen)
- Leistungs-/Interventionsstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Kostenstruktur der Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- Individualdaten

(Näheres siehe Anlagen – C. Datenset für die Jugendhilfeplanung)

Nicht alle diese Daten müssen vorliegen. Wichtig ist es, für jeden Planungsbereich passgenau zu überlegen, welche Daten hinsichtlich der Fragestellung bzw. des Ziels wirklich hilfreich und relevant sind. Oftmals reicht eine kleine Auswahl, um bestimmte Fragestellungen abzubilden.

Daten, die regelmäßig erhoben werden, sollten möglichst zum immer gleichen Stichtag, aus der immer gleichen Quelle bezogen werden und sich auf dieselbe räumliche Ebene beziehen. Je kleinräumiger Daten vorliegen und aufbereitet werden, desto aussagekräftiger sind sie in der Regel.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, planungsprozessbezogen qualitative Daten sowohl von Expert:innen als auch von den Adressat:innen zu erheben.

Datenkonzept

Empfehlenswert ist ein Datenkonzept für die Jugendhilfeplanung, das festlegt, zu welchem Zweck welche Daten wann erhoben werden und woher die Daten kommen. Des Weiteren muss geklärt werden, auf welche räumliche Planungsebene sich die Daten beziehen sollen und wie diese verwendet werden.

Hilfreich können folgende Fragestellungen sein:

- Was soll erhoben werden, zu welchem Zweck?
 - Woher kommen die Daten und in welcher Form? Müssen zusätzliche Daten erhoben werden?
 - Auf welcher räumlichen Ebene sind die Daten verfügbar?
 - Wie häufig und zu welchem Stichtag sollen die Daten erhoben werden?
 - Dienen die Daten internen Planungszwecken, werden sie veröffentlicht?
 - In welcher Form und in welchem Kontext können/sollen die Daten dargestellt werden?
 - Sind die Daten in ein Monitoring oder Controlling eingebunden?
 - Wer ist in die Interpretation und Bewertung der Daten einzubeziehen?
-

Jugendhilfeplanung braucht Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes wie auch aus anderen Ämtern. Dies sollte abgesichert sein über die Befugnis zur Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung sowie die Verpflichtung Dritter zur Bereitstellung von notwendigen Daten. Zudem sollte festgehalten werden, welche Planungsdaten die Jugendhilfeplanung zu welchem Zweck und in welchem Umfang Dritten bereitstellt (vgl. Kapitel 5 und Anlage B).

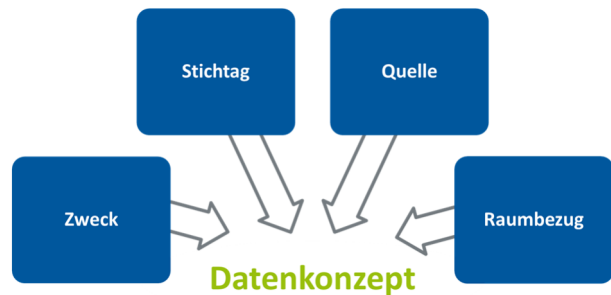


Abbildung 4: Datenkonzept, eigene Darstellung

Im Hinblick auf andere kommunale Planungsbereiche empfiehlt es sich, Datenkonzepte innerhalb der Kommunalverwaltung abzustimmen, sodass zum Beispiel einheitliche Datenquellen und gleiche Planungsräume verwendet werden und die verwendeten Daten widerspruchsfrei sind.

Datenquellen

Daten aus der kommunalen Einwohnermeldestatistik und den Fachanwendungen des Jugendamtes bieten in der Regel eine solide Grundlage hinsichtlich benötigter Sozialstruktur- und Interventions-/Leistungsdaten. Viele Daten können zudem über externe Quellen beschafft werden. In Nordrhein-Westfalen veröffentlicht IT.NRW als Statistisches Landesamt umfassende Daten über soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten, Prognosen und Analysen, teilweise sind auch Sonderauswertungen auf kommunaler Ebene möglich. Zusätzlich können zum Beispiel die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, die wesentliche Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, oder Studien hilfreiche Daten bieten.

Eine Auswahl möglicher Datenquellen:

- Einwohnermeldeamt
- Fachanwendungen (z.B. Soziale Dienste, Kita)
- IT.NRW¹
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund²
- HzE-Berichterstattung in NRW³
- Wegweiser Kommune, Bertelsmann Stiftung⁴
- Kommunale Bildungsdatenbank⁵
- Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen⁶

¹ www.statistik.nrw (letzter Zugriff: 16.09.2024)

² www.akjstat.tu-dortmund.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

³ www.lvr.de > Jugend > Jugendhilfeplanung > Daten

oder www.lwl.org > Jugend und Schule > LWL-Landesjugendamt Westfalen > Jugendhilfeplanung

⁴ www.wegweiser-kommune.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

⁵ www.bildungsmonitoring.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

⁶ www.lzg.nrw.de (letzter Zugriff: 16.09.2024)

Daten als Planungsgrundlage

Auf der Grundlage einer soliden Datenbasis können im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen der Bestand bewertet, der Bedarf definiert sowie die Maßnahmenplanung priorisiert werden. Daten bilden eine hilfreiche Wissensbasis und einen Orientierungsrahmen für die Jugendhilfeplanung. Sie müssen aber immer eingebettet werden in Reflexions- und Diskussionsprozesse hinsichtlich ihrer Interpretation und Aussagekraft und was daraus letztlich abzuleiten ist (vgl. Maykus 2006, S. 41-54).

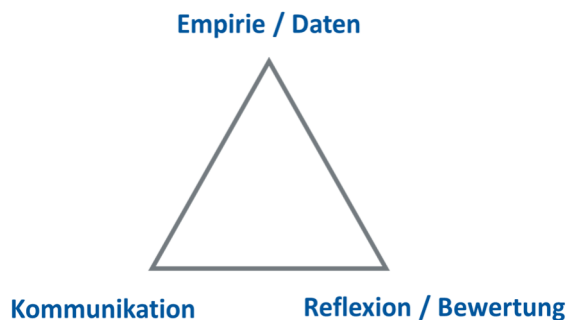


Abbildung 5: Erfolgsdreieck der Planung, nach Maykus 2006

Wichtig ist, die Interpretationshoheit über verwendete Daten zu behalten. Insbesondere, wenn Daten veröffentlicht werden, sollte dies nicht unkommentiert geschehen. Daten müssen immer in den jeweiligen Kontext eingeordnet und möglichst multiperspektivisch bewertet und interpretiert werden.

Sozialberichterstattung und Monitoring

Sozialberichte können als Planungswerkzeug und empirische Grundlage dienen. Jugendhilfeplanung geht aber immer über eine reine Berichterstattung hinaus, indem sie Bedarfe und Handlungsoptionen ableitet (vgl. Merchel 2016, S. 23 f.).

Möglicherweise kann es sinnvoll sein, für bestimmte Planungsbereiche ein Monitoring aufzubauen. Ein Monitoring ist eine kontinuierliche, systematische und zielorientierte Erhebung und Auswertung von Daten und damit eine sich wiederholende Berichterstattung hinsichtlich eines bestimmten, beobachtbaren Zieles oder einer bestimmten Fragestellung. Über ein Monitoring lassen sich Entwicklungen und gegebenenfalls Wirkungszusammenhänge aufzeigen. Es unterscheidet sich von der anlassbezogenen Datenerhebung durch seine Regelmäßigkeit. So lässt sich beispielsweise die Nutzung von Angeboten abbilden, etwa über Besucher:innen- und Teilnehmendenzahlen. Konkret kann so etwa die Nutzung der Kindertagesbetreuung für bestimmte Ziel- und Altersgruppen aufgezeigt werden. Über eine Zeitreihendarstellung lässt sich auch die Entwicklung von Bedarfen erkennen. So kann beispielsweise die Quote der SGB II-Bezieher:innen in einem Stadtteil abgebildet und der Bedarf an armutspräventiven Angeboten sichtbar werden.

Ein Monitoring kann damit auch ein hilfreiches Instrument für die Evaluation und Fortschreibung von Jugendhilfeplanungsprozessen sein, indem es Hinweise zum Bedarf und zu erfolgreichen Maßnahmen geben kann, aber auch aufzeigen kann, worauf der Planungsfokus gerichtet werden sollte.

Voraussetzung für ein Monitoring ist ein Konzept, das die Fragestellung bzw. das Ziel und dazu passende Indikatoren beschreibt, die über das Monitoring abgebildet werden (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland 2021).

7. Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

In Planungsprozessen sind grundsätzlich sowohl Adressat:innen, also junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte, als auch Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Diese Anforderungen greift der Bundesgesetzgeber in § 80 SGB VIII auf. Der Abs. 1 Nr. 2 beschreibt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, bei der Ermittlung der Bedarfe, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Unterschieden wird an dieser Stelle ganz bewusst zwischen Bedarf und Wünsche, Bedürfnisse und Interessen. Die Berücksichtigung der Wünsche und Interessen ist allerdings nur möglich, wenn die Adressat:innen in geeigneter Form in den Planungsprozessen beteiligt werden und sie Gelegenheiten haben, ihre individuellen Bedürfnisse zu artikulieren. „Bedarf wird politisch ausgehandelt – unter Einbeziehung rechtlicher/rechtspolitischer Kriterien, fachlicher/fachpolitischer Kriterien, interessenpolitischer Kriterien sowie der Bedürfnisartikulation von Adressaten“ (Merchel 2016, S. 131). Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen sind also vom Bedarf zu unterscheiden.

Die rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe regelt der Gesetzgeber im SGB VIII deutlicher. „Ohne das Engagement und die Angebote freier Träger wäre es den öffentlichen Trägern kaum möglich, ein weitgehend vollständiges und plurales Leistungsangebot zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten“ (Kunkel/Kepert/Pattar 2021, § 80 SGB VIII, Rn. 19). Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen hat (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und nicht erst dann, wenn bereits Entscheidungen zur Bestandsbewertung, Bedarfsermittlung oder Maßnahmenplanung getroffen sind (vgl. Merchel 2016, S. 124).

Adressat:innenbeteiligung

Bereits bei der Planung der Planung ist zu prüfen, welche konkreten Adressat:innen im Prozess zu beteiligen sind, mit welchen zielgruppenspezifischen Methoden eine Beteiligung hergestellt werden kann und welche zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen hierfür benötigt werden. Die Beteiligung muss in Planungsprozessen als Mehrwert erfahren und Adressat:innen als Expert:innen ihrer Lebensführung verstanden werden. Das Bundesjugendkuratorium sieht die Notwendigkeit, die Partizipation von Adressat:innen zu stärken und fordert einen höheren Stellenwert ihrer Beteiligung in der Praxis der Jugendhilfeplanung (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, S. 17).

Definition der Adressat:innen

Abhängig vom jeweiligen Planungsvorhaben, dem Planungsgegenstand und dem praktischen Planungsansatz sollten die zu beteiligenden Personengruppen möglichst präzise definiert werden. Dabei sind unter anderem genderspezifische, altersspezifische, sozialräumliche, kulturelle oder sozio-ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Geht es um junge Menschen in einem ganz bestimmten Stadtteil? Zielt das Planungsvorhaben auf die spezifischen Bedürfnisse von jungen Geflüchteten ab? Oder geht es um mögliche Unterstützungsangebote für schulumüde Jugendliche?

Insbesondere in Planungsprozessen in der frühkindlichen Bildung und den Frühen Hilfen müssen die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes altersentsprechend beteiligt werden. Zusätzlich müssen im Planungsprozess entsprechende Beteiligungsanlässe für die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten geschaffen werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob z. B. Fachkräfte und Ehrenamtliche, gewissermaßen als Fürsprecher dieser Kinder, deren Wünsche, Interessen und Bedürfnisse in geeigneter Weise einbringen können.

Methodisches Setting

Der Bundesgesetzgeber stellt im SGB VIII an verschiedenen Stellen klar, dass die Einbindung von jungen Menschen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll (vgl. §§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Bei der Wahl des methodischen Settings müssen also die zielgruppenspezifischen Anforderungen berücksichtigt werden. Beteiligungsformen müssen den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Adressat:innen entsprechen. In der Praxis sollte sich die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch von anderen Expert:innen beraten und unterstützen lassen. So können beispielsweise die Jugendpfleger:innen oder Netzwerkkordinator:innen Zugänge zur Zielgruppe und/oder methodische Anlässe zur Beteiligung realisieren. Zudem kann und sollte die Jugendhilfeplanungsfachkraft auch Erkenntnisse nutzen, die von diesen Expert:innen im täglichen Umgang mit deren Nutzer:innen gewonnen werden.

	Direkte Verfahren	Indirekte Verfahren
Beobachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende Beobachtung 	
Befragung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Befragung • Einzel- oder Gruppeninterviews 	<ul style="list-style-type: none"> • Expert:inneninterviews • Elternbefragung • Befragung von Fachkräften • Befragung von Interessenvertretungen (Selbstvertretung)
Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendparlament • Jugendforum/-konferenz • Zukunftswerkstatt • Planungsworkshops 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendring • AG gem. § 78 SGB VIII • Planungsgruppen • Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (gem. § 4a SGB VIII)

Abbildung 6: Beteiligung, in Anlehnung an Stork 2010 und eigene Ergänzungen

Ressourcen

Beteiligung kostet Zeit und Geld. Der Ressourcenaufwand für Beteiligung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum jeweiligen Planungsvorhaben stehen. Vor diesem Hintergrund muss die Jugendhilfeplanungsfachkraft bereits bei der Planung der Planung darauf hinwirken, dass eine geeignete Beteiligungsform im notwendigen Umfang im Planungsprozess sichergestellt wird. Hierbei ist es entscheidend, dass bereits in der Entwicklung von Planungsvorhaben auch der Jugendhilfeausschuss, als für die Jugendhilfeplanung originär zuständiges Gremium, ein klares Votum für die Adressat:innenbeteiligung ausspricht.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Sowohl im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) als auch in den Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) ist die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII ausdrücklich gefordert. Leistungsempfänger:innen sollen durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Adressat:in-

nen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse sind insbesondere Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger:innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (vgl. Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 1). Ausdrücklich nicht adressiert sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, um exklusiv die Leistungsadressat:innen in den Blick zu nehmen. Die Interessen der Selbstvertretungen sollen nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern unmittelbar mit ihnen Qualität und Beschaffenheit von Leistungen wirksam gestaltet werden (vgl. ebd.). Übergeordnetes Ziel ist neben der Stärkung der Selbstvertretung dementsprechend auch die passgenaue Gestaltung und Deckung der Hilfebedarfe (vgl. ebd.). Hierdurch rücken die Leistungsadressat:innen näher an den Prozess der Infrastrukturgestaltung heran und die ohnehin gesetzliche Verpflichtung, den „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien (...) zu ermitteln“ (§ 80 SGB VIII) wird entsprochen.

Eines der bekanntesten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung sind die Vertreter:innen der Careleaver:innen mit ihrem Careleaver e.V., die auch in der Gesetzesbegründung unmittelbar genannt werden. Ebenfalls ein klassisches Beispiel für Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII sind Jugendparlamente, als eine Ausdrucksform der Interessensvertretung.

Trägerbeteiligung

Jugendhilfeplanungsprozesse können nur erfolgreich sein, wenn sie als kommunikative Prozesse gestaltet werden. Ein erhobener Bestand muss bewertet und der Bedarf kritisch diskutiert werden. Für diese Aushandlungsprozesse braucht es die Träger der freien Jugendhilfe, die in den Planungsvorhaben kontinuierlich eingebunden werden müssen. Ebenso sieht es der Gesetzgeber, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Die Träger der freien Jugendhilfe kennen die örtlichen Strukturen, die Ressourcen sowie die Angebotslücken. Sie frühzeitig am Prozess zu beteiligen, ist notwendig, um abgestimmte und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, damit wirksame und aufeinander abgestimmte Angebote der Jugendhilfe realisiert werden können. Zudem sind es oftmals die Träger der freien Jugendhilfe, die die beschlossenen Maßnahmen umsetzen. Durch eine frühzeitige Beteiligung können Entwicklungsimpulse auf die Bedingungen der Praxis zugeschnitten und eine höhere Akzeptanz zur Umsetzung erwirkt werden.

Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sollte bewusst sein, dass die Bereitschaft zur Offenheit aufgrund der eigenen Organisationsinteressen der freien Träger an Grenzen stoßen kann. Vertreter:innen der Träger der freien Jugendhilfe sind nicht nur daran interessiert, eine geeignete, rechtzeitige und ausreichende Infrastruktur für die Jugendhilfe mitzugestalten, sondern agieren auch im Interesse ihrer eigenen Organisation. Entsprechende Differenzen müssen innerhalb des Aushandlungsprozesses ausgehalten und von der Jugendhilfeplanung benannt, aber auch angemessen bearbeitet werden, um über Konflikte hinweg unterschiedliche Interessen zu einem gemeinsamen Gestaltungswillen zu bündeln (vgl. Merschel 2016, S. 126).

Orte der Beteiligung können die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII darstellen, welche oftmals entsprechend der Handlungsfelder ausgerichtet werden. Nach § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, um darauf hinzuwirken, dass geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, diese sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen entsprechend zusammenwirken.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Um in den Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu planen und somit eine wirksame Jugendhilfeplanung zu gestalten, ist neben der Beteiligung der Adressat:innen und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen notwendig. Anlassbezogen kann sich die Jugendhilfeplanung dieser Strukturen bedienen. In § 81 SGB VIII werden hierzu wichtige Kooperationsstellen aufgelistet. Unter anderem mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen des Gesundheitsdienstes, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Rehabilitationsträgern, Familien- und Jugendgerichten, Polizei, Ordnungsbehörden und weiteren Trägern und Einrichtungen soll entsprechend zusammengearbeitet werden.

8. Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Der § 79a SGB VIII normiert Qualitätsentwicklung hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Hier richtet sich die Perspektive auf die konkreten von einem Jugendamt bereitzustellenden Angebote sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Hierbei ist die Jugendhilfeplanung wichtiger Impulsgeber, indem sie aus der Bedarfsermittlung heraus qualitative Entwicklungspotentiale für die Angebotsgestaltung aufzeigt. Die Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung selber bleibt dabei unberücksichtigt.

Neben dieser Perspektive sind für die Qualitätsentwicklung die internen Strukturen und Prozesse eines Jugendamtes zu berücksichtigen und damit auch die Umsetzung der Jugendhilfeplanung. Eine gelungene Qualitätsentwicklung richtet sich also sowohl auf die zu erbringenden Leistungen als auch auf die dazu notwendigen internen Strukturen und Prozesse. Angesichts der zentralen Bedeutung der Jugendhilfeplanung als Steuerungsunterstützung für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist eine strukturierte Qualitätsentwicklung daher von besonderer Bedeutung.

Im Wesentlichen orientiert sich die Qualitätsentwicklung an Grundsätzen und Maßstäben. Mit den Grundsätzen wird das eigentliche Qualitätskriterium bestimmt und anhand der Maßstäbe der Grad der Qualitätserfüllung geprüft. In der Planungspraxis werden Qualitätsgrundsätze vielfach schon berücksichtigt, ohne dass dabei bewusst eine Qualitätsentwicklung für die Jugendhilfeplanung verfolgt wird.

Zur Strukturierung der hier empfohlenen Qualitätsentwicklung wird das Qualitätsmodell von Donabedian (vgl. Donabedian 1966, S. 166-206) aufgegriffen. Die Dreiteilung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglicht eine systematische Umsetzung. Viele Grundsätze der Qualitätsentwicklung sind in dieser Empfehlung schon dargestellt. Zur Vereinfachung und um Doppelungen zu vermeiden, wird daher an den entsprechenden Stellen auf die Kapitel dieser Empfehlung verwiesen.

Geordnet nach Qualitätsdimensionen können folgende Grundsätze für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung skizziert werden.

Strukturqualität: Setting – die richtigen Voraussetzungen haben

- Ein abgestimmtes Verständnis davon, was Jugendhilfeplanung ist, einschließlich des Stellenwertes, der ihr zugemessen wird, liegt vor (vgl. Kapitel 1 und 5).
 - Es gibt eine klare Vorstellung davon, wie und wo Jugendhilfeplanung im Jugendamt organisatorisch verortet ist, welche Funktion sie hat und in welchen Gremien sie eingebunden ist (vgl. Kapitel 1).
 - Die Planungsfachkraft oder die mit Planung befassten Fachkräfte sind den Anforderungen entsprechend qualifiziert und es sind ausreichende zeitliche Ressourcen vorhanden, um die Planungsprozesse fachgerecht durchzuführen (vgl. Kapitel 5).
 - Die Netzwerkpartner sind bekannt und es ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den freien Trägern im Rahmen von Planungsprozessen gesichert (vgl. Kapitel 5 und 7).
-

- Sachressourcen sind ausreichend gegeben (PC, Büroräume, Software), auf relevante Planungsdaten kann im benötigten Umfang zugegriffen werden (vgl. Kapitel 5 und 6).
- Die Planungsaktivitäten sind im Rahmen der Planung der Planung so konzipiert und dokumentiert, dass sie für sachkundige Dritte nachvollziehbar und reproduzierbar sind. (siehe Anlagen – D. Konzepterörterung – Planung der Planung)

Prozessqualität: Process – das Richtige tun

- Der Planung liegt ein konkret gefasster Planungsauftrag zugrunde.
- Die Planungsprozesse sind klar und für alle nachvollziehbar konzipiert, einschließlich der Ressourcenplanung, des benötigten Datenkonzepts und der Abgrenzung zum operativen Geschäft (vgl. Kapitel 1 und 6).
- Adressat:innen werden im Planungsprozess angemessen beteiligt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- Die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich aus § 80 Abs. 2 SGB VIII ergeben, werden im Planungsprozess angemessen berücksichtigt (vgl. Kapitel 1 und 7).
- Die Beteiligung der freien Träger am Planungsprozess ist sichergestellt (vgl. Kapitel 7).
- Die Jugendhilfeplanung ist in angemessener Weise mit der örtlichen und überörtlichen Planung nach § 80 Abs. 5 SGB VIII abgestimmt (vgl. Kapitel 2).

Ergebnisqualität: Outcome – das Erreichbare erreichen

- Die dokumentierten Planungsergebnisse tragen in ausreichender Weise zur Steuerungsunterstützung bei (vgl. Kapitel 1).
- Ein bedarfsdeckendes Angebots- und Leistungsspektrum ist auf der Planungsebene bekannt und dokumentiert. Es ist bekannt, was vorhanden ist (Bestand), was gebraucht wird (Bedarf) und was getan werden muss (Maßnahmenplanung) (vgl. Kapitel 1 und 5).
- Die Ergebnisse der Planungsprozesse geben Impulse für die Anpassung von Angeboten und Leistungen.

Die hier skizzierten Grundsätze sind nicht abschließend und können nach örtlichen Gegebenheiten variieren bzw. angepasst werden. Die Umsetzung der Qualitätsentwicklung kann zusätzlich nach ihrem Entwicklungsstand bewertet werden. In der Anlage befindet sich eine Bewertungsskala in Anlehnung an den Common Assessment Framework, Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor (siehe Anlage – E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung).

I. Literatur, Links und ergänzendes Material

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2024): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung. www.bag-landesjugendaemter.de. Letzter Zugriff: 13.09.2024

Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung. Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik. <https://bundesjugendkuratorium.de/presse/neuaktivierung-der-jugendhilfeplanung.html>. Letzter Zugriff: 17.03.2023

Donabedian, Avedis (1966): Evaluating the quality of medical care. The Milbank Quarterly, Vol. 44 No. 3.

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hrsg.) (2024): Jugendhilfeplanung in Deutschland – Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Sonderauswertung für Nordrhein-Westfalen. Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2000): Handbuch Jugendhilfeplanung. 2. Auflage, Votum-Verlag, Münster.

Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Kunkel, Peter-Christian/Keper, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2021): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos.

LVR-Landesjugendamt Rheinland (2021): Wissen, was wirkt. Arbeitshilfe für ein wirkungsorientiertes Monitoring kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut.

Maykus, Stefan (2006): Hinwendung zum Empirischen bedeutet nicht Abwendung vom Kommunikativen. In: Maykus, Stefan (Hrsg.): Herausforderung Jugendhilfeplanung. Standortbestimmung, Entwicklungsoptionen und Gestaltungsperspektiven in der Praxis. Juventa Verlag, Weinheim, München.

Merchel Joachim (1994): Kooperative Jugendhilfeplanung. Eine praxisbezogene Einführung. VS-Verlag, Wiesbaden

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. Ernst Reinhardt Verlag, München, Basel.

Oettler, Philipp-Emanuel/Pudelko, Julia (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potentiale und Entwicklungstendenzen. Waxmann Verlag, Münster.

Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (Hrsg.): CAF 2020. Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor,

Wien 2020. https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Steuerung/Qualitaetsmanagement/caf/caf_node.html Letzter Zugriff: 13.09.2024

Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Stork, Remi (2010): Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig und aktualisierte Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

Weitzmann, Gabriele (2022): § 4a SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden, Nomos-Verlag.

II. Anlagen

A. Checkliste – Arbeitsgrundlage zum Einstieg

Um als Jugendhilfeplanungsfachkraft von Beginn an arbeitsfähig zu sein, sind folgende Informationen und strukturelle Anbindungen hilfreich:

- Überblick über die freien Träger / Jugendverbände / Wohlfahrtsverbände / sonstige Vereine und Einrichtungen / Initiativen / Selbstvertretungen
 - Zugang zu planungsrelevanten Daten innerhalb des Jugendamtes und aus anderen Fachämtern der Verwaltung (vgl. Kapitel 6)
 - Überblick über bestehende Arbeitskreise und Gremien (u.a. Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, Netzwerkstrukturen im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz, Präventionsketten, Runde Tische, Arbeitskreise, weitere Arbeitsgruppen oder Gremien)
 - Form der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII (grundlegend, punktuell/anlassbezogen, themenabhängig etc.)
 - Überblick über sozialräumliche Gegebenheiten und Besonderheiten
 - Gehör im Jugendhilfeausschuss (auch über die Amtsleitung möglich)
 - Regelmäßige Austauschmöglichkeiten mit der Jugendamtsleitung
 - Austauschmöglichkeiten mit anderen Fachplanungsfachkräften (u.a. der Schulentwicklungsplanung, Gesundheitsplanung, Sozialplanung, Stadtplanung – sofern vorhanden)
 - Austausch mit anderen Jugendhilfeplanungsfachkräften mit ähnlichen kommunalen Gegebenheiten oder in örtlicher Nähe
-

B. Struktur und Inhalte der kommunalen Rahmenkonzeption Jugendhilfeplanung

Thema/Aspekt	Inhalt
Planungsleitbild	Die Konzeption fasst grob die kommunale Ausgangsstruktur zusammen und zeigt das kommunale Leitverständnis zur Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII auf. Beschrieben wird, inwieweit die Jugendhilfeplanung zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe einer Kommune beiträgt. Dabei wird auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) berücksichtigt. Das Planungsleitbild erläutert auch Grundsätze zu Beteiligungsverfahren.
Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	Darstellung der zu planenden Leistungen und Aufgaben gem. § 2 SGB VIII und darüberhinausgehende Leistungsbereiche (z.B. KKG, NRW-spezifische Ausführungsgesetze): <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz • Förderung der Erziehung in der Familie • Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Kindertagespflege • Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige • Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen • Jugendgerichtshilfe, Beistandschaft Weitere Aufgaben z.B. Spielflächenplanung.
Priorisierung/Periodizität	Darstellung der Priorisierung und Periodizität, mit der die Planungen in den Leistungsbereichen umgesetzt werden.
Kommunale Zusammenarbeit und überörtliche Planungsabstimmung	In der Konzeption werden Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Jugendamtes, anderer Planungsbereiche innerhalb der Kommune und der überörtlichen Planungsabstimmung festgehalten.
Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und externen Kooperationspartnern	Die Konzeption trifft Aussagen zu Inhalt, Intensität und Verbindlichkeit in der Beteiligung der freien Träger und externer Kooperationspartner an Prozessen der Jugendhilfeplanung.

Gremien und Netzwerke	In der Konzeption werden Aussagen zu Art und Umfang der Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Gremien- und Netzwerkstrukturen (z.B. Sozialraumkonferenz, JHA) einer Kommune und zum Grad der Verbindlichkeit der Beteiligung der Netzwerke und Gremien an der Jugendhilfeplanung festgehalten.
Daten	Das Datenset der Jugendhilfeplanung wird in der Konzeption grob dargestellt – inkl. der Aussagen zum Raumbezug, zur Periodizität der Datenbeschaffung, zur Befugnis der Datenerhebung durch die Jugendhilfeplanung und zur Verpflichtung Dritter für die Bereitstellung der Daten. Daneben werden Zweck und Umfang der Bereitstellung der Planungsdaten durch die Jugendhilfeplanung an Dritte geregelt.
Organisatorische Einbindung und Planungsressourcen	Die Konzeption trifft Aussagen zur organisatorischen Einbindung der Planungsfachkräfte und deren Befugnisse, z.B. als Stabsstelle und/oder Fachplanung in der Linienorganisation. Neben der Einbindung werden Angaben zu den zur Verfügung stehenden Planungsressourcen gemacht, insbesondere der vorgesehenen Stellenanteile für die Planungsfachkraft/-fachkräfte bzw. weiterer mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung betrauter Fachkräfte. Grob werden zur Verfügung stehende Sachmittel, wie IT-Fachanwendungen und/oder Budgets, dargestellt.
Qualitätsentwicklung	Die Rahmenkonzeption trifft Aussagen zur Qualitätsentwicklung unmittelbar bezogen auf die Jugendhilfeplanung. Die Darstellung berücksichtigt insbesondere anhand welcher Grundsätze und Maßstäbe die Qualität der Jugendhilfeplanung gewährleistet und kontinuierlich weiterentwickelt wird (vgl. Kapitel 8 – Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung).

C. Datenset für die Jugendhilfeplanung

Kategorie	Daten	Quellen
Bevölkerungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Ist-Daten (z.B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) in kleinräumiger Gliederung Kinder mit überwiegend deutsch/nicht deutscher Sprache im Elternhaus Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungsbewegungen ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Daten (z.B. IT.NRW)
Sozialstruktur	<ul style="list-style-type: none"> SBG II-Empfänger Kinder u18 im SGB II-Bezug Sozialgeldempfänger Alleinerziehende Einwohnerdichte Kinderzahl je Haushalt SGB III-Empfänger Arbeitslose (unter 25) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht Kita-Elternbeitrag ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten kleinräumige Daten der BA (kostenpflichtig)
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Kita-Plätze, Plätze in Kindertagespflege OGS-Plätze Jugendeinrichtungen Schulformen ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik (hilfsweise)
Leistungs-/Interventionsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Fallzahlen HzE (ambulant/stationär) Intervention bei Kindeswohlgefährdung Inanspruchnahme Erziehungsberatung Eingliederungshilfen Inanspruchnahme Kita/Tagespflege Inanspruchnahme Schulsozialarbeit Inanspruchnahme Jugend(sozial)arbeit Jugendliche, junge Volljährige Jugendhilfe im Strafverfahren Inanspruchnahme Frühförderung geführte Vormundschaften ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik (z.B. HzE-Bericht)
Kostenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Kosten für HzE/Jugendeinwohner Kosten Leistungen HZE (ambulant/stationär) ... 	<ul style="list-style-type: none"> kommunale Daten amtliche Statistik
Individualdaten	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheits- und Entwicklungsstand Bildungsabschlüsse Übergangsquoten ... 	<ul style="list-style-type: none"> Schuleingangsuntersuchung amtliche Schulstatistik

(vgl. Jordan/Schone, 2010)

D. Konzepterörterung – Planung der Planung⁷

Planungsaktivität:

Planungstitel

Welcher Auftrag/welcher Zweck steht hinter der Planungsaktivität?

Planungsziele:

Welche Ziele sollen durch die oder mit Hilfe der Planung erreicht werden?

Planungsaspekte:

Müssen innerhalb der Planung (fach-)politische Ziele berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung bereichsorientierte Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen innerhalb der Planung sozialräumliche Aspekte berücksichtigt werden?

Müssen Fristen eingehalten werden?

Müssen innerhalb der Planung bestimmte Zielgruppen berücksichtigt werden?

Müssen bestimmte gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden?

Planungsverantwortliche / planungsrelevante Personengruppen:

Welche Kolleg:innen sind neben der Jugendhilfeplanung mitverantwortlich für die Steuerung der Planungsaktivität (Steuerungsgruppe)? Wer übernimmt die Projektleitung? Wer ist für die operative Umsetzung verantwortlich?

⁷ „Die Konzepterörterung diskutiert das Planungsvorgehen mit seinen methodischen Handlungsweisen und seinen organisatorischen Rahmenbedingungen: Alle Beteiligten sollen nachvollziehen können, wie in zeitlicher und methodischer Hinsicht vorgegangen wird.“ (Merchel 2016, S. 88)

Ressourcen:

personelle:

materielle:

finanzielle:

Restriktionen:

Welche Randbedingungen/Auflagen/Schnittstellen sind zu berücksichtigen? Welche Probleme oder Hindernisse sind zu erwarten?

Adressat:innenbeteiligung:

Wie werden die Adressat:innen im Planungsprozess beteiligt?

Beteiligung der Freien Träger:

*Inwieweit und wie werden die Freien Träger im Planungsprozess beteiligt?
In welcher AG nach § 78 sollte das Thema platziert werden?
Welche Unterarbeitsgruppen müssen eventuell organisiert werden?*

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen:

Welche weiteren Stellen und öffentlichen Einrichtungen sollten in welcher Form am Planungsprozess beteiligt werden? Welche bereits bestehenden Gremien oder Arbeitskreise können genutzt werden?

Jugendhilfeausschuss:

Wie wird der Jugendhilfeausschuss in dem weiteren Planungsprozess einbezogen?

Berichtswesen:

Wem wird wann und worüber in welcher Form Bericht erstattet?

Skizze der nächsten Arbeitsschritte:

Bestandserhebung

- ...
- ...

Bedarfsanalyse

- ...
- ...

Maßnahmenplanung

- ...
- ...

Evaluation

- ...
- ...

Erste Bestandsaufnahme:

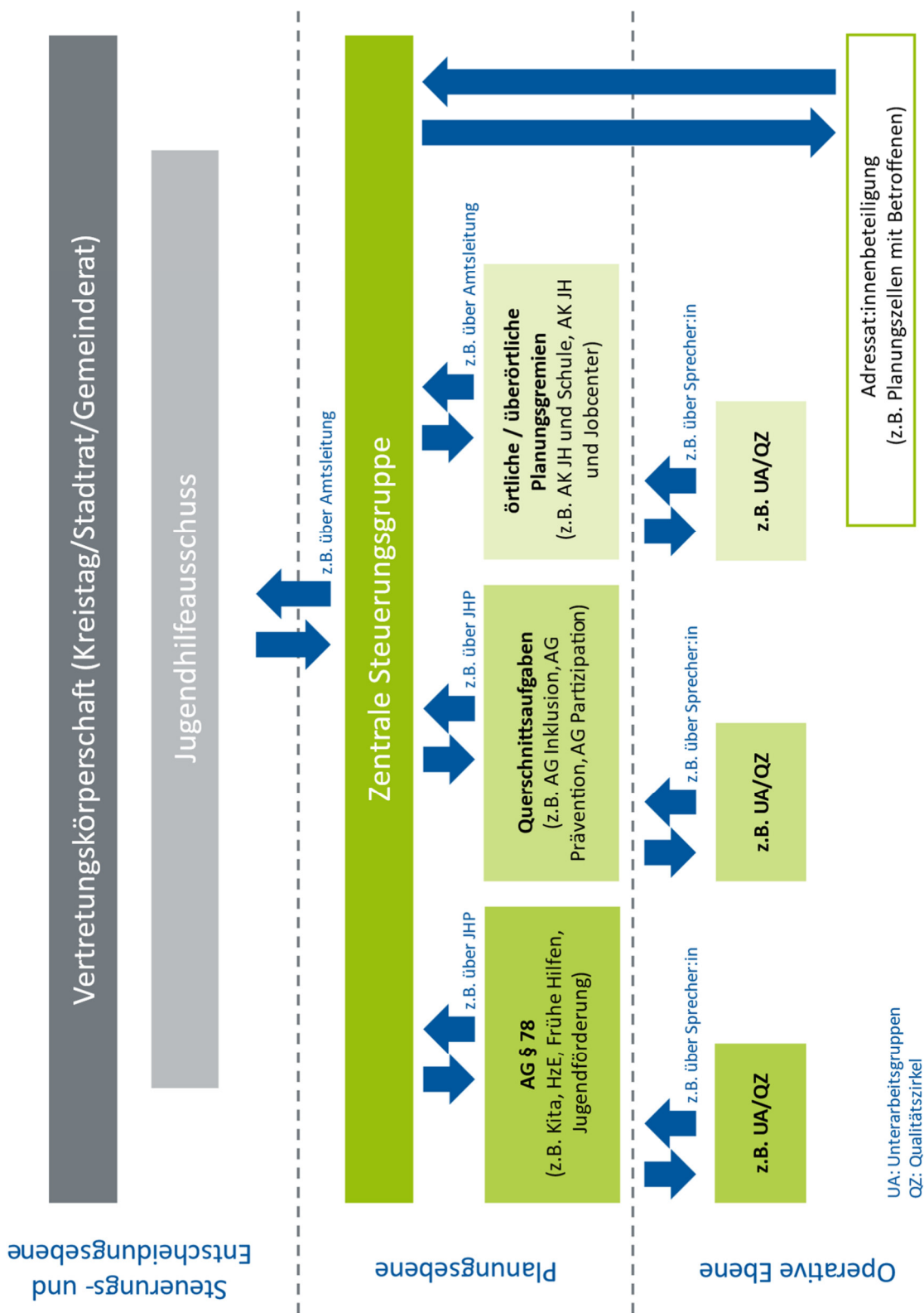
Gibt es bereits eine erste Bestandsaufnahme?

Bearbeitungsstand:

Datum



Modellhafte Planungs- und Gremienstruktur⁸



⁸ Die Planungs- und Gremienstruktur muss für die jeweilige Planungsaktivität mit den entsprechend vorhandenen und notwendigen Arbeitskreisen und Formaten vor Ort angepasst werden.

E. Bewertungsskala (einfach) für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung

Phase / Stufe	Beschreibung
-----	Für die Durchführung einer systematischen Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeplanung sind bisher keine Aktivitäten erfolgt.
Planen	Für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung besteht ein Plan mit entsprechenden Aktivitäten.
Durchführen	Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sind bestimmt. Anhand der Qualitätsmaßstäbe wird die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze geprüft.
Überprüfen	Die Qualitätsgrundsätze und Maßstäbe werden laufend/nachträglich auf ihre Gültigkeit geprüft.
Weiterentwickeln	Auf der Grundlage der laufenden oder nachträglichen Überprüfungen werden bei Bedarf Anpassungen vorgenommen.
PDCA (Plan/Do/Check/Act)	Alle Aktivitäten werden zuerst geplant, dann umgesetzt, überprüft und regelmäßig angepasst. Ein kontinuierlicher Verbesserungszyklus wird umgesetzt.

(vgl. Österreichisches Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Hrsg.): Common Assessment Framework. Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor, Wien 2020, S. 60 ff.)

TOP 7 Bericht aus der Verwaltung

TOP 8 Anfragen und Anträge

TOP 9

Verschiedenes